

VERKAUFSPROSPEKT



BETRIEBS GMBH & CO. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark befindet sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Planungs- und Bauphase. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nicht das Anlageobjekt, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von Nordex SE zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	19
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	23
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	23
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	26
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	30
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	34
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	36
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	38
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	42
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	43
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	50
6	Investition und Finanzierung	69
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin	69
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	77
7	Die Emittentin	87
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage	110
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	122
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	132
11	Weitere Pflichtangaben	153
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	154
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	175
14	Glossar	179
15	Schritte zur Beteiligung	183



1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2025 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch rd. 56 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen.

Mit dem Projekt Bürgerwindpark BHU möchten auch wir unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Die Idee, in den Gemeinden Bosbüll und Holm einen Bürgerwindpark zu errichten, entstand bereits im Jahr 2006. Die Flächensicherung, Planung und Projektierung des Bürgerwindparks BHU erfolgte zunächst durch die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG und war durch viele – insbesondere raumplanerische und genehmigungsbedingte – Herausforderungen gekennzeichnet. Im 1. Quartal 2025 war mit den Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz endlich der erste große Meilenstein erreicht und damit konnte im Mai 2025 die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur erfolgen. Seit dem 2. Quartal 2025 liegen auch die Änderungsgenehmigungen aufgrund einer Umplanung auf den jetzigen Windenergieanlagentyp (8 x Nordex N163 / 6.X / TS 118 mit insgesamt 56 MW Nennleistung) vor. Im November 2026 erfolgte schließlich die Übertragung der Projektrechte auf die neu gegründete Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, die Betreibergesellschaft unseres geplanten Bürgerwindparks BHU.

Sind Sie dabei?

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt bieten wir Ihnen nun eine Beteiligungsmöglichkeit als Kommanditist an der Betreibergesellschaft, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG an.

Als Gesellschafter der Betreibergesellschaft können Sie durch eine Beteiligung zweifach profitieren:

Einerseits wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien nachhaltig gestärkt und Sie haben es ein Stück weit selbst in der Hand, die Energiewende mitzugestalten.

Andererseits sind Sie als Kommanditist am wirtschaftlichen Ergebnis des Windparks beteiligt und haben durch eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals. Eine Beteiligung ist ab 1.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zu unserem Projekt Bürgerwindpark BHU zusammengetragen. Auf den Seiten 50 – 68 zeigen wir Ihnen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie Teil der Energiewende - wir freuen uns auf Sie!

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

vertreten durch die
Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 56 MW
- 8 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 mit einer Nennleistung von jeweils 7 MW und einer Nabenhöhe von 118 m
- Standorte: je 4 Windenergieanlagen in den benachbarten Gemeinden Bosbüll und Holm, Kreis Nordfriesland, Bundesland Schleswig-Holstein.
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks BHU:
43.831.800 kWh (2027)
146.106.000 kWh (2028 – 2046)
102.274.200 kWh (2047)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 80.000.000 €
- Finanzierung:
10.000.000 € Eigenkapital (12,5 %),
70.000.000 € Fremdmittel (87,5 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,55 € / kWh (Prognose)

Projektablauf und Zeitplan

- **1. - 2. Quartal 2025**
Genehmigungen sowie 1. Änderungs-genehmigungen nach Bundesimmissions-schutzgesetz, Teilnahme an der Aus-schreibung der Bundesnetzagentur
- **3. Quartal 2025**
Erhalt der Zuschläge aus der Aus-schreibung der Bundesnetzagentur
- **4. Quartal 2025**
Gründung der Emittentin, Abschluss Vertrag zur Übertragung der Projektrechte
- **1. Quartal 2026**
Sicherung der Finanzierung, Abschluss Kauf- und Nutzungsvertrag der Windenergieanlagen
- **3. Quartal 2026**
Fertigstellung Wege und Kranstellflächen, Baubeginn Fundamente (Prognose)
- **3. – 4. Quartal 2026 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital
- **ab 4. Quartal 2026 (Prognose)**
Inanspruchnahme LR-Darlehen I
- **1. Quartal 2027 (Prognose)**
Beginn Anlieferung Windenergieanlagen-Hauptkomponenten
- **2. Quartal 2027 (Prognose)**
Inanspruchnahme LR-Darlehen II, Fertigstellung Netzanschluss am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103)
- **3. Quartal 2027 (Prognose)**
Inbetriebnahme der 8 Windenergieanlagen

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 10.000.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 3.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 9.997.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Möglichkeit der Beteiligung für
 - GP Joule GmbH oder ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen,
 - Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, auch mit Zeichnungsmöglichkeit für ihre im Jahr 2015 minderjährigen Kinder
 - Natürliche Personen, die am 01.06.2015 nicht Einwohner der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum waren, dort aber zum Stichtag 01.06.2025 ihren Hauptwohnsitz hatten.
 - Natürliche Personen, die Eigentümer eines selbstgenutzten Grundstücks innerhalb eines Abstands von 1.000 m um das Windparkgesamtgebiet sind, sowie natürliche Personen, die für das Projekt eine Baulast bestellt haben.
 - Die Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können ihr Kommanditkapital erhöhen.

Die genauen Details zur Beteiligungsmöglichkeit sind im Gesellschaftsvertrag in § 5 Abs. 2 und 4 geregelt (siehe Seiten 157 – 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2047, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 168 - 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer durchschnittlichen gewichteten Vergütung (anzulegender Wert) von 6,88 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2027 – 2047) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant (Prognose):

2028 – 2039:	9 %
2040 – 2042:	11 %
2043 – 2045:	17 %
2046 – 2047:	39 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 270 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2026 – 2047) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 35 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht,

sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 50 - 68) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 11676 FL (Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift: Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll

Telefon: 04661 - 4903

E-Mail: BHU.Kontakt@gmail.com

Sitz der Gesellschaft: Bosbüll, Deutschland

Erklärung

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 31.07.2026

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen

John-Heinrich Ingwersen

Levke Ingwersen

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebsgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 10.000.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in das Anlageobjekt investiert werden. Von dem Gesamtkommanditkapital haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und einzige Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, bereits Anteile in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 9.997.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 9.997 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 183 - 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG können sich neben der GP JOULE GmbH oder einem anderen mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen vorrangig folgende Personen beteiligen:

- Natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bosbüll, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRA 8512 FL, waren und auch zum Zeitpunkt der Annahme des Beitrittsantrags sind. Zeichnungsberechtigt auf einen festen Kapitalanteil von jeweils bis zu 10.000,00 € sind zudem Kinder der vorgenannten Kommanditisten, die im Jahr 2015 aufgrund Minderjährigkeit nicht zeichnungsberechtigt waren.
- Natürliche Personen, die am 1. Juni 2015 nicht als Einwohner in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet waren, die aber zum Stichtag 01.06.2025 dort ihren Hauptwohnsitz hatten. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt er bildet. Die Beteiligungshöhe ist für diese Personen auf einen festen Kapitalanteil von jeweils 10.000,00 € begrenzt.

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags als Eigentümer eines solchen selbstgenutzten Wohngrundstückes im Grundbuch eingetragen sind, das jedenfalls zu einem Teil innerhalb eines Abstands von 1.000 m um das von der persönlich haftenden Gesellschafterin definierte Windparkgesamtgebiet des Projektes belegen ist, sowie natürliche Personen, die auf Anforderung der Gesellschaft eine für die Genehmigungsfähigkeit des Projektes erforderliche Baulast bestellt haben. Soweit ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen steht, ist nur einer der Eigentümer zum Beitritt berechtigt und auch nur dann, wenn er schriftliche Zustimmungserklärungen der übrigen Grundstückseigentümer vorlegt oder aber mehrere Eigentümer gemeinsam in Form einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft.
- Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Zuteilungsverfahrens bereits Kommanditisten der Gesellschaft sind, werden zur Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung ebenfalls im Zuteilungsverfahren berücksichtigt.

Natürliche Personen sind dabei nur zum Beitritt zu der Gesellschaft berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2047, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 50 – 68 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 50 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 183 - 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2047, ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann gemäß § 21 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Die Emittentin kann dadurch ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1.000) an Ehepartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehepartner oder Geschwister („privilegierte Angehörige“) übertragen, zudem ist eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung möglich.
- Sofern die Kommanditbeteiligung an andere als die vorgenannten Personen übertragen werden soll, darf dies nur an Gesellschafter sowie an Personen erfolgen, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum haben, und nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- Für weitere rechtsgeschäftliche Verfügungen über eine Kommanditbeteiligung, insbesondere die Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder die Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnissen ist ebenfalls die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich.
- Eine Zustimmung kann auch für den Fall erteilt werden, dass die Abtretung einer Kommanditbeteiligung insgesamt oder in Teilen an eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Beteiligungsgesellschaft“) erfolgen soll. Die Zustimmung kann dann davon abhängig gemacht werden, dass dauerhaft an der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich der abtretende Kommanditist selbst und/oder dessen Angehörige oder wiederum deren Angehörige („privilegierte Angehörige“) als Gesellschafter beteiligt sind und keine andere Personen als solche privilegierten Angehörigen an der Beteiligungsgesellschaft Anteile halten oder/und dort über Stimmrechte verfügen oder/und mittelbar oder auf sonstige Weise einen vergleichbaren Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft haben.
- Eine Abtretung ist dann unzulässig, wenn dadurch ein Gesellschafter über mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals verfügen würde oder infolge der Abtretung in sonstiger Weise über beherrschenden Einfluss auf Kapitalbeteiligungen von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals erlangt.

- Die Abtretung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung wie nachstehend beschrieben handelt.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Erbschaft ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.

Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 1.000 € entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich um einen einheitlichen Kommanditanteil handeln.

Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder die Legitimation der Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

In Ansehung dessen, dass ein Kommanditanteil nach dem Tod eines Kommanditisten unmittelbar im Wege einer Sondererfolge im Verhältnis der Erbquoten geteilt und gesondert unmittelbar auf die Erben übergeht, werden zudem folgende Bestimmungen getroffen: Gehen Kommanditanteile auf Erben oder Vermächtnisnehmer über, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, so werden die Anteile dieser Rechtsnachfolger („Kommanditistengruppe“) im Innenverhältnis wie ein einheitlicher Kommanditanteil behandelt.

Die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe sind verpflichtet, binnen neun Monaten nach dem Erbfall aus den auf sie übergegangenen Kommanditanteilen wiederum einen auch im Außenverhältnis rechtlich einheitlichen Anteil zu bilden, sei es durch Übertragung innerhalb der

Kommanditistengruppe oder durch die Begründung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehend ausschließlich aus Mitgliedern der Kommanditistengruppe. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates berechtigt, die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen.

Eine von der Kommanditistengruppe gegründete Gesellschaft ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils unaufgefordert und unverzüglich über einen Wechsel im Bestand ihrer Gesellschafter Auskunft zu erteilen. Sollten dort Personen eintreten und länger als zwei Monate als Gesellschafter verbleiben, die nicht Mitglieder der Kommanditistengruppe oder bereits selbst Kommanditisten sind und auch nicht die zuvor beschriebenen „privilegierten Angehörigen“, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates zum Ausschluss dieser Gesellschaft berechtigt. Dieses Recht auf Ausschluss besteht so lange, wie der Ausschlussgrund nicht weggefallen ist. Der Ausschluss erfolgt gegen Abfindung nach Maßgabe der Abfindungsbestimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 63 – 64 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Bürgerwindpark BHU
Betriebs GmbH & Co. KG
Dorfstraße 4
25899 Bosbüll**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 9.997.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen gemäß § 5 Abs. 2 - 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 157 – 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vor.

Dabei wird das Vergabeverfahren gemeinsam durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum in der Weise durchgeführt, dass nach der Zeichnung von bis zu 10 % des Gesamtkommanditkapitals durch die GP Joule GmbH oder ein anderes mit dieser Gesellschaft verbundenes Unternehmen die Zeichnungen der weiteren berechtigten Personen in pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann entsprechend die durch den Anleger angebotene Zeichnung kürzen. Im Einzelfall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Aufnahme eines Kommanditisten aus wichtigem Grund abzulehnen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 184 – 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung durch die Geschäftsführung auf das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Die Einzahlung des Kommanditkapitals hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Aufforderung zu erfolgen.



Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE13 2175 0000 0167 0993 65
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Annahme ihres Beitritts durch die persönlich haftende Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung stellen müssen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft ebenfalls den Rechtsnachfolger an einem Kommanditanteil nach dem Erwerb seiner Kommanditbeteiligung. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich unter anderem nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Sollte die Vollmacht nicht innerhalb der von der Gesellschaft hierfür festgelegten Frist vorgelegt werden, kann die Gesellschaft dem Kommanditisten Bearbeitungsgebühren aufgrund des entstandenen zusätzlichen Aufwands in Rechnung stellen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Pflichteinlage nicht nachkommt, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt ohne Weiteres 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

Kommt ein Gesellschafter trotz Mahnung und Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % seines Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsersatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet.

In diesem Zusammenhang können für den Anleger weitere Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen. Sollten Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt für den betreffenden Anleger eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Gesellschaft tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von 300 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Gesellschaft dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Gesellschaft zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Kommanditisten zu verrechnen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger zudem Kosten für die Löschung im Handelsregister und gegebenenfalls für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem gegebenenfalls weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten aus der Gesellschaft gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 171 – 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) trägt der ausgeschlossene Gesellschafter sämtliche Kosten, die mit dem Ausschluss im Zusammenhang stehen.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 172 - 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) inkl. Zinsen.

Grundlage seines Anspruchs ist eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz. Scheidet ein Kommanditist zum Schluss eines Kalenderjahres aus, ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des vorangegangenen Jahres Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz. Die Höhe der Abfindung wird von der Gesellschaft ermittelt.

Für den Fall, dass der ausscheidende Kommanditist den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und seine Kosten von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung beauftragt. Sämtliche durch das Ausscheiden veranlasste Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben oder Vermächtnisnehmer alle entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, welche der Pflichteinlage entspricht. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Soweit die Einlage eines Kommanditisten durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet.

Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Dies führt zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Gemäß § 137 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schrift-

lich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 60.000 €. Dies entspricht insgesamt 0,60 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (9.997.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seiten 172 - 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) inkl. Zinsen bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 23 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) inkl. Zinsen bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 50 – 68) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der durch die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG am 19.03.2025 erlangten Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der Änderungsgenehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 20.06.2025 und Übertragung auf die Emittentin auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrages vom 25.11.2025, damit der Bürgerwindpark BHU errichtet und betrieben werden kann.

Sofern über die tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes (siehe Seiten 115 – 116 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“) hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 30 – 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 54 – 55 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage“).

- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur durch die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG zum Gebotstermin 01.05.2025 mit dem Erhalt der Zuschläge (03.07.2025) und die Übertragung auf die Emittentin auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrages vom 25.11.2025. Der Erhalt der Zuschläge ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes gemäß EEG (Vergütungshöhe des zu erzeugenden Stroms; siehe Seiten 83 – 84 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“), damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 30 - 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 55 – 56 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025; Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 14.01.2026; Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 14.01.2026; 28 Nutzungsverträge für die Windparkflächen, abgeschlossen im Zeitraum 11.10.2023 - 28.10.2025, übertragen auf die Emittentin am 25.11.2025; 2 Nutzungsverträge für die Windparkflächen, abgeschlossen im Zeitraum 12.01.2026 – 18.01.2026; 3 Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, abgeschlossen im Zeitraum 05.02.2026 – 18.02.2026; 18 Gestattungsverträge für die Errichtung der externen Kabeltrasse zum Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), abgeschlossen im Zeitraum 26.11.2025 – 21.01.2026; 5 Nutzungsverträge für temporäre Wege und Überschwenkrechte, abgeschlossen im Zeitraum 08.01.2026 – 03.02.2026; Werkvertrag Infrastruktur vom 21.01.2026; Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026; Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag vom 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026, Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können.

Durch den Betrieb des Bürgerwindparks BHU kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 30 – 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 52 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 63 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).

- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 66.630.416 € sowie der prognostizierten Sonstigen Kosten in Höhe von 13.369.584 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 80.000.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde.

Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis (siehe Seiten 30 – 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 52 „Risiko: Investitionskosten“).

- die gesicherte Vorfinanzierung durch die am 23.01.2026 abgeschlossenen Finanzierungsverträge (Vorfinanzierung I und II sowie Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer, siehe hierzu die Darstellung der Vorfinanzierung auf den Seiten 74 - 75 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“), die gesicherte anteilige Finanzierung durch das am 17.06.2026 abgeschlossene langfristige LR-Darlehen I und das geplante LR-Darlehen II (jeweils Refinanzierungsdarlehen (siehe hierzu die Darstellung der Fremdmittel auf den Seiten 73 - 74 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) sowie die Umsetzung der Finanzierung gemäß der Finanzierungszusage des Bankenkonsortiums für das Gesamtinvestitionsvorhaben aufgrund des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots des Bankenkonsortiums mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der Rahmenbedingungen aus der vorgenannten Finanzierungszusage des Bankenkonsortiums für das Gesamtinvestitionsvorhaben auf Basis des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots für die vorgenannte Vorfinanzierung I und II sowie die Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer, für das LR-Darlehen I und das geplante LR-Darlehen II (siehe Seiten 74 - 75 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 30 - 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel), damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 57 – 59 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die vorgesehene erfolgreiche Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU im 3. Quartal 2027, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur (siehe Seiten 69 - 76 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen und der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung (siehe Seite 84 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) für die zu errichtenden Windenergieanlagen nicht aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlöscht. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 30 – 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 55 – 56 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie (siehe Seiten 82 – 84 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 30 – 32 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 61 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in der Prospektkalkulation dargestellten prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark BHU auf Basis des vorliegenden Ertragsgutachtens vom 19.08.2025 (siehe Seite 82 im Kapitel 6 "Investition und Finanzierung"), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf den Seiten 83 – 84 im Kapitel 6 "Investition und Finanzierung") und steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Seiten 175 – 178 im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen"). Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse (siehe Seite 148 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“), damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 55 – 56 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage sowie die vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals im 2. Halbjahr 2026, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und so die geplanten Zinsaufwendungen für die Eigenkapital-Vorfinanzierung (Vorfinanzierung I) eingehalten werden können. Anderenfalls müssten weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreiber-gesellschaft (siehe hierzu die Darstellung der Finanzlage auf den Seiten 26 – 29 und der Ertragslage auf den Seiten 30 – 32 in diesem Kapitel), damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögens-anlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 63 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermö-gensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Bürgerwindparks BHU, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage (welche in den Ausschüttungen enthalten ist) vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 50 – 68) beschrieben. In den vor-stehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben inkl. Zinsen) bzw. aus einem Anteil des bei der Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschusses). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2026 – 2047). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den Grund und Boden (Grundstück mit entwidmetem Gebäude), den Windpark mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks. Während der Bauphase erfolgt die Darstellung als Anlagen im Bau. und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur. Außer dem nicht abzuschreibenden Grund und Boden werden die Sachanlagen über 16 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2043 sind die Sachanlagen planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2044 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die in zwei Raten in den Jahren 2026 und 2027 zu

leistende Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) abgebildet und über 30 Jahre gewinnwirksam aufgelöst. Enthalten ist auch die Einmalzahlung für die Nutzung von Wegen und der Kabeltrasse, die über 20 Jahre gewinnwirksam aufgelöst wird.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen, anteiliger Abgeltungssteuer sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wird nachfolgend das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen mit im Kapitalkonto II dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden einerseits die kurzfristigen Verbindlichkeiten für das Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Vorfinanzierung I) und die Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Vorfinanzierung II) sowie die langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt. Hierbei handelt es sich um das abgeschlossene langfristige LR-Darlehen I und das geplante langfristige LR-Darlehen II (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 69 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 73 – 74 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine Planungsrechnung über einen Planungszeitraum von 2026 – 2047.

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung einzelner Positionen der Plan-Bilanzen (Prognose) von der Darstellung der Positionen der vorliegenden Zwischenbilanzen zum 31.12.2025 bzw. 31.05.2026 (siehe Seiten 133 – 137 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf den Seiten 141 – 142 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose								
Aktiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €	31.12.2033 €	31.12.2034 €
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Grund und Boden	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	0	65.015.425	60.887.462	56.759.498	52.631.535	48.503.571	44.375.608	40.247.644	36.119.681
3. Anlagen im Bau	24.591.022	0	0	0	0	0	0	0	0
Anlagen gesamt	25.174.022	65.598.425	61.470.462	57.342.498	53.214.535	49.086.571	44.958.608	40.830.644	36.702.681
B. Umlaufvermögen									
I. Kasse, Bankguthaben	1.210.578	2.049.560	3.833.547	3.637.136	3.560.933	3.604.879	3.646.434	3.804.146	4.077.793
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.008.925	9.012.679	8.700.433	8.388.186	8.075.940	7.763.694	7.451.448	7.139.201	6.826.955
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	27.393.525	76.660.664	74.004.441	69.367.821	64.851.407	60.455.145	56.056.490	51.773.991	47.607.429
Passiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €	31.12.2033 €	31.12.2034 €
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.606.475	-3.454.161	-4.484.394	-5.365.868	-6.137.452	-6.799.815	-7.476.143	-8.048.565	-8.518.016
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	0	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000
2. Abgeltungssteuer	-1.598	-4.299	-7.758	-9.852	-9.492	-9.450	-9.563	-9.825	-10.394
3. Gewinn/Verlust	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378	137.908	247.087	233.235	337.403	440.943
Summe Eigenkapital	8.393.525	6.545.839	5.515.606	4.634.132	3.862.548	3.200.185	2.523.857	1.951.435	1.481.984
B. Rückstellungen									
I. Rückstellungen für Rückbau	0	114.825	238.837	372.586	516.652	671.648	838.217	1.017.036	1.208.820
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Lang- und mittelfristige Darlehen	19.000.000	70.000.000	68.249.998	64.361.103	60.472.207	56.583.312	52.694.416	48.805.521	44.916.625
Summe Passiva	27.393.525	76.660.664	74.004.441	69.367.821	64.851.407	60.455.145	56.056.490	51.773.991	47.607.429

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 141 – 142 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Prognose												
31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €	31.12.2045 €	31.12.2046 €	31.12.2047 €
583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000
31.991.717	27.863.754	23.735.790	19.607.827	15.479.863	11.351.900	7.223.936	3.095.973	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32.574.717	28.446.754	24.318.790	20.190.827	16.062.863	11.934.900	7.806.936	3.678.973	583.000	583.000	583.000	583.000	583.000
4.467.124	4.730.355	4.832.890	5.051.504	5.330.791	5.570.251	5.969.112	6.465.699	6.396.308	6.163.774	6.028.444	5.491.706	5.548.355
6.514.709	6.202.463	5.890.216	5.577.970	5.265.724	4.953.478	4.641.231	4.328.985	4.016.739	3.704.493	3.392.246	3.080.000	2.772.000
0	0	77.709	661.965	1.202.681	1.801.324	2.259.686	2.640.511	2.576.640	0	0	0	0
43.556.550	39.379.572	35.119.606	31.482.266	27.862.058	24.259.952	20.676.965	17.114.168	13.572.687	10.451.266	10.003.690	9.154.706	8.903.355
31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €	31.12.2045 €	31.12.2046 €	31.12.2047 €
10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
-8.885.499	-9.393.587	-10.077.709	-10.661.965	-11.202.681	-11.801.324	-12.259.686	-12.640.511	-12.576.640	-9.602.439	-6.554.776	-5.683.694	-5.935.045
-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.700.000	-1.700.000	-1.700.000	-3.900.000	-3.900.000
-11.269	-12.129	-12.612	-13.035	-13.692	-14.376	-15.218	-16.398	-16.962	-16.564	-16.078	-15.192	-14.559
543.786	404.041	228.490	328.779	372.976	515.733	656.856	735.573	1.780.833	4.690.765	4.763.742	4.786.274	3.663.208
1.114.501	606.413	0	0	0	0	0	0	0	397.561	3.445.224	4.316.306	4.064.955
1.414.320	1.634.325	1.869.668	2.121.223	2.389.911	2.676.700	2.982.609	3.308.708	3.656.122	4.026.036	4.419.692	4.838.400	4.838.400
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41.027.729	37.138.834	33.249.938	29.361.043	25.472.147	21.583.252	17.694.356	13.805.461	9.916.565	6.027.669	2.138.774	0	0
43.556.550	39.379.572	35.119.606	31.482.266	27.862.058	24.259.952	20.676.965	17.114.168	13.572.687	10.451.266	10.003.690	9.154.706	8.903.355

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Bürgerwindparks BHU entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen des Stromverkaufs. Darüber hinaus werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG prognostiziert. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,0 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2026 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus dem Vorjahr berücksichtigt sowie die Inanspruchnahme des Darlehens zur Eigenkapital-Vorfinanzierung (Vorfinanzierung I: 10.000.000 €) und von Mitteln aus der Vorfinanzierung II (8.000.000 €) zur Vorfinanzierung des langfristigen LR-Darlehens I. Sonstige Cash-Flow-Änderungen wurden liquiditätswirksam berücksichtigt, d. h. die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus der Zwischenübersicht per 31.12.2025 wurden liquiditätswirksam aufgelöst. Im Jahr 2026 ist die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (9.997.000 €) geplant.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, finanzielle Beteiligung der Gemeinden, betriebliche Auszahlungen, sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der folgenden Positionen aus der Zwischenübersicht per 31.12.2025 (Passiva): „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“), Gewerbesteuer, Investitionen (2026 und 2027), Kapitaldienst (Zins und Tilgung der Vorfinanzierungen I und II, der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, des abgeschlossenen langfristigen LR-Darlehens I und des noch abzuschließenden langfristigen LR-Darlehens II) sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau (Rückbaubürgschaft) und für den Hersteller der Windenergieanlagen (Zahlungsbürgschaft). Im Jahr 2046 soll die vollständige Tilgung der vorgenannten langfristigen LR-Darlehen I und II erfolgen.

Zu den Auszahlungen der Emittentin gehören außerdem die Ausschüttungen an die Kommanditisten (Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage). Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2028 – 2039:	9 %
2040 – 2042:	11 %
2043 – 2045:	17 %
2046 – 2047:	39 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 270 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2026 – 2047) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 144 – 146 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2026 – 2047 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €
Einzahlungen									
Anzulegender Wert in Cent / kWh	0,00	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	0	3.015.600	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212
3. Zinseinnahmen	4.462	12.001	21.657	27.501	26.498	26.379	26.694	27.427	29.015
4. Einlagen der Kommanditisten	9.997.000	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2025	1.447	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Darlehensaufnahme	37.000.000	51.000.000	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.025	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	47.005.934	54.115.265	10.365.869	10.371.713	10.370.710	10.370.591	10.370.906	10.371.639	10.373.227
Auszahlungen									
8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	17.500	39.400	40.323	41.268	42.237	43.231	44.249	45.293
9. Betriebsführung	0	47.250	116.235	119.141	122.119	125.172	128.302	131.509	134.797
10. Direktvermarktung	0	87.664	299.517	307.005	314.680	322.547	330.611	338.876	347.348
11. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212
12. Betriebliche Auszahlungen	1.532.725	9.217.732	1.787.507	1.813.480	1.840.102	1.867.390	2.037.307	2.069.525	2.102.548
13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	6.118	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Gewerbesteuer	0	0	310.240	244.986	257.054	269.108	261.212	272.580	283.906
15. Investitionen	25.171.261	41.456.395	0	0	0	0	0	0	0
16. Kapitaldienst	18.740.445	2.258.972	4.798.064	6.812.270	6.640.770	6.469.270	6.297.769	6.126.269	5.954.769
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)	342.307	103.107	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707
18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	0% 0	9% 900.000	9% 900.000	9% 900.000	9% 900.000	9% 900.000	9% 900.000	9% 900.000
Summe Auszahlungen	45.795.356	53.276.283	8.581.883	10.568.124	10.446.913	10.326.644	10.329.351	10.213.928	10.099.580
19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.210.578	838.982	1.783.987	-196.411	-76.204	43.947	41.555	157.712	273.647
20. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.210.578	2.049.560	3.833.547	3.637.136	3.560.933	3.604.879	3.646.434	3.804.146	4.077.793
21. Liquiditätsverwendung									
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage	0	1.439.419	604.262	-51.450	-51.450	-51.450	-51.450	-51.450	-51.450
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	0	1.439.419	2.043.681	1.992.231	1.940.781	1.889.331	1.837.881	1.786.431	1.734.981
	0	0	112.000	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800
	0	0	112.000	380.800	649.600	918.400	1.187.200	1.456.000	1.724.800
22. freie Liquidität nach Ausschüttungen	1.210.578	610.141	1.677.866	1.264.105	970.552	797.149	621.354	561.715	618.012

Prognose													Gesamt
2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	2044 01.01.-31.12. €	2045 01.01.-31.12. €	2046 01.01.-31.12. €	2047 01.01.-31.12. €	
6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	-
10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	7.036.400	201.040.000
292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	204.548	5.844.240
31.456	33.858	35.205	36.387	38.220	40.129	42.479	45.776	47.348	46.237	44.883	42.409	40.641	726.663
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.997.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.447
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.000.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.025
10.375.668	10.378.070	10.379.417	10.380.599	10.382.432	10.384.341	10.386.691	10.389.988	10.391.560	10.390.449	10.389.095	10.386.621	7.281.590	305.612.375
46.363	47.459	48.583	49.735	50.916	52.126	53.367	54.639	55.942	57.278	58.648	60.051	36.911	988.019
138.167	141.621	145.162	148.791	152.510	156.323	160.231	164.237	168.343	172.552	176.865	181.287	108.394	2.939.009
356.032	364.933	374.056	383.407	392.993	402.817	412.888	423.210	433.790	444.635	455.751	467.145	335.176	7.595.083
292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	204.548	5.844.240
2.136.398	2.171.093	2.308.473	2.347.471	2.487.963	2.528.934	2.570.930	2.685.232	2.731.135	2.778.186	2.826.413	2.875.846	1.916.827	56.633.217
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.118
295.190	277.984	252.546	263.312	279.328	295.078	310.646	316.148	451.640	780.066	846.314	906.486	684.376	7.858.200
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.627.655
5.783.269	5.880.830	5.917.142	5.738.350	5.508.516	5.278.683	5.048.849	4.819.015	4.589.181	4.359.348	4.129.514	2.201.625	0	123.352.921
38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	1.219.558
9%	9%	9%	9%	9%	11%	11%	11%	17%	17%	17%	39%	39%	270%
900.000	900.000	900.000	900.000	900.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	3.900.000	3.900.000	27.000.000
9.986.337	10.114.839	10.276.882	10.161.985	10.103.145	10.144.881	9.987.830	9.893.400	10.460.951	10.622.984	10.524.424	10.923.358	7.224.941	300.064.020
389.331	263.231	102.535	218.614	279.286	239.460	398.861	496.588	-69.391	-232.535	-135.329	-536.738	56.649	4.337.777
4.467.124	4.730.355	4.832.890	5.051.504	5.330.791	5.570.251	5.969.112	6.465.699	6.396.308	6.163.774	6.028.444	5.491.706	5.548.355	5.548.355
29.268	10.894	-53.638	-68.950	-68.950	-68.950	-68.950	-68.950	-68.950	-68.950	-578.367	-660.487	0	0
1.764.249	1.775.143	1.721.505	1.652.555	1.583.605	1.514.655	1.445.705	1.376.754	1.307.804	1.238.854	660.487	0	0	0
268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	268.800	156.800	0	4.838.400
1.993.600	2.262.400	2.531.200	2.800.000	3.068.800	3.337.600	3.606.400	3.875.200	4.144.000	4.412.800	4.681.600	4.838.400	4.838.400	4.838.400
709.275	692.813	580.185	598.949	678.386	717.996	917.007	1.213.745	944.504	512.119	686.357	653.306	709.955	709.955

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose								
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €
Erträge									
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	0,00	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88	6,88
1. Erlöse aus Stromverkauf	0	3.015.600	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000	10.052.000
Sonstige betriebliche Erträge									
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212
Umsatzerlöse insgesamt	0	3.103.264	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212
Aufwendungen									
3. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	17.500	39.400	40.323	41.268	42.237	43.231	44.249	45.293
4. Betriebsführung	0	47.250	116.235	119.141	122.119	125.172	128.302	131.509	134.797
5. Direktvermarktung	0	87.664	299.517	307.005	314.680	322.547	330.611	338.876	347.348
6. Finanzielle Beteiligung Gemeinde (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212
Rohergebnis	-2.500	2.863.186	9.596.848	9.585.531	9.573.932	9.562.043	9.549.857	9.537.365	9.524.562
Betriebliche Aufwendungen									
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	20.000	313.962	738.844	757.315	776.248	795.654	957.492	981.429	1.005.965
8. Beratungsaufwand	15.000	15.375	15.759	16.153	16.557	16.971	17.395	17.830	18.276
9. Umspannwerks- und Strombezugskosten	0	83.158	202.319	207.377	212.561	217.875	223.322	228.905	234.628
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000	80.000	82.000	84.050	86.151	88.305	90.513	92.775	95.095
11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	0	211.092	703.640	703.640	703.640	703.640	703.640	703.640	703.640
12. Ausgleichsmaßnahmen	0	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945
13. Nutzungs- und Einspeiserechte (Einmalzahlungen)	0	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246
14. Gründungsaufwand									
- Finanzierungskosten	148.800	153.200	0	0	0	0	0	0	0
- Beratungsaufwand der Investitionsphase	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- Emissionsbedingte Kosten	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	523.800	1.213.979	2.099.753	2.125.726	2.152.349	2.179.637	2.349.553	2.381.771	2.414.795
15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	0	1.031.991	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964
Betriebliches Ergebnis	-526.300	617.217	3.369.131	3.331.842	3.293.620	3.254.443	3.072.340	3.027.631	2.981.804
16. Zinserträge	6.060	16.301	29.416	37.353	35.990	35.829	36.257	37.253	39.410
17. Zinsaufwendungen									
- kurzfristige Verbindlichkeiten	546.667	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	193.778	2.258.972	3.048.062	2.923.375	2.751.874	2.580.374	2.408.874	2.237.374	2.065.873
18. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)	342.307	103.107	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707
19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	0	114.825	124.012	133.749	144.066	154.996	166.569	178.820	191.784
20. Gewerbesteuer	0	0	310.240	244.986	257.054	269.108	261.212	272.580	283.906
Jahresergebnis	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378	137.908	247.087	233.235	337.403	440.943

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen der acht geplanten Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an.

Außerdem werden ab dem Jahr 2027 Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG und Zinserträge angenommen. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1- %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (vor liquiditätswirksamen Steuerabzug inkl. Solidaritätszuschlag).

Prognose														
2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	2044 01.01.-31.12. €	2045 01.01.-31.12. €	2046 01.01.-31.12. €	2047 01.01.-31.12. €	Gesamt €	
6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 10.052.000	6,88 7.036.400	- 201.040.000	
292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	204.548	5.844.240	
10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	10.344.212	7.240.948	206.884.240	
46.363	47.459	48.583	49.735	50.916	52.126	53.367	54.639	55.942	57.278	58.648	60.051	36.911	988.019	
138.167	141.621	145.162	148.791	152.510	156.323	160.231	164.237	168.343	172.552	176.865	181.287	108.394	2.939.009	
356.032	364.933	374.056	383.407	392.993	402.817	412.888	423.210	433.790	444.635	455.751	467.145	335.176	7.595.083	
292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	292.212	204.548	5.844.240	
9.511.439	9.497.987	9.484.199	9.470.067	9.455.581	9.440.733	9.425.514	9.409.914	9.393.925	9.377.535	9.360.736	9.343.517	6.555.918	189.517.889	
1.031.114	1.056.892	1.185.132	1.214.760	1.245.129	1.276.257	1.308.164	1.412.124	1.447.427	1.483.613	1.520.703	1.558.721	964.016	23.050.957	
18.733	19.201	19.681	20.173	20.678	21.195	21.724	22.268	22.824	23.395	23.980	24.579	25.194	432.943	
240.494	246.506	252.669	258.985	265.460	272.097	278.899	285.871	293.018	300.344	307.852	315.549	188.672	5.116.562	
97.472	99.909	102.407	104.967	107.591	110.281	113.038	115.864	118.760	121.729	124.773	127.892	131.089	2.214.662	
703.640	703.640	703.640	703.640	804.160	804.160	804.160	804.160	804.160	804.160	804.160	804.160	562.912	14.947.324	
44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	44.945	943.845	
312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	312.246	308.000	6.552.925	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	302.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.000	
2.448.644	2.483.339	2.620.720	2.659.717	2.800.209	2.841.181	2.883.176	2.997.478	3.043.381	3.090.432	3.138.659	3.188.092	2.224.827	53.861.217	
4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	4.127.964	3.095.973	0	0	0	0	66.047.416	
2.934.831	2.886.685	2.735.516	2.682.386	2.527.408	2.471.589	2.414.374	2.284.472	3.254.571	6.287.103	6.222.077	6.155.425	4.331.091	69.609.255	
42.725	45.987	47.816	49.422	51.911	54.505	57.697	62.174	64.310	62.800	60.961	57.601	55.200	986.979	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	546.667	
1.894.373	1.991.935	2.028.247	1.849.455	1.619.621	1.389.787	1.159.953	930.120	700.286	470.452	240.618	62.851	0	34.806.254	
38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	38.707	1.219.558	
205.499	220.005	235.343	251.555	268.688	286.789	305.909	326.099	347.414	369.914	393.657	418.708	0	4.838.400	
295.190	277.984	252.546	263.312	279.328	295.078	310.646	316.148	451.640	780.066	846.314	906.486	684.376	7.858.200	
543.786	404.041	228.490	328.779	372.976	515.733	656.856	735.573	1.780.833	4.690.765	4.763.742	4.786.274	3.663.208	21.327.156	

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Betriebsführungskosten, Direktvermarktungskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Beratungskosten. Außerdem zählen zu den Aufwendungen die Umspannwerks- und Strombezugskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden) sowie die Ausgleichsmaßnahmen und Nutzungsentgelte für die Windparkflächen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2026 und 2027 Gründungskosten (Finanzierungskosten, Beratungsaufwand der Investitionsphase und emissionsbedingte Kosten) berücksichtigt.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme der Vorfinanzierungen I und II, der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie der LR-Darlehen I und II.

Für die Ertragslage sind zudem Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft sowie einer Zahlungsbürgschaft (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen „Anlagenrückbau“ auf den Seiten 28 und 29) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2043 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis im Jahr 2044 an.

Der Saldo aus den vorgenannten Erträgen und Aufwendungen sowie den Abschreibungen, den Avalprovisionen, den gewinnwirksamen Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau der und Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge der geplanten acht Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich auf-

grund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Bürgerwindparks BHU sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2026 – 2047 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 21.327.156 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 148 – 151 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 30 und 31 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2026 – 2047 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung der einzelnen Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) von der Darstellung der Positionen der vorliegenden Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31.12.2025 und zum 31.05.2026 (siehe Seiten 133 – 138 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf den Seiten 148 - 151 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der Vorfinanzierungen I und II, der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie des abgeschlossenen LR-Darlehens I und des geplanten LR-Darlehens II zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst.

Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Es wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,30 ermittelt.

	Prognose										
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen (ohne Guthaben aus Vorjahr)	47.004.487	54.115.265	10.365.869	10.371.713	10.370.710	10.370.591	10.370.906	10.371.639	10.373.227	10.375.668	10.378.070
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	27.054.911	51.017.311	2.883.818	2.855.854	2.906.143	2.957.375	3.131.582	3.187.659	3.244.812	3.303.068	3.334.009
Erweiterter Cash-Flow	19.949.576	3.097.954	7.482.051	7.515.860	7.464.567	7.413.217	7.239.324	7.183.981	7.128.416	7.072.600	7.044.061
Kapitaldienst	18.740.445	2.258.972	4.798.064	6.812.270	6.640.770	6.469.270	6.297.769	6.126.269	5.954.769	5.783.269	5.880.830
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,06	1,37	1,56	1,10	1,12	1,15	1,15	1,17	1,20	1,22	1,20

	Prognose										
	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen (ohne Guthaben aus Vorjahr)	10.379.417	10.380.599	10.382.432	10.384.341	10.386.691	10.389.988	10.391.560	10.390.449	10.389.095	10.386.621	7.281.590
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	3.459.739	3.523.635	3.694.629	3.766.198	3.838.981	3.974.385	4.171.770	4.563.636	4.694.910	4.821.734	3.324.941
Erweiterter Cash-Flow	6.919.677	6.856.964	6.687.803	6.618.143	6.547.710	6.415.603	6.219.791	5.826.813	5.694.185	5.564.887	3.956.649
Kapitaldienst	5.917.142	5.738.350	5.508.516	5.278.683	5.048.849	4.819.015	4.589.181	4.359.348	4.129.514	2.201.625	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,17	1,19	1,21	1,25	1,30	1,33	1,36	1,34	1,38	2,53	0,00

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 23 – 25), Finanzlage (Seiten 26 – 29) und Ertragslage (Seiten 30 – 32) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 38 – 41) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2026 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2026 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			
	Kommandit- einlage	Ausschüttungen		Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor Est.
	€	rd.	€	(kumuliert) €
2026	-1.000	0%	0	-1.000
2027		0%	0	-1.000
2028		9%	90	-910
2029		9%	90	-820
2030		9%	90	-730
2031		9%	90	-640
2032		9%	90	-550
2033		9%	90	-460
2034		9%	90	-370
2035		9%	90	-280
2036		9%	90	-190
2037		9%	90	-100
2038		9%	90	-10
2039		9%	90	80
2040		11%	110	190
2041		11%	110	300
2042		11%	110	410
2043		17%	170	580
2044		17%	170	750
2045		17%	170	920
2046		39%	390	1.310
2047		39%	390	1.700
	-1.000	270%	2.700	1.700

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2026 – 2047. Ab dem Geschäftsjahr 2028 werden jährliche Ausschüttungen von 9 – 39 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 270 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 8,21 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378	137.908	247.087	233.235	337.403	440.943
Summe Eigenkapital	8.393.525	6.545.839	5.515.606	4.634.132	3.862.548	3.200.185	2.523.857	1.951.435	1.481.984
Eigenkapitalrentabilität	-19%	-28%	-2%	1%	4%	8%	9%	17%	30%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2026 – 2047) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	8.393.525	6.545.839	5.515.606	4.634.132	3.862.548	3.200.185	2.523.857	1.951.435	1.481.984
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	27.393.525	76.660.664	74.004.441	69.367.821	64.851.407	60.455.145	56.056.490	51.773.991	47.607.429
Eigenkapitalquote	31%	9%	7%	7%	6%	5%	5%	4%	3%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme).

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	19.000.000	70.114.825	68.488.835	64.733.689	60.988.859	57.254.960	53.532.633	49.822.557	46.125.445
Summe Eigenkapital	8.393.525	6.545.839	5.515.606	4.634.132	3.862.548	3.200.185	2.523.857	1.951.435	1.481.984
Verschuldungsgrad	226%	1071%	1242%	1397%	1579%	1789%	2121%	2553%	3112%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose												
31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
543.786	404.041	228.490	328.779	372.976	515.733	656.856	735.573	1.780.833	4.690.765	4.763.742	4.786.274	3.663.208
1.114.501	606.413	0	0	0	0	0	0	0	397.561	3.445.224	4.316.306	4.064.955
49%	67%	*	*	*	*	*	*	*	1180%	138%	111%	90%

Prognose												
31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.114.501	606.413	0	0	0	0	0	0	0	397.561	3.445.224	4.316.306	4.064.955
43.556.550	39.379.572	35.119.606	31.482.266	27.862.058	24.259.952	20.676.965	17.114.168	13.572.687	10.451.266	10.003.690	9.154.706	8.903.355
3%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	4%	34%	47%	46%

Prognose												
31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
42.442.049	38.773.159	35.119.606	31.482.266	27.862.058	24.259.952	20.676.965	17.114.168	13.572.687	10.053.705	6.558.466	4.838.400	4.838.400
1.114.501	606.413	0	0	0	0	0	0	0	397.561	3.445.224	4.316.306	4.064.955
3808%	6394%	*	*	*	*	*	*	*	2529%	190%	112%	119%

(* eine Angabe ist nicht möglich, da man durch 0 nicht teilen kann)

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 3. Quartal 2026 sollen die Wege und Kranstellflächen errichtet und fertiggestellt und mit dem Bau der Fundamente begonnen werden (Prognose). Das LR-Darlehen I soll ab dem 4. Quartal 2026 und das geplante LR-Darlehen II im 2. Quartal 2027 in Anspruch genommen werden (Prognose). Im 1. Quartal 2027 soll mit der Anlieferung der Windenergieanlagen-Hauptkomponenten begonnen werden (Prognose). Die Fertigstellung des Netzanschlusses am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) ist für das 2. Quartal 2027 geplant (Prognose).

Im 3. Quartal 2027 sollen die Windenergieanlagen der Emittentin fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen werden.

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2026 vorgesehen (Prognose).

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, die gewählten Standorte mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende

bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat am 01.05.2025 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 6,84 Cent / kWh für vier Windenergieanlagen und jeweils 6,85

Cent / kWh für weitere vier Windenergieanlagen jeweils einen Zuschlag erhalten. Mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 sind die Zuschläge auf die Emittentin übertragen worden. In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Standortgüten der einzelnen Windenergieanlagen von 81,00 % bis 106,3 % von einem durchschnittlichen gewichteten, korrigierten Zuschlagswert von 6,88 Cent / kWh ausgegangen.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standorte und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der Pavana GmbH (19.08.2025) verwendet. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge ein zusätzlicher Abschlag in Höhe von 10 % für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 43.831.800 kWh (2027), 146.106.000 kWh (2028 – 2046) sowie im Jahr 2047 anteilig mit 102.274.200 kWh) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse an den Standorten können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 3. Quartal 2027 geplanten Inbetriebnahme des Bürgerwindparks BHU soll die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase enden und die Betriebsphase des Windparks beginnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem am 14.01.2026 abgeschlossenen Wartungsvertrag und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der geplante Betrieb des Bürgerwindparks BHU wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 19.03.2025 sowie die Änderungsgenehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 20.06.2025 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 38 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Das geplante Investitionsvorhaben stellt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar:

Im 3. Quartal 2026 sollen die Wege und Kranstellflächen errichtet und fertiggestellt und mit dem Bau der Fundamente begonnen werden (Prognose). Das LR-Darlehen I soll ab dem 4. Quartal 2026 und das geplante LR-Darlehen II im 2. Quartal 2027 in Anspruch genommen werden (Prognose). Im 1. Quartal 2027 soll mit der Anlieferung der Windenergieanlagen-Hauptkomponenten begonnen werden (Prognose). Die Fertigstellung des Netzanschlusses am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) ist für das 2. Quartal 2027 geplant (Prognose). Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der geplanten acht Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2027 vorgesehen.

Verzögerungen im Investitionsverlauf würde dazu führen, dass der Bürgerwindpark BHU erst später als geplant den Betrieb aufnehmen und mit der Vermarktung der erzeugten Energie beginnen könnte. Dies kann die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen und dazu führen, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Die Verträge zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie der Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen wurden am 23.01.2026 abgeschlossen.

Der Darlehensvertrag für das LR-Darlehen I (Refinanzierungsvertrag) wurde am 17.06.2026 abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der vorgesehene Darlehensvertrag (Refinanzierungsvertrag) für das geplante LR-Darlehen II noch nicht abgeschlossen.

Im 2. Halbjahr 2026 sind die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage sowie die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen (Prognose).

Die Mittel sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Vorfinanzierung I) inkl. Zinsen verwendet werden. Die durch die Vorfinanzierung I vorfinanzierten Mittel werden für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU, bestehend aus acht Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in den Gemeinden Bosbüll und Holm, genutzt.

Im Jahr 2028 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiter betrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2047) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschluss-emissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 50 - 68 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

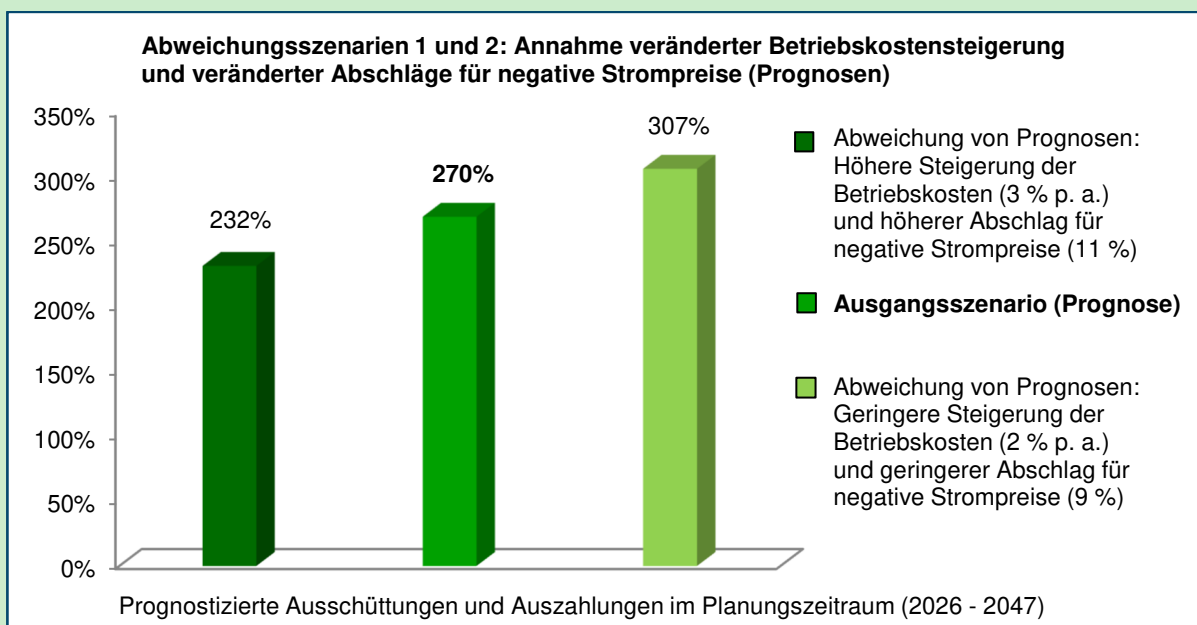
Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 270 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG untersucht.

Im **Abweichungsszenario 1** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 3 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 11 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 232 % sinken.

Im **Abweichungsszenario 2** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 9 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 307 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise (Prognosen).



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn und Verlust der Gesellschaft) im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile. Jeder Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft bereits ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem er in die Gesellschaft eingetreten ist (siehe § 4 Abs. 6 auf Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschafterversammlungen oder im Wege des textförmlichen Abstimmungsverfahrens (Beschlussfassung schriftlich oder in Textform und auch unter Nutzung elektronische Hilfsmittel und digitaler Abstimmungstools). Die Gesellschafter erhalten je 1.000 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme (siehe § 10 Abs. 6 auf Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehepartner einen Verwandten in gerader Linie oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich (siehe § 11 Abs. 8 auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Übersendung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung (siehe § 10 Abs. 8 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Ein Kommanditist kann vor der ordentlichen Versammlung den Jahresabschluss (ohne Erläuterungsteil) verlangen (siehe § 11 Abs. 4 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Papiere der Gesellschaft selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe einzusehen. Das Kontrollrecht nach § 166 HGB bleibt unberührt (siehe § 24 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder im Wege des textförmlichen Abstimmungsverfahrens über Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere über folgende Angelegenheiten: Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der Geschäftsführung; Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen; Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats; zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte; Ausschluss von Gesellschaftern; Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin; Erhöhung des Kommanditkapitals; Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz; Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder im Wege des textförmlichen Abstimmungsverfahrens über Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere über folgende Angelegenheiten: Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder von Teilen davon; Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon; Maßnahmen, die über den gewöhn-

lichen Betrieb der Emittentin hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden; Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

- Bestimmung eines Versammlungsleiters (siehe § 11 Abs. 6 Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)
- Recht, Anträge zur Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Beschlussfassung in schriftlicher Form gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin einzubringen (siehe § 10 Abs. 4 auf Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen innerhalb eines Monats vom Tage des Zugangs des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss (siehe § 10 Abs. 9 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kommanditisten üben bei Eigenbesitz der Gesellschaft an der Komplementärin deren Gesellschafterrechte per Beschluss aus. In diesen Fällen kann die Gesellschafterversammlung zwei Kommanditisten zur gemeinsamen Vertretung bestimmen (siehe § 9 Abs. 10 auf den Seiten 161 - 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Verfügungen über Kommanditanteile gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe „Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage“ auf den Seiten 12 - 13 sowie § 17 Abs. 1 bis 3 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Wahl eines Beirates aus fünf Kommanditisten, die nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind (siehe § 13 Abs. 1 auf Seite 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, oder die Kommanditisten, die Mitglieder des Beirates sind, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, haben die Kommanditisten das Recht, die außerordentliche Gesellschafterversammlung unter Wahrung der maßgeblichen Formvorschriften selbst einzuberufen (siehe § 11 Abs. 5 auf den Seiten 163 - 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, sofern die Beteiligung nicht auf eine andere Person übergeht. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, hat er das Recht, auf eigene Kosten die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers als Schiedsgutachter durch die Emittentin zu verlangen (siehe § 22 Abs. 1 und 4 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Bei ausreichender Liquidität ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten (siehe § 22 Abs. 5 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Befreiung von Wettbewerbsverboten (siehe § 25 Abs. 4 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin vorgesehenen Fällen sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe § 21 Abs. 1 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Im Falle des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über seinen Ausschluss hat der Gesellschafter kein Stimmrecht, aber das Recht auf Anhörung in der Gesellschafterversammlung, wenn er an dieser teilnimmt. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist (siehe § 21 Abs. 4 auf den Seiten 171 - 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über (siehe § 18 Abs. 1 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Wenn im Erbfall ein gemeinsamer Bevollmächtigter für die Ausübung der Rechte aus der Beteiligung bestellt werden soll, bleibt das Gewinnbezugsrecht bis zur Legitimation oder Benennung eines gemeinsamen Vertreters erhalten (siehe § 18 Abs. 4 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2047 (siehe § 20 Abs. 1 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf außerordentliche Kündigung der Beteiligung durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin unter Mitteilung des Kündigungsgrundes (siehe § 20 Abs. 2 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft (siehe § 23 Abs. 3 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Diejenigen Kommanditisten, die Mitglieder des Beirates sind, haben die folgenden Rechte:
 - Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung; Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung übertragen worden sind; Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte sowie Wahrung der Interessen der Emittentin (siehe § 13 Abs. 4 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb des Beirates (siehe § 13 Abs. 3 auf den Seiten 165 - 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Stimmberechtigung bei Beiratsentscheidungen mit einfacher Mehrheit (siehe § 13 Abs. 3 auf den Seiten 165 - 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Der Beirat darf sachverständige Dritte in angemessenem Umfang auf Kosten der Gesellschaft einschalten (siehe § 13 Abs. 4 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Der Beirat darf Berichte, Einsicht in Geschäftsunterlagen und sonstige erforderliche Auskünfte verlangen (siehe § 13 Abs. 5 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).



- Entscheidungen über bestimmte Rechtsgeschäfte der Emittentin gemäß § 9 Abs. 7 auf den Seiten 160 - 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“.
- Entscheidungen über das konkrete Verfahren der Beschlussfassung gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin (siehe § 12 Abs. 1 auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)
- Entscheidungen über Erbengruppen oder deren Gesellschaften gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin (siehe § 18 Abs. 5 auf den Seiten 169 - 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)
- Anspruch auf Entlastung (siehe § 13 Abs. 8 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Aufwendungsersatz und angemessene Vergütung (siehe § 13 Abs. 6 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin (siehe § 4 Abs. 5 auf Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Zahlt ein Gesellschafter nicht rechtzeitig, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. ab dem 10. Kalendertag nach Fälligkeit zu zahlen (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kein Kommanditist darf mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals halten oder in sonstiger Weise über beherrschenden Einfluss auf Kapitalbeteiligungen von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals oder von mehr als 10 % aller Stimmrechte verfügen (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Erteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten (siehe § 4 Abs. 10 auf Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kommanditisten sind zur Gesellschaftstreue verpflichtet, müssen den Gesellschaftszweck fördern und dürfen die Emittentin nicht schädigen (siehe § 25 Abs. 1 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Verschwiegenheitspflicht über vertrauliche Angelegenheiten der Emittentin und Gesellschafter, auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters (siehe § 25 Abs. 2 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kommanditisten müssen E-Mail-Empfang ermöglichen und ihre Kommunikationsadresse hinterlegen. Datenänderungen sind der Emittentin unverzüglich mitzuteilen. (siehe § 4 Abs. 11 auf Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)
- Pflicht zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 31. März des Folgejahres. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen (siehe § 14 Abs. 5 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Verursacht ein Kommanditist gewerbesteuerlichen Mehraufwand, muss er ihn der Gesellschaft ersetzen. (siehe § 15 Abs. 4 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)
- Pflicht zur Legitimation der Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und bei Vermächtnis zusätzlich Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde (siehe § 18 Abs. 2 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Wenn im Erbschaftsfall Kommanditanteile von weniger als 1.000 € entstehen, müssen die Rechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann (siehe § 18 Abs. 3 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Gehen Kommanditanteile auf Erben oder Vermächtnisnehmer über, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, so werden die Anteile dieser Rechtsnachfolger („Kommanditistengruppe“) im Innenverhältnis wie ein einheitlicher Kommanditanteil behandelt. Die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe sind verpflichtet, binnen neun Monaten nach dem Erbfall aus den auf sie übergegangenen Kommanditanteilen wiederum einen auch im Außenverhältnis rechtlich einheitlichen Anteil zu bilden, sei es durch Übertragung innerhalb der Kommanditistengruppe oder durch die Begründung

einer eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehend ausschließlich aus Mitgliedern der Kommanditistengruppe. Eine von der Kommanditistengruppe gegründete Gesellschaft muss Gesellschafterwechsel unaufgefordert melden (siehe § 18 Abs. 5 auf Seite 169 - 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Vereinbarungen zum Gesellschaftsverhältnis bedürfen grundsätzlich der Schriftform (siehe § 26 Abs. 1 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bei nicht eindeutigen Regelungen sowie Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag der Emittentin treffen die Kommanditisten ergänzende Vereinbarungen (siehe § 26 Abs. 2 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (siehe § 25 Abs. 3 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt (§ 171 HGB). Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2026 – 2047) an die Anleger zurückfließen soll. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünf-

jährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

- Diejenigen Kommanditisten, die Mitglieder des Beirates sind, haben die folgenden Pflichten:
 - Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung; Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung übertragen worden sind; Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte sowie Wahrung der Interessen der Emittentin (siehe § 13 Abs. 4 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb des Beirates (siehe § 13 Abs. 3 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Einberufung einer Beiratssitzung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf (siehe § 13 Abs. 3 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Über den wesentlichen Verlauf der Beiratssitzung sowie dort getroffene Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu übermitteln ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet die nächste Beiratsversammlung (siehe § 13 Abs. 3 auf den Seiten 165 - 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Geheimnisse (siehe § 13 Abs. 7 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Im Falle des Ausschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin muss der Beirat diese vorher schriftlich abmahnen und Frist zur Beseitigung setzen. Die Ausschlussklärung gegen die Komplementärin erfolgt durch den Beirat (siehe § 21 Abs. 3 und 6 auf Seite 171 - 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (siehe § 13 Abs. 8 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Details zu den hier genannten Rechten und Pflichten sind in dem auf den Seiten 154 – 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben. Die Details hinsichtlich der Pflicht zur Haftung werden in § 171 HGB geregelt.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 89 - 93 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 175 - 178) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatsolvenz kann sich ergeben, wenn der Anleger seine Einlage nicht fristgerecht einahlt und gegebenenfalls Verzugszinsen und Schadenersatz zu zahlen hat, im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Haftenlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Haftenlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Bürgerwindparks BHU von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn

sich im Zeitraum des Betriebes des Bürgerwindparks BHU die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht alle Verträge für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll im 3. Quartal 2027 erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die notwendigen Verträge nicht rechtzeitig abgeschlossen werden und höhere als die geplanten Kosten entstehen oder sich Projektverzögerungen ergeben.

Bei bereits abgeschlossenen Verträgen besteht das Risiko, dass Vertragspartner vor Lieferung insolvent werden und die Vertragsgegenstände zu höheren Kosten von anderen Anbietern beschafft werden müssen. Zudem besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen in der Bauphase, Bauleitungs- oder Planungsfehlern oder im Rahmen der Endabnahme können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen

zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung, Umspannwerk

Die geplanten Windenergieanlagen der Emittentin sollen an das von der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG neu zu errichtende Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) angeschlossen werden, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Die Netzanschlusszusage der Schleswig-Holstein Netz AG liegt vor.

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für das Umspannwerk und die Netzanbindung höher ausfallen als geplant. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Netzanbindung verzögert und es dadurch im Inbetriebnahmejahr zu geringeren Einspeiseerlösen kommt als geplant. Der Eintritt eines oder beider der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Verzögerte Inbetriebnahme, Baumängel

Die Inbetriebnahmen der geplanten Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU sind für das 3. Quartal 2027 vorgesehen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Inbetriebnahme aufgrund unvorhergesehener Liefer Schwierigkeiten beim Anlagenhersteller bzw. Lieferschwierigkeiten der Nebenanlagen, veränderter Netzanschlussplanung, späterer Fertigstellung der Windparkperipherie (Zuwegungen und Kranstellflächen) oder wegen unpassender Witterungsbedingungen verzögert. Die

Inbetriebnahme kann auch durch behördliche Entscheidungen oder Rechtsbehelfe Dritter verspätet erfolgen.

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Die genannten Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Bewertungsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs, des Windsektormanagements sowie aufgrund von Schattenwurf und Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials der Standorte führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 19.03.2025 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 20.06.2025 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Vermögensanlage:

An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Aus diesem Grund dürfen die Windenergieanlagen (WEA) in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten maximalen Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Windenergieanlagenherstellers bezüglich der Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegende Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Wird durch die Abnahmemessung der Windenergieanlagen festgestellt, dass beim Betrieb der Windenergieanlagen tonhaltige Geräusche auftreten, sind die Windenergieanlagen so lange nachts außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die Windenergieanlagen keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.

Die Windenergieanlagen dürfen keine tiefrequenten Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige und / oder tieffrequente Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertrags-einbußen führen.

Im Falle einer Tonhaltigkeit von Windenergieanlagen und / oder im Falle einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte der Schallleistungspegel sowie beim Auftreten tieffrequenter Geräusche besteht das Risiko, dass die Emittentin einen möglichen Schadenersatzanspruch an den Windenergieanlagenhersteller nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzen kann. Zudem besteht das Risiko, dass der Windenergieanlagenhersteller keine technische Lösung findet und die Windenergieanlagen auf Dauer abgeschaltet werden müssen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschemissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen 4, 5 und 7 unterliegen sektoriellen Betriebsbeschränkungen und müssen bei definierten Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsbereichen in einem festgelegten Betriebsmodus betrieben werden.

Es besteht das Risiko, dass die definierten Wetterverhältnisse, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Der Schattenwurf ist gegen null zu minimieren. Eine entsprechende Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum vom 01.05.-30.09. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe vollständig abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Zeiträume, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen in Ruhestellung zu halten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG als Projektierungsgesellschaft hat am 01.05.2025 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 6,84 Cent / kWh für 4 Windenergieanlagen und jeweils 6,85 Cent / kWh für weitere 4 Windenergieanlagen jeweils einen Zuschlag erhalten. Die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die acht Windenergieanlagen sowie der ihnen jeweils zugeordnete Zuschlag aus der Ausschreibung wurden mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen.

Die Inbetriebnahmen der acht Windenergieanlagen der Emittentin sind für das 3. Quartal 2027 geplant.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen durch Projektverzögerungen nicht innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden. In dem Fall hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten.

Dies kann zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass es im Falle von erheblichen Projektverzögerungen dazu kommt, dass der von der Bundesnetzagentur erteilte Zuschlag erlischt. Dies wäre der Fall, wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 36 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind. Die Teilnahme an einer neuen Ausschreibung kann keinen oder einen niedrigeren Zuschlagswert bedeuten.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für einen bestimmten Zeitraum negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Außerdem ist die Emittentin im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, wodurch sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden folgende Verträge abgeschlossen:

Am 23.01.2026 hat die Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten einen Darlehensvertrag über 10.000.000 € zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals abgeschlossen. Die Laufzeit des Darlehens ist befristet bis zum 30.12.2029. Die Rückzahlung soll aus dem einzuwerbenden Kommanditkapital erfolgen. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel in Höhe von 10.000.000,00 € vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis bei einem Mindestzinssatz von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,812 % p. a. In der Kalkulation wurde für das Investitionsjahr 2026 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

Es besteht das Risiko, dass sich der Zinssatz höher als angenommen entwickelt und bis zur Ablösung der Vorfinanzierung I durch die Einzahlung des Kommanditkapitals höhere Zinszahlungen als geplant anfallen. Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 2. Halbjahr 2026 geplant (Prognose). Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen verzögert und das Eigenkapital länger vorfinanziert werden muss als angenommen.

Dies würde zu höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen führen, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Am 23.01.2026 hat die Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten einen Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln (LR-Darlehen) abgeschlossen. Die Kreditlinie hat einen Umfang von 70.000.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die Vorfinanzierung II in Höhe von 5.973.631,81 € in Anspruch genommen. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist befristet bis zur Auszahlung der langfristigen Mittel (LR-Darlehen I und II), längstens bis zum 31.12.2027. Die Rückzahlung der Kreditlinie soll aus den Mitteln des LR-Darlehens I erfolgen. Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis zuzüglich eines Mindestzinssatzes von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,691 % p. a. In der Kalkulation wurde für das Investitionsjahr 2026 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Am 17.06.2026 hat die Emittentin mit dem finanzierenden Bankenkonsortium einen Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I) in Höhe von 42.000.000 € abgeschlossen, welches durch die Konsortialführerin Bank I ausgereicht wird.

Die Laufzeit beträgt 19 Jahre und die Tilgung soll mit einer ersten Tilgung am 30.12.2028 in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Das LR-Darlehen I hat einen Zinssatz von 4,35 % p. a. mit einer Zinsbindung von 10 Jahren.

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde in der Planung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags von 1,5 %-Punkten ein Zinssatz für das LR-Darlehen I von 5,85 % p. a. angenommen.

Sollte nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein höherer Zinssatz anfallen, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Für das Jahr 2027 ist die Aufnahme des langfristigen LR-Darlehens II in Höhe von 28.000.000 € geplant.

In der Planungsrechnung wurde mit einer Laufzeit des Darlehens von 19 Jahren, entsprechend bis zum 30.09.2046 und einem Tilgungsfreijahr kalkuliert. Die Tilgung des LR-Darlehens II soll mit einer angenommenen ersten Tilgung zum 31.12.2028 in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Das geplante LR-Darlehen II ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht verbindlich zugesagt und nicht abgerufen und ausgezahlt.

Auf Basis des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots des Bankenkonsortiums und der Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags wurde ein Zinssatz für das LR-Darlehen II von 4,50 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % mit einer Zinsbindung von 10 Jahren angenommen. Nach dem Ende der Zinsbindungsfrist wurde ein Aufschlag auf den Zinssatz von 1,5 %-Punkten berücksichtigt.

Sollte das geplante LR-Darlehen II nur zu höheren Konditionen gewährt werden, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Am 23.01.2026 wurde von der Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit

weiteren 4 Kreditinstituten ein Kontokorrentkreditvertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer). Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgt laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Die Kredit-einträumung ist bis zum 31.03.2028 beschränkt. Von dieser Kreditlinie werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 13.190,97 € in Anspruch genommen. Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis zuzüglich eines Mindestzinssatzes von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,691 % p. a. In der Kalkulation wurde für die Investitionsjahre 2026 und 2027 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Bankenkonsortium die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückerzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus,

können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb ihrer Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich

reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Grün-

den nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwerterersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 19.03.2025 mit Änderungs genehmigungen vom 20.06.2025 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 4.838.400 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 4.838.400 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. Verstärkt werden die Unsicherheiten durch den militärischen Konflikt in der Region um den Iran mit der Blockade international relevanter Schifffahrtsstraßen. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Verzögerungen in der Bauphase, erheblichen Kostensteigerungen, Produktionseinschränkungen

bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten der Emittentin führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein

teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen oder die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1.000) an Ehepartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehepartner oder Geschwister („privilegierte Angehörige“) übertragen, zudem ist eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut

zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung möglich.

Sofern die Kommanditbeteiligung an andere als die vorgenannten Personen übertragen werden soll, darf dies nur an Gesellschafter sowie an Personen erfolgen, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum haben, und nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Für weitere rechtsgeschäftliche Verfügungen über eine Kommanditbeteiligung, insbesondere die Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder die Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnissen ist ebenfalls die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich.

Eine Zustimmung kann auch für den Fall erteilt werden, dass die Abtretung einer Kommanditbeteiligung insgesamt oder in Teilen an eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Beteiligungsgesellschaft“) erfolgen soll. Die Zustimmung kann dann davon abhängig gemacht werden, dass dauerhaft an der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich der abtretende Kommanditist selbst und/oder dessen Angehörige oder wiederum deren Angehörige („privilegierte Angehörige“) als Gesellschafter beteiligt sind und keine andere Personen als solche privilegierten Angehörigen an der Beteiligungsgesellschaft Anteile halten oder/und dort über Stimmrechte verfügen oder/und mittelbar oder auf sonstige Weise einen vergleichbaren Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft haben.

Eine Abtretung ist dann unzulässig, wenn dadurch ein Gesellschafter über mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals verfügen würde oder infolge der Abtretung in sonstiger Weise über beherrschenden Einfluss auf Kapitalbeteiligungen von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals erlangt.

Die Abtretung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung wie nachstehend beschrieben handelt.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Erbschaft ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.

Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 1.000 € entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich um einen einheitlichen Kommanditanteil handeln.

Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder die Legitimation der Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

In Ansehung dessen, dass ein Kommanditanteil nach dem Tod eines Kommanditisten unmittelbar im Wege einer Sondererfolge im Verhältnis der Erbquoten geteilt und gesondert unmittelbar auf die Erben übergeht, werden zudem folgende Bestimmungen getroffen: Gehen Kommanditanteile auf Erben oder Vermächtnisnehmer über, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, so werden die Anteile dieser Rechtsnachfolger („Kommanditistengruppe“) im Innenverhältnis wie ein einheitlicher Kommanditanteil behandelt.

Die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe sind verpflichtet, binnen neun Monaten nach dem Erbfall aus den auf sie übergegangenen Kommanditanteilen wiederum einen auch im Außenverhältnis rechtlich einheitlichen Anteil zu bilden, sei es durch Übertragung innerhalb der Kommanditistengruppe oder durch die

Begründung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehend ausschließlich aus Mitgliedern der Kommanditistengruppe. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates berechtigt, die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen.

Eine von der Kommanditistengruppe gegründete Gesellschaft ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils unaufgefordert und unverzüglich über einen Wechsel im Bestand ihrer Gesellschafter Auskunft zu erteilen. Sollten dort Personen eintreten und länger als zwei Monate als Gesellschafter verbleiben, die nicht Mitglieder der Kommanditistengruppe oder bereits selbst Kommanditisten sind und auch nicht die zuvor beschriebenen „privilegierten Angehörigen“, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates zum Ausschluss dieser Gesellschaft berechtigt. Dieses Recht auf Ausschluss besteht so lange, wie der Ausschlussgrund nicht weggefallen ist. Der Ausschluss erfolgt gegen Abfindung.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Es besteht das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet.

Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 137 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung

eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Pflichteinlage nicht nachkommt, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt ohne Weiteres 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

Kommt ein Gesellschafter trotz Mahnung und Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 5 % seines Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsersatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen sowie Schadenersatz kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin

können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Wind-

parks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Auf der Ebene des Gesellschafters/ Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen.

Es besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss vorliegt und die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen durch Steuernachzahlungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungszahlungen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder

etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Grundstück	583.000	
2. Netzanbindung	3.522.500	
3. Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Projektentwicklung, Erwerb Projektrechte, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges	60.552.416	
4. Zuwegungen, Kranstellflächen, Bauleitung	1.972.500	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	66.630.416	83,3
B) Sonstige Kosten		
5. Finanzierungskosten	302.000	
6. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	3.067.659	
7. Einspeiserecht Umspannwerk, Nutzungsrecht Kabel / Wege	9.324.925	
8. Beratungskosten in der Investitionsphase	50.000	
9. Emissionsbedingte Kosten	250.000	
10. Liquiditätsreserve	375.000	
Summe der sonstigen Kosten	13.369.584	16,7
C) Gesamtinvestition	80.000.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen		
von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	3.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	9.997.000	
Summe Eigenmittel	10.000.000	12,50
B) Fremdmittel		
LR-Darlehen I (Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgereicht durch Bank I für Bankenkonsortium)	42.000.000	
LR-Darlehen II (Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgereicht durch Bank I für Bankenkonsortium)	28.000.000	
Summe Fremdmittel	70.000.000	87,50
C) Gesamtfinanzierung	80.000.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung des Investitionsvorhabens eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Vorfinanzierung		
Vorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch Bankenkonsortium)	10.000.000	10,53
Vorfinanzierung II (Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln durch Bankenkonsortium)	70.000.000	73,68
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Bankenkonsortium)	15.000.000	15,79
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	95.000.000	100,0

Die Gesamtsumme der Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel ist höher als die Gesamtinvestition aufgrund der erforderlichen anteiligen Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer. In der Prospektkalkulation werden projektüblich alle Beträge grundsätzlich als Nettobeträge dargestellt, so dass sich hier eine Abweichung ergibt.

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten

1. Grundstück

Die Emittentin hat von John-Heinrich Ingwersen ein Grundstück mit einem entwidmeten Gebäude für 530.000 € erworben. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Unter Berücksichtigung von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb wurden insgesamt Kosten von 583.000 € angenommen. Das genannte Grundstück wird nicht aus den Nettoeinnahmen der Emittentin, sondern aus der Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln (Vorfinanzierung II) bezahlt.

. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Die Emittentin hat das Grundstück mit entwidmetem Gebäude mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 von John-Heinrich Ingwersen erworben. Dadurch erbringt John-Heinrich Ingwersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Entwidmung des Gebäudes auf dem von der Emittentin erworbenen Grundstück.

2. Netzanbindung

Für die Netzanbindung des Bürgerwindparks BHU mit der Netzanschlussplanung, der Kompensationsanlage sowie der internen und externen Verkabelung bis zum Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) werden Kosten in Höhe von insgesamt 3.522.500 € prognostiziert.

3. Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Projektentwicklung, Erwerb Projektrechte, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges

Es werden Kosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Planung und Projektentwicklung, für den Erwerb der Projektrechte, Ausgleichsmaßnahmen und für Sonstiges in Höhe von 60.552.416 € kalkuliert. Unter „Sonstiges“ werden weitere im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehende Nebenkosten erfasst, die keiner der vorgenannten Einzelpositionen zuzuordnen sind.

4. Zuwegungen, Kranstellflächen, Bauleitung

Für die Errichtung der Infrastruktur mit Zuwegungen und Kranstellflächen und die Bauleitung werden Kosten in Höhe von insgesamt 1.972.500 € prognostiziert.

Insgesamt wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 66.630.416 € veranschlagt.

B) Sonstige Kosten

5. Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 302.000 € für die Strukturierung der Finanzierung sowie Bereitstellungskosten für das LR-Darlehen I berücksichtigt.



6. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 3.067.659 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die prognostizierten Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Vorfinanzierungen I und II sowie weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung (z. B. Stellung von Bürgschaften).

7. Einspeiserecht Umspannwerk, Nutzungsrecht Kabel / Wege

Für die Nutzung des Umspannwerks Bosbüll (Trafo 103) hat die Betreibergesellschaft auf der Basis des Umspannwerk-Anschlussvertrags mit der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 9.240.000 € zu leisten. Diese Kosten werden mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens über die Vertragslaufzeit von 30 Jahren aufgelöst.

Für die Nutzung von Wegen und der externen Kabeltrasse wurden zwischen der Emittentin und den jeweiligen Eigentümern Gestattungsverträge abgeschlossen, die Einmalzahlungen vorsehen. Der Gesamtbetrag für diese Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 84.925 € wird mittels eines weiteren Rechnungsabgrenzungspostens über die jeweilige Vertragslaufzeit von 20 Jahren aufgelöst.

Insgesamt betragen die Einmalzahlungen entsprechend 9.324.925 €.

8. Beratungskosten in der Investitionsphase

Für die Investitionsphase wurden Beratungskosten in Höhe von 50.000 € angesetzt.

9. Emissionsbedingte Kosten

Es wurden emissionsbedingte Kosten in Höhe von 250.000 € berücksichtigt. Hierzu gehören die Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, Informationsveranstaltungen, die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister sowie die Anlegerverwaltung. In dieser Position sind außerdem die Weichkosten (Provision für die Anlagenvermittlung an die eueco GmbH) in Höhe von 60.000 € enthalten.

10. Liquiditätsreserve

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde eine Liquiditätsreserve in Höhe von insgesamt 375.000 € angesetzt. Die genannte Liquiditätsreserve wird nicht aus den Nettoeinnahmen der Emittentin, sondern aus vorgesehenen Fremdmitteln (LR-Darlehen II) gebildet.

Insgesamt wurden sonstige Kosten in Höhe von 13.369.584 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition

Insgesamt belaufen sich die Investitionskosten für den geplanten Bürgerwindpark BHU auf 80.000.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 10.000.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 12,5 % an der geplanten Gesamtinvestition von 80.000.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 9.997.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2026 erfolgen (Prognose). Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitritts in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 9.997.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2047 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens soll durch ein Bankenkonsortium aus insgesamt 5 Kreditinstituten erfolgen. Dabei werden die Finanzierungsverträge mit der regional ansässigen Bank I als Konsortialführerin abgeschlossen, während die 4 weiteren beteiligten Kreditinstitute im Rahmen des vereinbarten Innenkonsortiums projektüblich nach außen nicht auftreten. Die Ausreichung der Mittel erfolgt ausschließlich durch Bank I als Konsortialführerin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt die entsprechende Finanzierungszusage für das Gesamtinvestitionsvorhaben auf Basis des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots des Bankenkonsortiums vor. Auf der Basis dieser Finanzierungszusage des Bankenkonsortiums werden die folgenden Einzelverträge für die jeweiligen Darlehen abgeschlossen:

Mit dem finanzierenden Bankenkonsortium wurde am 17.06.2026 ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I) in Höhe von 42.000.000 € abgeschlossen, welches durch die Konsortialführerin Bank I ausgereicht wird. Ein weiterer Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen (LR-Darlehen II) soll im späteren Projektverlauf abgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die geplanten Fremdmittel näher dargestellt:

LR-Darlehen I

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land – Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Das LR-Darlehen I, welches durch die Konsortialführerin Bank I ausgereicht wird, hat

einen Umfang von 42.000.000 €, entsprechend 52,5 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Laufzeit beträgt 19 Jahre und die Tilgung soll mit einer ersten Tilgung am 30.12.2028 in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Das LR-Darlehen I hat einen Zinssatz von 4,35 % p. a. mit einer Zinsbindung von 10 Jahren.

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde in der Planung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags von 1,5 %-Punkten ein Zinssatz für das LR-Darlehen I von 5,85 % p. a. angenommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen verbindlich zugesagt. Das Darlehen wurde noch nicht abgerufen und ausgezahlt.

LR-Darlehen II

Das geplante LR-Darlehen II, welches durch die Konsortialführerin beantragt und ausgereicht wird, soll einen Umfang von 28.000.000 €, entsprechend 35,0 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens haben.

In der Planungsrechnung wurde mit einer Laufzeit des Darlehens von 19 Jahren, entsprechend bis zum 30.09.2046 und einem Tilgungsfreijahr kalkuliert. Die Tilgung des LR-Darlehens II soll mit einer angenommenen ersten Tilgung zum 31.12.2028 in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen.

Das geplante LR-Darlehen II ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht verbindlich zugesagt und nicht abgerufen und ausgezahlt.

Auf Basis der Finanzierungszusage des Bankenkonsortiums für das Gesamtinvestitionsvorhaben aufgrund des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots des Bankenkonsortiums und der Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags wurde ein Zinssatz für das LR-Darlehen II von 4,50 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % mit einer Zinsbindung von 10 Jahren angenommen. Nach dem Ende der Zinsbindungsfrist wurde ein Aufschlag auf den Zinssatz von 1,5 %-Punkten berücksichtigt.

Dem finanzierenden Bankenkonsortium werden projektübliche Sicherheiten (siehe Seiten 113 - 114 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“) zur Verfügung gestellt.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Für die Gesamtfinanzierung des Projektes sind Eigenmittel in Höhe von insgesamt 10.000.000 € sowie langfristige Fremdmittel (LR-Darlehen) in Höhe von 70.000.000 € (Gesamtbetrag der langfristigen Fremdmittel) vorgesehen.

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark BHU belaufen sich auf 80.000.000 €.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projektes (Vorfinanzierung von Eigenkapital und langfristigen Mitteln sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) wurden die nachfolgend beschriebenen Verträge abgeschlossen:

D) Vorfinanzierung

1. Vorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Am 23.01.2026 hat die Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten einen Darlehensvertrag über 10.000.000 € zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals abgeschlossen.

Die Laufzeit des Darlehens ist befristet bis zum 30.12.2029. Die Rückzahlung soll teilweise aus dem einzuwerbenden Kommanditkapital erfolgen. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden diese verbindlich zugesagten Mittel in Höhe von 10.000.000,00 € vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis bei einem Mindestzinssatz von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,812 % p. a. Die Zinsen sind ab der Auszahlung zum Ende eines jeden Quartals fällig.

In der Kalkulation wurde für das Investitionsjahr 2026 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

2. Vorfinanzierung II (Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln)

Am 23.01.2026 hat die Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten einen Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln (LR-Darlehen) abgeschlossen. Die Kreditlinie hat einen Umfang von 70.000.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die verbindlich zugesagte Vorfinanzierung II in Höhe von 5.973.631,81 € in Anspruch genommen.

Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist befristet bis zur Auszahlung der langfristigen Mittel (LR-Darlehen I und II), längstens bis zum 31.12.2027. Die Rückzahlung der Kreditlinie soll aus den Mitteln des LR-Darlehens I erfolgen. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis zuzüglich eines Mindestzinssatzes von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,691 % p. a. Die Zinsen sind ab der Auszahlung jeweils zum Monatsende fällig.

In der Kalkulation wurde für das Investitionsjahr 2026 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Am 23.01.2026 wurde von der Emittentin mit Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten ein Kontokorrentkreditvertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer).

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgt laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Die Krediteinräumung ist bis zum 31.03.2028 beschränkt. Von dieser Kreditlinie werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 13.190,97 € in Anspruch genommen.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis zuzüglich eines Mindestzinssatzes von 1,5 % p. a. vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,691 % p. a. Die Zinsen sind ab der Auszahlung jeweils zum Monatsende fällig.

In der Kalkulation wurde für die Investitionsjahre 2026 und 2027 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark BHU belaufen sich auf insgesamt 95.000.000 €.

Davon wurden insgesamt Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von 15.986.822,78 € abgerufen und ausgezahlt.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 87,5 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz des langfristigen LR-Darlehens I aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 4,35 % p. a. und wurde in der Prospektkalkulation nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindung mit 5,85 % p. a. angenommen.

Der Zinssatz des vorgesehenen langfristigen LR-Darlehens II aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank wurde in der Prospektkalkulation mit 4,50 % p. a. und nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindung mit 6,00 % p. a. angenommen.

Die Gesamtkapitalrendite des Bürgerwindparks BHU wird mit 6,88 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken.

Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 35 dargestellten Berechnungen 8,05 % (interne Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse.

Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 57 - 59 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark BHU sollen acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 mit einer Gesamtleistung von 56 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet werden.

Die Inbetriebnahme der acht Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2027 geplant.

Windenergieanlagenkonzept

Die acht geplanten Windenergieanlagen der Nordex Germany GmbH vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 haben eine Nennleistung von jeweils 7 MW. Die jeweilige Nabenhöhe beträgt 118 m. Mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 20.867 m² sollen die beschriebenen Windenergieanlagen hohe Energieerträge an den Standorten des Bürgerwindparks BHU erzielen.

Hersteller der Windenergieanlagen

Der Kaufvertrag für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU wurde mit der Nordex Germany GmbH abgeschlossen, welche zur Nordex Gruppe gehört. Diese zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Weitere Produktionsstätten befinden sich u. a. in Spanien, Brasilien und Asien. Im gesamten international vertretenen Unternehmen waren im Jahr 2025 mehr als 11.100 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Givè (Dänemark) wurden etwa 57 GW Gesamtleistung weltweit installiert. Im Jahr 2025 hatte die Nordex Gruppe einen Marktanteil von rd. 32 % der in Deutschland neu installierten Leistung.

Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 / 6.X / TS 118 im Überblick (Nordex Germany GmbH)	
Betriebsdaten	Nordex N163 / 6.X / TS 118
Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	163 m
Nabenhöhe	118 m
Konzept	Drehzahlvariable Windenergieanlagen
Hauptbestandteile	Rotor, Rotornabe, drei Rotorblätter, Pitchsystem Maschinenhaus mit Rotorwelle und -lager, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter Stahlrohrturm mit MS-Schaltanlage
Windklasse	IEC S
Rotor	
Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse, Luv-Läufer
Überstrichene Fläche	20.867 m ²
Rotorblattmaterial	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff
Nennndrehzahl	10,0 min ⁻¹
Blattverstellung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Bauart	6-polige, doppelt gespeiste Asynchronmaschine
Kühlsystem	Luft-Wasser-Wärmetauscher und Thermobypass
Nennspannung	950 V
Netzfrequenz	50 und 60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS (speicherprogrammierbare Steuerung)
Mechanische Bremse	
Typ	aktive betätigte Scheibenbremse
Blitzschutz	
Konzept	EMV-orientiertes Blitzschutzkonzept
Blitzschutzklasse	Blitzschutzklasse I
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen der Emittentin ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt die technische Anbindung der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH und Co. KG noch nicht vor.

Die im Bürgerwindpark BHU zu erzeugende Energie der acht geplanten Windenergieanlagen soll über das in etwa 5 km Entfernung in 25899 Klixbüll zu errichtende Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden. Hierfür ist am 15.01.2026 ein entsprechender Umspannwerk-Anschlussvertrag zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG abgeschlossen worden. Die Reservierung der geplanten Einspeiseleistung von 56 MW für den Bürgerwindpark BHU wurde am 24.09.2025 von der Schleswig-Holstein Netz AG bestätigt.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 14.01.2026 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu verlängern.

Der Windenergieanlagenhersteller garantiert in den ersten 15 Betriebsjahren eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % und ab dem 16. Betriebsjahr 97 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Die Standorte

Die Standorte der acht geplanten Windenergieanlagen des Bürgerwindparks BHU befinden sich mit vier Windenergieanlagen in der Gemeinde 25899 Bosbüll, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 1, Flurstücke 16/4, 38, 39, 69 und 112 der Gemarkung Bosbüll) sowie mit vier Windenergieanlagen in der benachbarten Gemeinde 25923 Holm, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 2, Flurstücke 31/2 und 40 der Gemarkung Holm sowie Flur 4, Flurstücke 4 und 11 der Gemarkung Holm).

Die Gemeinden Bosbüll und Holm sind ländliche Orte im nördlichen Schleswig-Holstein.

Die Standorte des geplanten Bürgerwindparks BHU liegen etwa 8 km südlich der Grenze zu Dänemark und 3 km nordöstlich von Niebüll, Kreis Nordfriesland. Die nähere Umgebung der Standorte ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen gekennzeichnet. Im Osten verläuft in 3,5 km Entfernung die Bundesstraße B5 von Norden nach Süden. Die weitere Umgebung ist von Büschen, einzelnen Baumreihen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Ortschaften geprägt. Die Nordseeküste ist rd. 15 km entfernt.

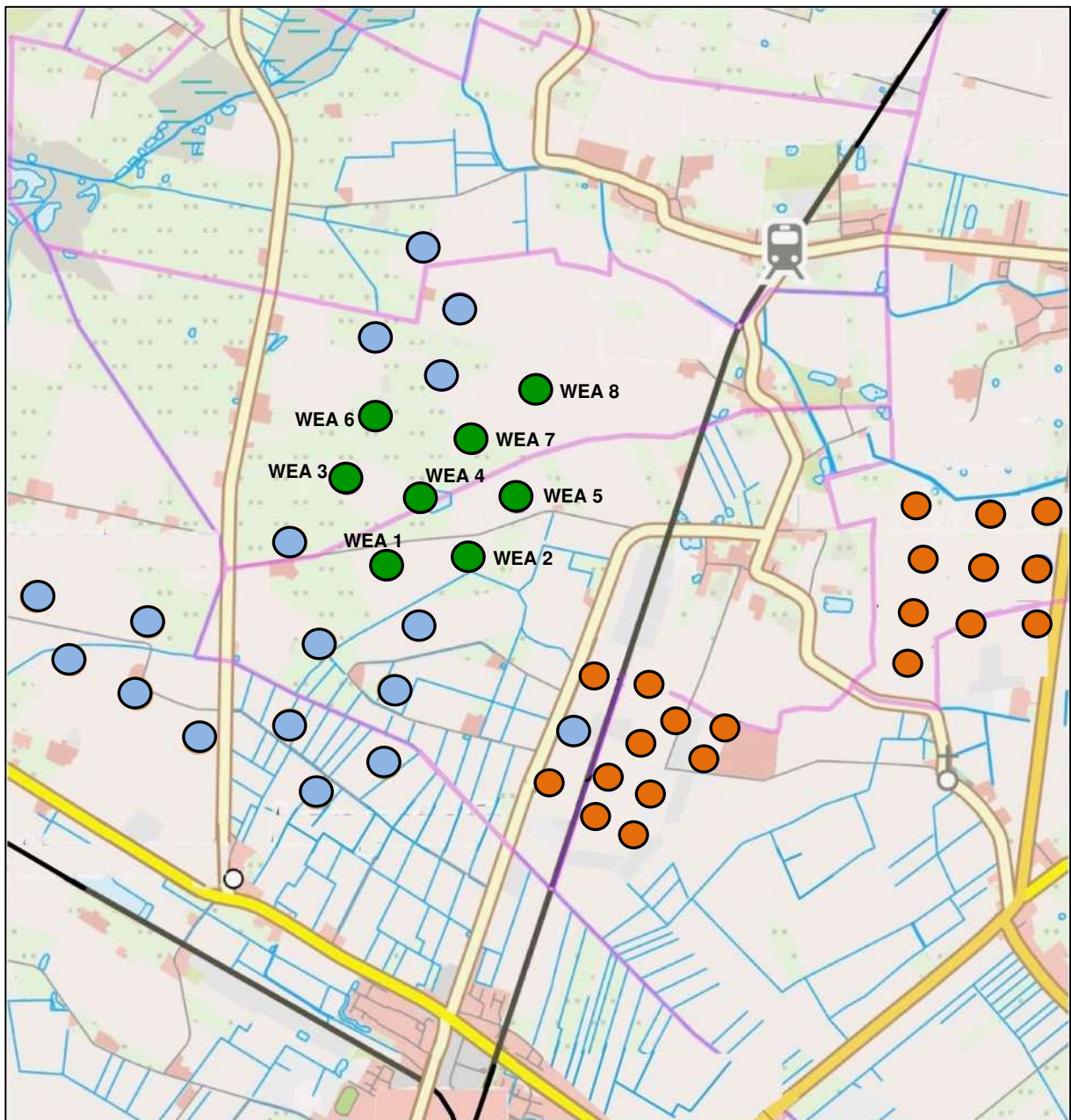


Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die geplanten Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 19.03.2025 mit Änderungsgenehmigungen vom 20.06.2025 durch das Landesamt für Umwelt (LfU) Regionaldezernat Nord des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb, zum Schutz von Fledermäusen, zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf und hinsichtlich des Windsektormanagements erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Kartengrundlage: © BKG (2026) dl-de/by-2-0;
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_15.01.2026.pdf;
 Bearbeitet: GO.wind.

- Geplante Standorte der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG
- Geplante Standorte von Windenergieanlagen anderer Betreibergesellschaften
- Bestehende Windenergieanlagen anderer Betreibergesellschaften

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Das Windgutachten stellt für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der geplanten 8 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 /6.X / TS 118 wurde daher ein Bewertungsgutachten durch die Pavana GmbH erstellt:

Bewertungsgutachten:

Pavana GmbH
Haus der Zukunftsenergien
Otto-Hahn-Straße 12 - 16
25813 Husum
(Erstellungsdatum des
Bewertungsgutachtens: 19.08.2025)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,9 m/s in 118 m Nabenhöhe prognostiziert.

Das Gutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs, des Windsektormanagements sowie aufgrund von Schattenwurf und Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 10 % vorgenommen.

Ebenfalls aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde die im Gutachten angesetzte Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 97 % in der Kalkulation berücksichtigt, obwohl der Windenergieanlagenhersteller für die

ersten 15 Betriebsjahre eine erhöhte Verfügbarkeit von 98 % und anschließend von 97 % garantiert.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des vorgenannten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Bürgerwindpark BHU:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag
2027	43.831.800 kWh
2028 - 2046	146.106.000 kWh
2047	102.274.200 kWh

Dies entspricht der folgenden prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr
2027	5.478.975 kWh
2026 – 2042	18.263.250 kWh
2047	12.784.275 kWh

Die tatsächlichen Werte können in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von den Berechnungen abweichen. Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem Windenergiepotenzial und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 53) ausführlich erläutert.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark BHU zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,42 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 50 %	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat am 01.05.2025 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 6,84 Cent / kWh für 4 Windenergieanlagen und jeweils 6,85 Cent / kWh für weitere 4 Windenergieanlagen jeweils einen Zuschlag erhalten. Die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die acht Windenergieanlagen sowie der ihnen jeweils zugeordnete Zuschlag aus der Ausschreibung wurden mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen.

Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund der Standortgüten der einzelnen Windenergieanlagen von 81,00 % bis 106,3 % von einem durchschnittlichen gewichteten, korrigierten Zuschlagswert von 6,88 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (siehe Seiten 55 – 56) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Bürgerwindpark BHU befindet sich in der Realisierungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die Emittentin hat mit der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG am 25.11.2025 den Projektrechte-Übertragungsvertrag abgeschlossen, mit dem die Rechte zur Errichtung des Bürgerwindparks BHU übergegangen sind.
- Die erforderlichen Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen der Emittentin wurde der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG am 19.03.2025 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat Nord, Schleswig-Holstein, erteilt. Am 20.06.2025 wurden der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG wegen einer Umplanung des Windenergieanlagentyps die entsprechenden Änderungsgenehmigungen erteilt. Auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrags vom 25.11.2025 wurden die genannten Genehmigungen auf die Emittentin übertragen.
- Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.05.2025 teilgenommen und am 03.07.2025 die Zuschläge für die acht Windenergieanlagen erhalten. Auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrags vom 25.11.2025 wurden die genannten Zuschläge auf die Emittentin übertragen.
- Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat im Zeitraum 11.10.2023 bis 28.10.2025 28 Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrags vom 25.11.2025 wurden die genannten Nutzungsverträge auf die Emittentin übertragen.
- Die Emittentin hat im Zeitraum 12.01.2026 bis 18.01.2026 2 weitere Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.
- Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Emittentin im Zeitraum 05.02.2026 bis 18.02.2026 3 Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.
- Die Emittentin hat im Zeitraum 26.11.2025 bis 21.01.2026 18 Gestattungsverträge für die Errichtung der externen Kabeltrasse zum Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.
- Am 21.01.2026 wurde der Werkvertrag Infrastruktur zwischen der Emittentin und der GP JOULE Anlagenbau GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Die Emittentin hat im Zeitraum 08.01.2026 bis 03.02.2026 5 Nutzungsverträge für temporäre Wege und Überschwenkrechte mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.
- Mit der Nordex Germany GmbH hat die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG am 14.01.2026 den Kaufvertrag und den Wartungsvertrag für die acht Windenergieanlagen abgeschlossen.
- Die Emittentin hat am 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 mit der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG sowie mit der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG den Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.
- Am 15.01.2026 hat die Emittentin mit der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG den Umspannwerk-Anschlussvertrag abgeschlossen.

- Die Emittentin hat am 23.01.2026 mit Bank I für das Bankenkonsortium Verträge zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und des geplanten langfristigen LR-Darlehens sowie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen.
- Die Emittentin hat am 27.04.2026 mit John-Heinrich Ingwersen einen Grundstückskaufvertrag über ein Grundstück mit entwidmetem Gebäude abgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist mit der Errichtung der Kabeltrasse begonnen worden.
- Am 17.06.2026 hat die Emittentin mit Bank I für das Bankenkonsortium einen Vertrag über das LR-Darlehen I (Refinanzierungsdarlehen) abgeschlossen.

2026

2027

- Im 3. Quartal 2026 sollen die Wege und Kranstellflächen errichtet und fertiggestellt und mit dem Bau der Fundamente begonnen werden (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2026 geplant (Prognose).
- Das LR-Darlehen I soll ab dem 4. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden (Prognose)
- Das geplante LR-Darlehen II soll im 2. Quartal 2027 in Anspruch genommen werden (Prognose).
- Im 1. Quartal 2027 soll mit der Anlieferung der Windenergieanlagen-Hauptkomponenten begonnen werden (Prognose).
- Die Fertigstellung des Netzanschlusses am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) ist für das 2. Quartal 2027 geplant (Prognose).
- Die 8 Windenergieanlagen des Bürgerwindparks BHU sollen im 3. Quartal 2027 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Bosbüll.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG,
Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll.

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 01.11.2025 gegründet und am 07.11.2025 unter HRA 11676 FL in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie in den Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs.1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs.1 KAGB berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 Ziffer (1) des Gesellschaftsvertrages führen dürfen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen.

Die Gesellschaft wurde am 27.10.2025 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 17913 FL eingetragen.

Einzigste Gesellschafterin der Komplementärin ist die Emittentin, die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 25.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen, unter anderem als persönlich haftende Gesellschafterin, ferner die Planung und Projektierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen vorzunehmen und Geschäfte zu betreiben, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind sowie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen zu bedienen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 3.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 94 und 95 aufgeführten Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 3.000 € soll auf insgesamt 10.000.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 9.997.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 9.997 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 43 bis 49 dargestellt und treffen auch auf die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Für die Komplementärin bestehen die nachfolgend genannten Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Da diese Hauptmerkmale zugleich die abweichenden Rechte und Pflichten der Komplementärin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung darstellen, wurden die Angaben entsprechend aufgegliedert:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 9 Abs. 1 auf Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Befreiung der Komplementärin und ihrer Organe für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB (siehe § 9 Abs. 2 auf Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und die Projektrealisierung (siehe § 9 Abs. 4 auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter (siehe § 9 Abs. 6 a) – d) auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bzw. des Beirats (siehe § 9 Abs. 7 a) – h) auf den Seiten 160 – 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin darf die für die Geschäftsführung erforderlichen Rechtsgeschäfte vornehmen, Verträge schließen und Sicherheiten gewähren (siehe § 9 Abs. 4 auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, in der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsprüfer zur Bestellung als Abschlussprüfer vorzuschlagen (siehe § 10 Abs. 2 b) auf Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist zur Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet (siehe § 4 Abs. 1 auf Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und diese mit der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung beauftragen (siehe § 9 Abs. 4 auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der Komplementärin (siehe § 4 Abs. 7 auf Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Durchführung des Zuteilungsverfahrens nach Ablauf der Zeichnungsfrist (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Vergabe von Beteiligungen im Rundenverfahren gemeinsam mit den in § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen (siehe § 5 Abs. 3 auf Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, die Aufnahme eines Kommanditisten aus wichtigem Grund abzulehnen (siehe § 5 Abs. 5 auf Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Ausschluss von Kommanditisten, wenn diese mit der Einzahlung der Kommanditeinlage trotz Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug geraten oder ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen (siehe § 6 Abs. 2 auf Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) oder wenn diese unzulässig über ihren Kommanditeil verfügen (siehe § 21 Abs. 5 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist bevollmächtigt, Ein- und Austritte sowie Beteiligungsänderungen rechtlich umzusetzen, und darf alle dafür nötigen Erklärungen, Beschlüsse, Handelsregisteranmeldungen und Rechtshandlungen vornehmen (siehe § 4 Abs. 8 auf Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Entscheidungen bezüglich der Verfügung über Kommanditbeteiligungen (siehe § 17 Abs. 1, 3 und 5 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie im Falle von Erbengruppen mit Zustimmung des Beirats (siehe § 18 Abs. 5 auf Seite 169 - 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 11 Abs. 1 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie Leitung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin (siehe § 11 Abs. 6 auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen (siehe § 11 Abs. 5 auf Seiten 163 - 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin legt mit Beiratszustimmung das Abstimmungsverfahren in Textform fest (siehe § 12 Abs. 1 auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, das Verfahren für eine virtuelle Gesellschafterversammlung festzulegen (siehe § 11 Abs. 3 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Vorabauszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 15 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 16 Abs. 1 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), für den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (siehe § 16 Abs. 2 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie für die laufende Geschäfts- und Betriebsführung (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist vor Änderungen ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte anzuhören (siehe § 10 Abs. 7 a) auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin hat das Recht, im Falle eines Ausschlussverfahrens gegen sie die vom Beirat benannte Pflichtverletzung fristgerecht zu beseitigen, so dass der Ausschlussgrund entfällt (anzuhören (siehe § 21 Abs. 3) auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Liquidatorin bei Auflösung der Gesellschaft (siehe § 23 Abs. 2 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 9 Abs. 1 auf Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) mit der Pflicht, Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
- Durchführung des Zuteilungsverfahrens nach Ablauf der Zeichnungsfrist (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).



- Die Komplementärin muss wie ein ordentlicher Kaufmann handeln und für ordnungsgemäße und effektive kaufmännische und technische Geschäftsführung sorgen (siehe § 9 Abs. 4 und 8 Seite 160 - 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Führung eines Kommanditistenverzeichnisses (siehe § 4 Abs. 11 auf Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Erstellung eines Investitions- und Finanzierungsplans (siehe § 8 Abs. 1 auf Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften sowie Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (siehe § 14 Abs. 2 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Rechtzeitige Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes vor Beschlussfassung an den Beirat (siehe § 14 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin hat zu prüfen, ob vor Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ein entsprechender Zustimmungsbeschluss vorliegt (Finanzierungsplans (siehe § 9 Abs. 6 auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur mindestens jährlichen schriftlichen Berichterstattung gegenüber dem Beirat außerhalb der Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, jedoch unverzüglich über außerordentliche Geschäftsvorfälle (siehe § 9 Abs. 5 auf Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (siehe § 14 Abs. 5 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 11 Abs. 1 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie Leitung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin (siehe § 11 Abs. 6 auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Erstellung eines Protokolls über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie Übersendung an die Kommanditisten (siehe § 10 Abs. 8 auf Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen (siehe § 11 Abs. 5 auf Seite 163 - 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Herbeiführung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten (siehe § 12 Abs. 3 auf Seite 164 - 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht bei einem textförmlichen Abstimmungsverfahren zur unverzüglichen Auszählung der Stimmen und Mitteilung an die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Ablauf der Abstimmungsfrist (siehe § 12 Abs. 5 auf Seite 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Sollte auf schriftlichem Weg kein Beschluss gefasst werden, hat die Komplementärin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (siehe § 12 Abs. 6 auf Seite 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Unterrichtung des Beirats über die Geschäftsführung und Einholung der Stellungnahme des Beirats vor Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit dies erforderlich und geboten erscheint (siehe § 13 Abs. 5 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Halten einer angemessenen Liquiditätsreserve nach Ermessen der Komplementärin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (siehe § 15 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Weiterleitung der schriftlichen Stellungnahme eines auszuschließenden Gesellschafters vor der Beschlussfassung an alle anderen Gesellschafter (siehe § 21 Abs. 5 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Übermittlung der Ausschlussklärung an den ausgeschlossenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief (siehe § 21 Abs. 6 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Verteilung des Liquidationserlöses an die Gesellschafter (siehe § 23 Abs. 3 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes ausgegeben.



Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

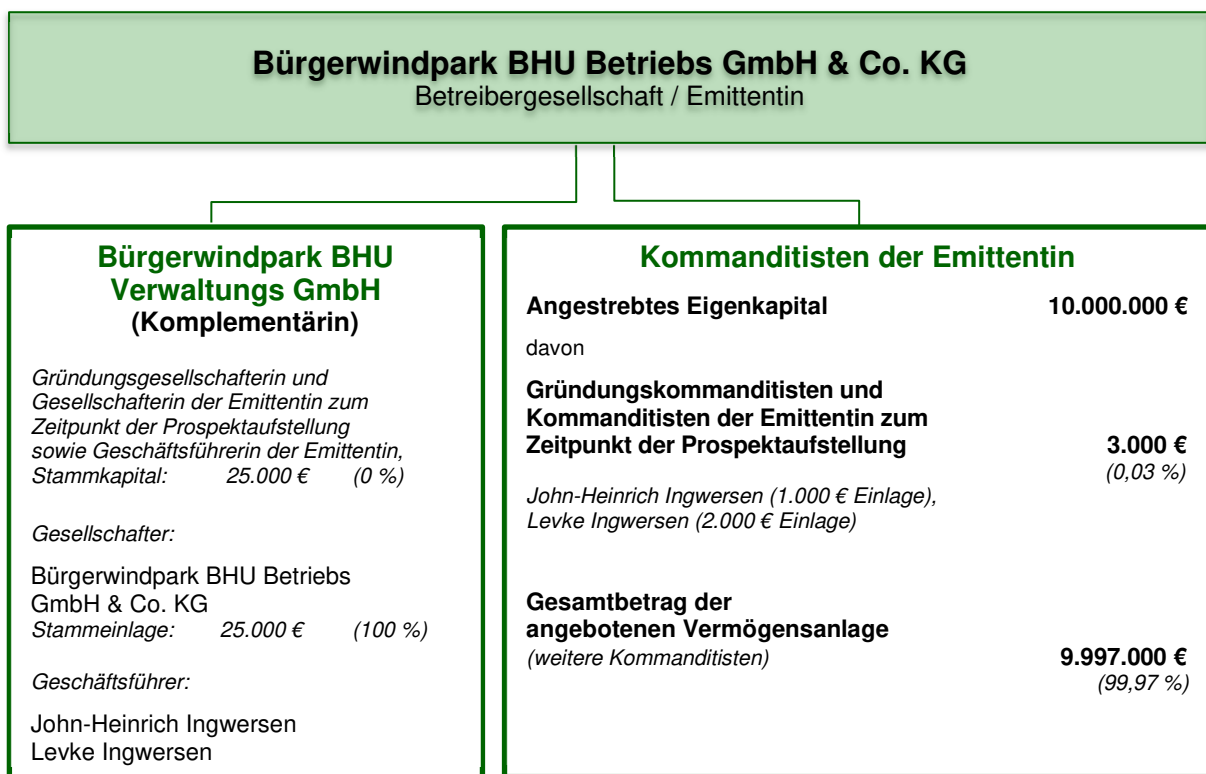
Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Emittentin) sowie die Gründungskommanditisten John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen. Die Gründungskommanditisten sind mit einer Kommanditeinlage von 1.000 € (John-Heinrich Ingwersen) bzw. 2.000 € (Levke Ingwersen) an der Emittentin beteiligt.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung).

Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Emittentin, die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von insgesamt 25.000 €.

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH obliegt John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditisten der Emittentin sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen. Nach Gründung der Emittentin sind keine weiteren Kommanditisten beigetreten. Entsprechend sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen zugleich auch Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Ihr gezeichnetes und eingezahltes Kommanditkapital beträgt insgesamt 3.000 €.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten und der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 3.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2026 – 2047. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

a) Komplementärin

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals, entsprechend jährlich 2.500 €.

Für das Jahr 2025 erhielt die Komplementärin eine anteilige Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt 416,68 €.

Für den Planungszeitraum (2026 – 2047) wurde für die Haftungsvergütung in der Planungsrechnung ein Betrag in Höhe von 55.000 € prognostiziert.

Die Komplementärin soll für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung erhalten, die in einem gesonderten Vertrag festgelegt wird. In der Planungsrechnung wurden hierfür ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen 36.000 € pro Jahr bei einer jähr-

lichen Steigerung von 2,5 % angenommen, entsprechend über den Planungszeitraum (2026 – 2047) insgesamt 933.019 €.

Über den Planungszeitraum (2026 – 2047) ergeben sich auf Grundlage der beschriebenen Regelungen und Annahmen auf Basis der Verkaufsprospektkalkulation Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 988.019 €.

Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese in Ausübung ihrer Geschäftsführung entstanden und nachgewiesen sind. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage im Jahr 2025 zustanden, betrug 416,68 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt zustehen, beträgt 988.435,68 €, zuzüglich des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenersatzes.

b) Kommanditisten

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Komplementärin, der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, und damit auch der Emittentin, der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG. Für die Geschäftsführertätigkeit erhalten John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen keine Vergütung.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die beschriebene Beteiligung als Kommanditisten an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Durch ihre jeweilige vorgenannte mittelbare Beteiligung haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2026 – 2047 betragen 270 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die genannten Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 3.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 8.100 €.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet hat. Mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom

25.11.2025 wurde der Nutzungsvertrag von der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG auf die Emittentin übertragen. Unter der Annahme der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin beträgt das Nutzungsentgelt über den Planungszeitraum 2026 – 2047 insgesamt 1.038.834,75 €.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt einmalig 1.000 €.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt einmalig 7.911,75 €.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war Eigentümer eines Grundstücks mit entwidmetem Gebäude, das die Emittentin mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 erworben hat. Hierfür erhält John-Heinrich Ingwersen einen Kaufpreis von 530.000 €.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt jährlich 21.686 €, entsprechend über den Planungszeitraum 2026 – 2047 insgesamt 455.406 €.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und

zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals) der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, welche mit der Emittentin sowie mit der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG am 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 einen Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat und daraus insgesamt 559.300 € erhält. Durch ihre genannten Beteiligungen an der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 0,99 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 285 €, entsprechend 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, welche mit Vertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat. Durch ihre genannten Beteiligungen an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt, welche Eigentümerin von Flächen ist, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat. Durch seine Beteiligung an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG hat John-Heinrich Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum mit einer Kommanditeinlage von 1.000 €, (entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt ist, an deren zu errichtendes Umspannwerk die Emittentin gemäß dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 die geplanten Windenergieanlagen des Bürgerwindparks BHU anschließen wird. Durch seine Beteiligung an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG hat John-Heinrich Ingwersen sowohl Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG als auch durch seine genannte mittelbare Beteiligung auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen an der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG. Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG und der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 10.000 €, (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bring-Bau KG beteiligt, welche Eigentümerin von Flächen ist, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat. Durch seine Beteiligung an der Bring-Bau KG hat John-Heinrich Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bring-Bau KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bring-Bau KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- a) Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals),
- b) Süd-West Windpark GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 30.677,52 € (entsprechend 18,75 % des gesamten Kommanditkapitals),
- c) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 80.000 € (entsprechend 6,14 % des gesamten Kommanditkapitals),
- d) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 102.000 € (entsprechend 4,31 % des gesamten Kommanditkapitals),

- e) Dürhus Solar GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 229.000 € (entsprechend 99,57 % des gesamten Kommanditkapitals),
- f) Bring-Bau KG: Kommanditanteil von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals),
- g) Miss Piggy GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 250.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals).

Durch seine Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften (a – g) hätte John-Heinrich Ingwersen gemäß seinen jeweils genannten Anteilen sowohl einen Anspruch auf Gewinne und Ausschüttungen der Gesellschaften (a – g) als auch durch seine mittelbare Beteiligung auf Gewinne und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG. Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der genannten Gesellschaften ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Levke Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- h) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 40.000 € (entsprechend 3,07 % des gesamten Kommanditkapitals),
- i) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 51.000 € (entsprechend 2,15 % des gesamten Kommanditkapitals).

Durch ihre Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften (h – i) hätte Levke Ingwersen gemäß ihren jeweils genannten

Anteilen sowohl einen Anspruch auf Gewinne und Ausschüttungen der Gesellschaften (h – i) als auch durch ihre mittelbare Beteiligung auf Gewinne und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG.

Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der genannten Gesellschaften ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Über den Planungszeitraum (2026 – 2047) ergeben sich auf Grundlage der beschriebenen Regelungen und Annahmen auf Basis der Verkaufsprospektkalkulation Vergütungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 2.041.252,50 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt im Jahr 2025 zustand, beträgt 416,68 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über den Planungszeitraum (2026 – 2047) zusteht, beträgt mindestens 3.029.271,50 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG, Bring-Bau KG, Süd-West Windpark GmbH & Co. KG, Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG, Dürhus Solar GmbH & Co. KG und der Miss Piggy GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahme-rechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die genannte juristische Person besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 0,99 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 285 €, entsprechend 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- a) Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals),
- b) Süd-West Windpark GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 30.677,52 € (entsprechend 18,75 % des gesamten Kommanditkapitals),
- c) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 80.000 € (entsprechend 6,14 % des gesamten Kommanditkapitals),
- d) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 102.000 € (entsprechend 4,31 % des gesamten Kommanditkapitals),
- e) Dürhus Solar GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 229.000 € (entsprechend 99,57 % des gesamten Kommanditkapitals),
- f) Bring-Bau KG: Kommanditanteil von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals),
- g) Miss Piggy GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 250.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals).

Damit ist John-Heinrich Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

Levke Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die

Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- h) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 40.000 € (entsprechend 3,07 % des gesamten Kommanditkapitals),
- i) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 51.000 € (entsprechend 2,15 % des gesamten Kommanditkapitals).

Damit ist Levke Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, die wiederum mit einer Kommanditeinlage von 1.000 € (entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist John-Heinrich Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusam-

menhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der mit dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 geregelten Zurverfügungstellung des Netzanschlusses am Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), damit die Emittentin den zu erzeugenden Strom in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen kann.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Bring-Bau KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bring-Bau KG bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals) der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen umfassen gemäß Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag vom 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 u. a. die Planung, Projektierung und Strukturierung des Projektes Bürgerwindpark BHU bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (alle Leistungen werden auch auf Seite

118 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“ dargestellt).

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen und Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und

Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der mit dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 geregelten Zurverfügungstellung des Netzanschlusses am Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), damit die Emittentin den zu erzeugenden Strom in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen kann.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen umfassen gemäß Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag vom 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 u. a. die Planung, Projektierung und Strukturierung des Projektes Bürgerwindpark BHU bis zur Inbetriebnahme der Windenergie-

anlagen (alle Leistungen werden auch auf Seite 118 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“ dargestellt).

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen.

Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet und mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war Eigentümer eines Grundstücks mit entwidmetem Gebäude. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das

Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Die Emittentin hat das Grundstück mit entwidmetem Gebäude mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 von John-Heinrich Ingwersen erworben. Dadurch erbringt John-Heinrich Ingwersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Entwidmung des Gebäudes auf dem von der Emittentin erworbenen Grundstück.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung der Kabeltrasse für den Bürgerwindpark BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer

von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Verbundene Unternehmen

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Kommanditeinlagen von 1.000 € (John-Heinrich Ingwersen; entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals) sowie 2.000 € (Levke Ingwersen; entsprechend 66,67 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, welche wiederum mit einer Stammeinlage von 25.000 € alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin, der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die genannten Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die genannten Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 87 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

▪ **Projektrechte-Übertragungsvertrag** (abgeschlossen am 25.11.2025)

Der Projektrechte-Übertragungsvertrag wurde von der Emittentin mit der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat die Planung und Projektierung und Entwicklung des Windparkvorhabens, die Sicherung von Windparkflächen durchgeführt und das Projekt durch die erarbeiteten BImSchG-Genehmigungen sowie die erzielten Zuschläge im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Projektreife geführt. Die insoweit geschaffenen Projektrechte wurden mit dem vorliegenden Vertrag am 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen.

Der Projektrechte-Übertragungsvertrag ist die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektrechte-Übertragungsvertrages, da ansonsten der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen im Zeitraum 11.10.2023 – 18.01.2026)

Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat im Zeitraum 11.10.2023 bis 28.10.2025 28 Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 wurden diese Nutzungsverträge auf die Emittentin übertragen.

Darüber hinaus hat die Emittentin im Zeitraum 12.01.2026 – 18.01.2026 2 weitere Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge sind die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für die Windparkflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (abgeschlossen im Zeitraum 05.02.2026 – 18.02.2026)

Die Emittentin hat im Zeitraum 05.02.2026 bis 18.02.2026 3 Nutzungsverträge für Flächen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für die Windparkflächen, da diese die Voraussetzung für die gemäß BlmSchG-Genehmigungen geforderte Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind und ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Gestattungsverträge externe Kabeltrasse**

(abgeschlossen im Zeitraum 26.11.2025 – 21.01.2026)

Die Emittentin hat im Zeitraum 26.11.2025 bis 21.01.2026 18 Gestattungsverträge für die externe Kabeltrasse mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Verträge sichern die Nutzung von Flächen zur Verlegung der Kabeltrasse vom Bürgerwindpark BHU zum Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) und sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge für die Errichtung der externen Kabeltrasse, da andernfalls der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge temporäre Wege und Überschwenkrechte**

(abgeschlossen im Zeitraum 08.01.2026 – 03.02.2026)

Die Emittentin hat im Zeitraum 08.01.2026 bis 03.02.2026 5 Nutzungsverträge für temporäre Wege und für Überschwenkrechte mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für temporäre Wege und für Überschwenkrechte, da andernfalls der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 14.01.2026)

Der am 14.01.2026 abgeschlossene Kaufvertrag zwischen der Emittentin und der Nordex Germany GmbH ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 14.01.2026)

Der am 14.01.2026 abgeschlossene Wartungsvertrag zwischen der Emittentin und der Nordex Germany GmbH soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

▪ **Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag**

(abgeschlossen am 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026)

Am 19.12.2025 / 28.01.2026 / 23.03.2026 hat die Emittentin mit der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG sowie mit der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG den Projektierungs- und Dienstleistungs-

vertrag geschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektierungs- und Dienstleistungsvertrags, der die Planung, Projektierung und Strukturierung des Projektes Bürgerwindpark BHU bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umfasst, da anderenfalls der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Werkvertrag Infrastruktur**

(abgeschlossen am 21.01.2026)

Am 21.01.2026 hat die Emittentin mit der GP JOULE Anlagenbau GmbH & Co. KG als Generalübernehmer den Werkvertrag Infrastruktur geschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Werkvertrags Infrastruktur, der die Errichtung der Projekt-Infrastruktur (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) und die Überwachung der Leistungen des Windenergieanlagenherstellers umfasst, da anderenfalls der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

▪ **Umspannwerk-Anschlussvertrag**

(abgeschlossen am 15.01.2026)

Die Emittentin hat am 15.01.2026 den Vertrag über den Anschluss von acht Windenergieanlagen an das Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) mit der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Der Umspannwerk-Anschlussvertrag ist die Voraussetzung für die Stromeinspeisung der Windenergieanlagen der Emittentin und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Umspannwerk-Anschlussvertrages, da ohne die langfristig gesicherten Anschluss-, Umspann- und Einspeise-

kapazitäten die acht Windenergieanlagen nicht betrieben werden können.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(Vorfinanzierung I abgeschlossen am 23.01.2026; Vorfinanzierung II abgeschlossen am 23.01.2026; Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen am 23.01.2026; LR-Darlehen I abgeschlossen am 17.06.2026)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von 3.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 9.997.000 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I), ausgereicht von der Konsortialführerin des finanzierenden Bankenkonsortiums zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 17.06.2026 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem geplanten Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen II), auszureichen von der Konsortialführerin des finanzierenden Bankenkonsortiums zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (noch nicht abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vorfinanzierung, auszureichen von der Konsortialführerin des finanzierenden Bankenkonsortiums, stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Darlehensvertrag zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Vorfinanzierung I) (am 23.01.2026 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln (Vorfinanzierung II) (am 23.01.2026 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (Zwischenfinanzie-

zung der Umsatzsteuer; abgeschlossen am 23.01.2026)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der vorgenannten Darlehensverträge, da anderenfalls der Bürgerwindpark BHU nicht realisiert werden kann.

Die vorgenannten Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich der Bürgerwindpark BHU in der Realisierungsphase.

Der Investitionsverlauf (Prognose) stellt sich auf Grundlage des Investitionsplans (Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf Seite 69 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ wie folgt dar:

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von 10.310.068,73 € in Sachanlagen getätigt.

Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 56.320.347,62 €.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an den Standorten Bosbüll und Holm.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von acht Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Vorfinanzierung I) inkl. Zinsen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage neben der GP Joule GmbH oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen vorrangig den Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG (auch mit Zeichnungsmöglichkeit für ihre im Jahr 2015 minderjährigen Kinder), natürlichen Personen, die am 01.06.2015 nicht Einwohner der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum waren, dort aber zum Stichtag 01.06.2025 ihren Hauptwohnsitz hatten, natürlichen Personen, die Eigentümer eines selbstgenutzten Grundstücks innerhalb eines Abstands von 1.000 m

um das Windparkgesamtgebiet sind, sowie natürlichen Personen, die für das Projekt eine Baulast bestellt haben, und Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Zuteilungsverfahrens bereits Kommanditisten der Gesellschaft sind, angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark BHU gehörenden acht Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekt der Vermögensanlage

Anlageobjekt der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, ist der in den benachbarten Gemeinden 25899 Bosbüll und 25923 Holm, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland zu errichtende Windpark mit insgesamt acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 des Herstellers Nordex (Nordex Germany GmbH) mit einer Nennleistung von jeweils 7 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 118 m sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf den folgenden Flurstücken:

WEA-Nr.	Windenergieanlagentyp	Standort
WEA 1	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 1, Flurstück 38 und 39 in 25899 Bosbüll, Gemarkung Bosbüll
WEA 2	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 1, Flurstück 69 in 25899 Bosbüll, Gemarkung Bosbüll
WEA 3	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 2, Flurstück 40 in 25923 Holm, Gemarkung Holm
WEA 4	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 1, Flurstück 16/4 in 25899 Bosbüll, Gemarkung Bosbüll
WEA 5	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 1, Flurstück 112 in 25899 Bosbüll, Gemarkung Bosbüll
WEA 6	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 2, Flurstück 31/2 in 25923 Holm, Gemarkung Holm
WEA 7	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 4, Flurstück 4 in 25923 Holm, Gemarkung Holm
WEA 8	Nordex N163/6.X/TS118	Flur 4, Flurstück 11 in 25923 Holm, Gemarkung Holm

Die elektrische Infrastruktur umfasst die interne und externe Verkabelung bis zum Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG.

Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windenergieanlagen noch nicht errichtet. Die Netzanbindungsvoraussetzung für die acht Windenergieanlagen liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.

Zu dem Anlageobjekt der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Vorfinanzierung I) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu dem Anlageobjekt sind auf Seite 77 bis 81 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Die Weichkosten betragen für diese Vermögensanlage 60.000 €.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen somit 9.937.000 € und sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Vorfinanzierung I) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Investition in die Errichtung des Bürgerwindparks BHU, bestehend aus acht Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für den Erwerb eines Grundstücks genutzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Die geplante Liquiditätsreserve wird nicht aus den Nettoeinnahmen der Emittentin, sondern aus den vorgesehenen Fremdmitteln (LR-Darlehen II) gebildet. Der Erwerb des Grundstücks wird nicht aus den Nettoeinnahmen, sondern aus der Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln (Vorfinanzierung II) bezahlt.

Die Investitionen für den Bürgerwindpark BHU sind im Investitionsplan auf Seite 69 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt. Darüber hinaus sollen keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve und den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme von langfristigen Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I und LR-Darlehen II) durch die Emittentin erforderlich (siehe Seite 73 – 74 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die acht Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 14.01.2026 einen Kaufvertrag über acht Windenergieanlagen mit der Nordex Germany GmbH abgeschlossen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum mit der Abnahme der Windenergieanlagen, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder 60 Kalendertage nach Errichtung der Windenergieanlagen (es sei denn, der Windenergieanlagenhersteller hat die Verzögerung der Abnahme zu vertreten) mit Zahlung von 80 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen auf die Anbieterin über. Entsprechend ist der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen auf die Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt und der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an dem Anlageobjekt zu.

Darüber hinaus stand und steht der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen vom 16.10.2025 (mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 von der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG an die Emittentin übertragen), vom 18.01.2026 und vom 08.01.2026 sowie mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht John-Heinrich Ingwersen (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH sowie Levke Ingwersen, den weiteren Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), steht kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen vom 16.10.2025 (mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 von der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG an die Emittentin übertragen), vom 18.01.2026 und vom 08.01.2026 sowie mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht John-Heinrich Ingwersen (Person gemäß § 12 VermVerkProspV) kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Levke Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG hat mit der Nordex Germany GmbH am 14.01.2026 einen Kaufvertrag über acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Bankenkonsortium wurden im Rahmen der abgeschlossenen Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:



Als Sicherheit erfolgt eine Sicherungsübereignung der acht Windenergieanlagen an die Bank I im Rahmen des Innenkonsortiums mit weiteren 4 Kreditinstituten. Weiterhin erfolgt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf den Standortgrundstücken der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur, den Grundstücken der Zuwegungen sowie den Grundstücken der Kabelleitungen.

Darüber hinaus werden sämtliche Vergütungsansprüche aus der erzeugten Energie, die Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen, dem Vollwartungsvertrag, dem Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag, dem Umspannwerk-Anschlussvertrag, dem Werkvertrag Infrastruktur und den abzuschließenden Elektronik- und Maschinenversicherungen und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie sämtliche Vorsteuererstattungsansprüche abgetreten.

Als weitere finanzielle Sicherheit dient die Verpfändung der Kapitaldienstreserve in Höhe von 30% des Kapitaldienstes des Folgejahres sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjektes der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19.03.2025 und den Änderungsgenehmigungen vom 20.06.2025 bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes der Vermögensanlage, welche zu tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes der Vermögensanlage führen.

Es bestehen die folgenden rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes der Vermögensanlage:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen der Emittentin dürfen festgelegte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Aus diesem Grund dürfen die Windenergieanlagen (WEA) in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten maximalen Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden:

WEA 1:

Betriebsmodus 6
Nennleistung 6.080 kW
Rotordrehzahl 9,0 Umdrehungen/Minute

WEA 2:

Betriebsmodus 14
Nennleistung 3.870 kW
Rotordrehzahl 6,9 Umdrehungen/Minute

WEA 3:

Betriebsmodus 3
Nennleistung 6.530 kW
Rotordrehzahl 9,6 Umdrehungen/Minute

WEA 4:

Betriebsmodus 11
Nennleistung 4.810 kW
Rotordrehzahl 7,4 Umdrehungen/Minute

WEA 5:

Betriebsmodus 4
Nennleistung 6.370 kW
Rotordrehzahl 9,4 Umdrehungen/Minute

WEA 6:

Betriebsmodus 2
Nennleistung 6.690 kW
Rotordrehzahl 9,8 Umdrehungen/Minute

WEA 7:

Betriebsmodus 12
Nennleistung 4.520 kW
Rotordrehzahl 7,3 Umdrehungen/Minute

WEA 8:

Betriebsmodus 1
Nennleistung 6.800 kW
Rotordrehzahl 10,0 Umdrehungen/Minute

- Bis zur Abnahmemessung der jeweiligen Windenergieanlage müssen die Windenergieanlagen in der Nachtzeit folgenden Modi betrieben werden:

WEA 1, 3 und 5:

Betriebsmodus 9
Nennleistung 3.180 kW
Rotordrehzahl 7,8 Umdrehungen/Minute

WEA 2 und 7: nachts abzuschalten

WEA 4:

Betriebsmodus 17
Nennleistung 3.180 kW
Rotordrehzahl 6,5 Umdrehungen/Minute

WEA 6:

Betriebsmodus 8
Nennleistung 5.820 kW
Rotordrehzahl 8,6 Umdrehungen/Minute

WEA 8:

Betriebsmodus 7
Nennleistung 5.940 kW
Rotordrehzahl 8,7 Umdrehungen/Minute

- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Wird durch die Abnahmemessung der Windenergieanlagen festgestellt, dass beim Betrieb der Windenergieanlagen tonhaltige Geräusche auftreten, sind die Windenergieanlagen nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die Windenergieanlagen keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine tief-frequenten Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.

- Die Windenergieanlagen 4, 5 und 7 unterliegen sektoriellen Betriebsbeschränkungen, so dass die Windenergieanlagen in festgesetzten Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsbereichen auf den Betriebsmodus 0.c1 (maximale Nennleistung: 7.000 kW) oder 11 (maximale Nennleistung: 4.810 kW) gedrosselt werden müssen.
- Die Windenergieanlagen dürfen an den jeweiligen Immissionsorten (Einwirkbereich ca. 2.050 m) keine Belästigung durch periodischen Schattenwurf verursachen und die Immissionswerte von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Der Schattenwurf ist gegen null zu minimieren. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schattenabschaltungsautomatik auszurüsten.
- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen in Ruhestellung zu halten.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum vom 01.05. – 30.09. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe vollständig abgeschaltet werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-

Immissionsschutzgesetzes) wurden der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG am 19.03.2025 mit Änderungsgenehmigungen vom 20.06.2025 durch das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 wurden die Genehmigungen auf die Emittentin übertragen.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjektes der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ Projektrechte-Übertragungsvertrag

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) hat mit der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG am 25.11.2025 den Projektrechte-Übertragungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag sieht die Übertragung der Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den Grundstückseigentümern, die Übertragung von EEG-Zuschlägen der Bundesnetzagentur sowie die Übertragung der Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf die Emittentin gegen eine einmalige Vergütung vor. Damit sind zum 25.11.2025 alle Rechte und Pflichten aus den Verträgen, Zuschlägen und Genehmigungen von der Emittentin übernommen worden.

▪ Nutzungsverträge für die Windparkflächen

Die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG hat im Zeitraum 11.10.2023 bis 28.10.2025 28 Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Auf Grundlage des Projektrechte-Übertragungsvertrags vom 25.11.2025 wurden die genannten Nutzungsverträge auf die Emittentin übertragen.

Darüber hinaus hat die Emittentin im Zeitraum 12.01.2026 bis 18.01.2026 2 weitere Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten der Emittentin die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Windenergieanlagen einschließlich der Übergabe-, Schalt-, Messanlagen und Transformatoren des Bürgerwindparks BHU. Ebenso gestatten die Nutzungsverträge die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Anschlussleitungen, sowie das Anlegen, den Betrieb und die Instandhaltung notwendiger Zuwegungen und die Durchführung sonstiger Arbeiten, soweit sie für den Anschluss und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind. Weiterhin gestatten die Nutzungsverträge, das Grundeigentum als Abstandsfläche und zur Grenzbebauung zu nutzen. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin berechtigt, das Flurstück landwirtschaftlich zu nutzen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs des finanzierenden Bankenkonsortiums gesichert.

Die Vertragslaufzeit beträgt 25 Jahre. Die Emittentin erhält die Option, den Nutzungsvertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern. Es wurde eine umsatzabhängige Nutzungsentschädigung vereinbart.

- **Gestattungsverträge für die Errichtung der externen Kabeltrasse**

Die Emittentin hat im Zeitraum 26.11.2025 bis 21.01.2026 für die Errichtung der externen Kabeltrasse 18 Gestattungsverträge über die Verlegung von Erdkabelleitungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 20 bzw. 30 Jahren. Die Grundstückseigentümer werden mit einer einmaligen Entschädigungszahlung entgolten.

- **Nutzungsverträge für temporäre Wege und Überschwenkrechte**

Die Emittentin hat im Zeitraum 08.01.2026 bis 03.02.2026 5 Nutzungsverträge für temporäre Wege und Überschwenkrechte mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren mit der Option einer zweimaligen Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Für die Einräumung des Rechtes erhalten die Grundstückseigentümer ein einmaliges Nutzungsentgelt je Bau- bzw. Überschwenkmaßnahme.

- **Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Emittentin hat im Zeitraum 05.02.2026 bis 18.02.2026 3 Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Auf den Flächen sollen die in den Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren mit der Option einer zweimaligen Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Für die Einräumung des Rechtes erhalten die Grundstückseigentümer ein jährliches Nutzungsentgelt.

- **Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag**

Die Emittentin hat am 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 einen Vertrag mit der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG und dem Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Planungs- und Projektierungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung und Finanzierung des Projektes.

Der Leistungsumfang umfasst hierbei:

- Projektkoordination,
- Flächensicherung,
- Planung und Projektentwicklung,
- Leistungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren,
- wirtschaftliche Konzeptionierung und Strukturierung der Finanzierung,
- Übernahme Bau- und Betriebsführungsleistungen Infrastruktur.

Die Dienstleistungen sind bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu erbringen und werden mit einem festen Honorar entgolten.

▪ **Werkvertrag Infrastruktur**

Am 21.01.2026 wurde der Werkvertrag Infrastruktur zwischen der Emittentin und der GP JOULE Anlagenbau GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Dieser Generalunternehmervertrag beinhaltet die Ausführungsplanung, die Errichtung der Projektinfrastruktur einschließlich der Bauleitung, der Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie die Überwachung der Leistungen des Windenergieanlagen-Herstellers (Lieferung, Aufbau, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen). Die Projektinfrastruktur besteht hierbei aus den Fundamenten, Zuwegungen und Kranstellflächen einschließlich Erdarbeiten.

Die Vergütung setzt sich aus den kalkulierten Baukosten und einer festen Generalunternehmervergütung zusammen.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU hat die Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 14.01.2026 den Kaufvertrag über insgesamt acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X/TS118 mit einer Nabenhöhe von jeweils 118 m und einer Gesamtleistung von 56 MW abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU hat die Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 14.01.2026 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Reparatur der acht Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu verlängern.

Die Leistungsinhalte des Wartungsvertrages umfassen die Instandhaltung der Windenergieanlagen einschließlich ihrer Komponenten, im Einzelnen:

- die jährliche Inspektion und Wartung der Windenergieanlagen,
- die Instandsetzung, soweit es erforderlich ist, die Windenergieanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sowie
- die kontinuierliche Fernüberwachung der Betriebszustände der Windenergieanlagen
- technische Verfügbarkeitsgarantie (bis 15. Betriebsjahr: 98 %, ab 16. Betriebsjahr: 97 %.)

Die jährliche Vergütung setzt sich zusammen aus einer festen Basisvergütung und einer variablen Vergütung (abhängig vom Jahresenergieertrag). Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Umspannwerk-Anschlussvertrag**

Die Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG wird das Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) errichten, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden soll.

Der Umspannwerk-Anschlussvertrag wurde am 15.01.2026 zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG geschlossen. Der Vertrag regelt den Anschluss der acht Windenergieanlagen des Bürgerwindparks BHU an das Umspannwerk sowie die Einspeisung des durch die acht Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Stromnetz.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2056. Es wurde eine einmalige Vergütung (Anschlussentgelt) für das Einspeiserecht am Umspannwerk sowie ein jährliches Nutzungsentgelt für die anteilige Unterhaltung und den Betrieb des Umspannwerkes vereinbart.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 3.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 9.997.000 € langfristige Fremdmittel in Höhe von 70.000.000 € benötigt.

Die Emittentin hat am 17.06.2026 einen Darlehensvertrag über ein langfristiges Darlehen (LR-Darlehen I) in Höhe von 42.000.000 € abgeschlossen. Das LR-Darlehen I hat einen Zinssatz von 4,35 % p. a. mit einer Zinsbindung von 10 Jahren. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde in der Planung ein Zinssatz für das LR-Darlehen I von 5,85 % p. a. angenommen.

Die Emittentin plant, im weiteren Projektverlauf einen Vertrag über ein weiteres langfristiges Darlehen (LR-Darlehen II) in Höhe von 28.000.000 € abzuschließen. Auf Basis des am 23.01.2026 angenommenen Finanzierungsangebots des Bankenkonsortiums und der Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags wurde ein Zinssatz für das LR-Darlehen II von 4,50 % p. a. mit einer Zinsbindung von 10 Jahren angenommen. Nach dem Ende der Zinsbindungsfrist wurde ein Aufschlag auf den Zinssatz von 1,5 %-Punkten berücksichtigt.

Für die Vor- und Zwischenfinanzierung hat die Emittentin mit Verträgen vom 23.01.2026 kurzfristige Fremdmittel aufgenommen, die sich wie folgt darstellen:

- Fremdmittel aus einem kurzfristigen Darlehen der Bank I als Konsortialführerin des Bankenkonsortiums in Höhe von 10.000.000 € zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Vorfinanzierung I). Das Darlehen ist variabel verzinslich auf Basis des 3-Monats-Euribors. In den Kalkulationen wurde für das Investitionsjahr 2026 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4 % p. a. gerechnet.
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkreditvertrag in Höhe von 70.000.000 € der Bank I als Konsortialführerin des Bankenkonsortiums zur Vorfinanzierung des langfristigen LR-Darlehens (Vorfinanzierung II).
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer) als Kontokorrentkredit der Bank I als Konsortialführerin des Bankenkonsortiums.

Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des langfristigen Darlehens (Vorfinanzierung II) sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer) sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart. In den Kalkulationen wurde in den Investitionsjahren 2026 und 2027 mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 4,00 % p. a. gerechnet.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt

keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet und mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und Gesellschafter der Emittentin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person

gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung der Kabeltrasse für den Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), war Eigentümer eines Grundstücks mit entwidmetem Gebäude. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Die Emittentin hat das Grundstück mit entwidmetem Gebäude mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 von John-Heinrich Ingwersen erworben. Dadurch erbringt John-Heinrich Ingwersen Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Entwidmung des Gebäudes auf dem von der Emittentin erworbenen Grundstück.

über hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet und mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung der Kabeltrasse für den Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war Eigentümer eines Grundstücks mit entwidmetem Gebäude. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Die Emittentin hat das Grundstück mit entwidmetem Gebäude mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 von John-Heinrich Ingwersen erworben. Dadurch erbringt John-Heinrich Ingwersen Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Entwidmung des Gebäudes auf dem von der Emittentin erworbenen Grundstück.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Dorfstraße 4
25899 Bosbüll

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin. Für die Geschäftsführertätigkeit erhalten John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen keine Vergütung.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die beschriebene Beteiligung als Kommanditisten an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Durch ihre jeweilige vorgenannte mittelbare Beteiligung haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2026 – 2047 betragen 270 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Daraus ergeben sich an die genannten Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 3.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 8.100 €.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet hat. Mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 wurde der Nutzungsvertrag von der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG auf die Emittentin übertragen. Unter der Annahme der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin beträgt das Nutzungsentgelt über den Planungszeitraum 2026 – 2047 insgesamt 1.038.834,75 €.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt einmalig 1.000 €.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt einmalig 7.911,75 €.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Eigentümer eines Grundstücks mit entwidmetem Gebäude, das die Emittentin mit dem Grundstückskaufvertrag vom 27.04.2026 erworben hat, Hierfür erhält John-Heinrich Ingwersen einen Kaufpreis von 530.000 €.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt jährlich 21.686 €, entsprechend über den

Planungszeitraum 2026 – 2047 insgesamt 455.406 €.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals) der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, welche mit der Emittentin sowie mit der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG am 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 einen Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat und daraus insgesamt 559.300 € erhält. Durch ihre genannten Beteiligungen an der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 0,99 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 285 €, entsprechend 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, welche mit Vertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat. Durch ihre genannten Beteiligungen an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG haben John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt, welche Eigentümerin von Flächen ist, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat. Durch seine Beteiligung an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG hat John-Heinrich Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum mit einer Kommanditeinlage von 1.000 €, (entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt ist, an deren zu errichtendes Umspannwerk die Emittentin gemäß dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 die geplanten Windenergieanlagen des Bürgerwindparks BHU anschließen wird. Durch seine Beteiligung an der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG hat John-Heinrich Ingwersen sowohl Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG als auch durch seine genannte mittelbare Beteiligung auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG. Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG und der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 10.000 €, (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bring-Bau KG beteiligt, welche Eigentümerin von Flächen ist, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat. Durch seine Beteiligung an der Bring-Bau KG hat John-Heinrich Ingwersen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bring-Bau KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bring-Bau KG ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- a) Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals),
- b) Süd-West Windpark GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 30.677,52 € (entsprechend 18,75 % des gesamten Kommanditkapitals),
- c) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 80.000 € (entsprechend 6,14 % des gesamten Kommanditkapitals),
- d) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 102.000 €, (entsprechend 4,31 % des gesamten Kommanditkapitals),
- e) Dürhus Solar GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 229.000 €, (entsprechend 99,57 % des gesamten Kommanditkapitals),

- f) Bring-Bau KG: Kommanditanteil von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals),
- g) Miss Piggy GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 250.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals).

Durch seine Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften (a – g) hätte John-Heinrich Ingwersen gemäß seinen jeweils genannten Anteilen sowohl einen Anspruch auf Gewinne und Ausschüttungen der Gesellschaften (a – g) als auch durch seine mittelbare Beteiligung auf Gewinne und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG. Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der genannten Gesellschaften ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Levke Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- h) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 40.000 € (entsprechend 3,07 % des gesamten Kommanditkapitals),
- i) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 51.000 € (entsprechend 2,15 % des gesamten Kommanditkapitals).

Durch ihre Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften (h – i) hätte Levke Ingwersen gemäß ihren jeweils genannten Anteilen sowohl einen Anspruch auf Gewinne und Ausschüttungen der Gesellschaften (h – i) als auch durch ihre mittelbare Beteiligung auf Gewinne und Ausschüttungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG. Diese hängen jeweils von der geschäftlichen Entwicklung der genannten Gesellschaften ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 2.041.252,50 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG, Bring-Bau KG, Süd-West Windpark GmbH & Co. KG, Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG, Dürhus Solar GmbH & Co. KG und der Miss Piggy GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in den Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.



Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der mit dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 geregelten Zurverfügungstellung des Netzanschlusses am Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), damit die Emittentin den zu erzeugenden Strom in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen kann.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen umfassen gemäß Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag vom 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 u. a. die Planung, Projektierung und Strukturierung des Projektes Bürgerwindpark BHU bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (alle Leistungen werden auch auf Seite 118 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“ dargestellt).

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 0,99 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 285 €, entsprechend 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- a) Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals),
- b) Süd-West Windpark GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 30.677,52 € (entsprechend 18,75 % des gesamten Kommanditkapitals),
- c) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 80.000 € (entsprechend 6,14 % des gesamten Kommanditkapitals),
- d) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 102.000 € (entsprechend 4,31 % des gesamten Kommanditkapitals),

- e) Dürhus Solar GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 229.000 € (entsprechend 99,57 % des gesamten Kommanditkapitals),
- f) Bring-Bau KG: Kommanditanteil von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals),
- g) Miss Piggy GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 250.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals).

Damit ist John-Heinrich Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

Levke Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Kommanditist der folgenden Gesellschaften, die wiederum mit Kommanditeinlagen von jeweils 285 € (entsprechend jeweils 0,28 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 die Projektrechte für den Bürgerwindpark BHU an die Emittentin übertragen hat:

- h) Bürger-Solarpark Bosbüll GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 40.000 € (entsprechend 3,07 % des gesamten Kommanditkapitals),
- i) Bürger-Solarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG: Kommanditanteil von 51.000 € (entsprechend 2,15 % des gesamten Kommanditkapitals).

Damit ist Levke Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG bestehen aus der Übertragung der Projektrechte für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU gemäß Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 25.564,59 € (entsprechend 33,26 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, die wiederum mit einer Kommanditeinlage von 1.000 € (entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist John-Heinrich Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG bestehen aus der mit dem Umspannwerk-Anschlussvertrag vom 15.01.2026 geregelten Zurverfügungstellung des Netzanschlusses am Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), damit die Emittentin den zu erzeugenden Strom in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen kann.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 10.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Bring-Bau KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bring-Bau KG bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen, die die Emittentin mit dem Gestattungsvertrag vom 30.12.2025 für die Errichtung der externen Kabeltrasse gepachtet hat.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter (John-Heinrich Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals; Levke Ingwersen: Kommanditeinlage von 1.000 €, entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals) der Ingwersen Planungsbüro GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen umfassen gemäß Projektierungs- und Dienstleistungsvertrag vom 19.12.2025 mit Nachträgen vom 28.01.2026 und 23.03.2026 u. a. die Planung, Projektierung und Strukturierung des Projektes Bürgerwindpark BHU bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (alle Leistungen werden auch auf Seite 118 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage“ dargestellt).

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft).

Damit sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen und Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Windparkflächen vom 16.10.2025 gepachtet und mit dem Projektrechte-Übertragungsvertrag vom 25.11.2025 auf die Emittentin übertragen hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Eigentümer eines Grundstücks. Die Entwidmung des Gebäudes wurde von John-Heinrich Ingwersen herbeigeführt, damit die Projektierungsgesellschaft Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG das Windparkgebiet entwickeln, die BImSchG-Genehmigungen für den Windpark erhalten und diese im November 2025 im Rahmen des Projektrechte-Übertragungsvertrags auf die Emittentin übertragen konnte. Die Emittentin hat das Grundstück mit entwidmetem Gebäude mit dem Grundstückskaufvertrag vom

27.04.2026 von John-Heinrich Ingwersen erworben. Dadurch erbringt John-Heinrich Ingwersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Entwidmung des Gebäudes auf dem von der Emittentin erworbenen Grundstück.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für temporäre Wege und Überschwenkrechte vom 08.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Gestattungsvertrag für die Errichtung der externen Kabeltrasse vom 30.12.2025 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung der Kabeltrasse für den Bürgerwindpark BHU.

John-Heinrich Ingwersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 18.01.2026 gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes.

Die erbrachten Leistungen von John-Heinrich Ingwersen bestehen aus der Zurverfügungstellung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerwindparks BHU.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Verbundene Unternehmen

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Kommanditeinlagen von 1.000 € (John-Heinrich Ingwersen; entsprechend 1/3 des gesamten Kommanditkapitals von 3.000 €) sowie 2.000 € (Levke Ingwersen; entsprechend 2/3 des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 3.000 €) Gesellschafter der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, welche wiederum mit einer Stammeinlage von 25.000 € alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin, der Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, ist (Einheitsgesellschaft).

Damit sind John-Heinrich Ingwersen und Levke Ingwersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin, die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, wurde am 01.11.2025 gegründet und damit vor weniger als 18 Monaten vor Prospektaufstellung. Sie hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt, so dass die verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV zur Anwendung kommen. Dieser Verkaufsprospekt enthält daher die nachstehende Eröffnungsbilanz sowie die Zwischen-Bilanz und die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Eröffnungsbilanz zum 01.11.2025

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
		Eigenkapital	
		Kapitalanteile	
		Kommanditkapital	3.000,00
		Ausstehende Einlagen Kommanditisten (nicht eingefordert)	-3.000,00
	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Eröffnungsbilanz beträgt 0,00 €.

Passiva

Die Passiv-Seite der Eröffnungsbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital zum Stichtag 01.11.2025. Das Kommanditkapital beträgt 3.000,00 € und war zum Stichtag 01.11.2025 noch nicht eingefordert und eingezahlt. Entsprechend beträgt die Passiv-Seite der Eröffnungsbilanz 0,00 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Kommanditeinlagen vollständig eingezahlt.

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2025

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2025)		
AKTIVA (Stichtag: 31.12.2025)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen im Bau	2.760,90	
Summe Anlagevermögen		2.760,90
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	501,49	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.446,80	
Summe Umlaufvermögen		1.948,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.523,99
		7.233,18

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2025)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		3.000,00
II. Jahresfehlbetrag		1.884,63
Summe Eigenkapital		1.115,37
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	500,00	500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.201,13	
2. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	416,68	
		5.617,81
		7.233,18

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(01.11.2025 - 31.12.2025)

EUR

1. sonstige Aufwendungen	
a) Versicherungen	499,56
b) Haftungsvergütung Komplementärin	416,68
c) Rechts- und Beratungskosten	431,55
d) Abschluss- und Prüfungskosten	500,00
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	36,84
	1.884,63
2. Fehlbetrag	1.884,63

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2025 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht zum 31.12.2025

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 ist in der Zwischenübersicht zum 31.12.2025 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen bestehend aus geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 2.760,90 €.

Das Umlaufvermögen bezieht sich auf sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 501,49 € (Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuerzahlungen).

Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 1.446,80 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden Kosten in Höhe von 2.523,99 € für Versicherungen abgegrenzt.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Zum 31.12.2025 beträgt das Eigenkapital 1.115,37 €. Dies setzt sich zusammen aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten in Höhe von insgesamt 3.000,00 € sowie dem Fehlbetrag in Höhe von 1.884,63 €.

Die Rückstellungen in Höhe von 500,00 € betreffen Jahresabschlusskosten.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.201,13 €, bestehend aus Versicherungsprämien sowie Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Bautätigkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern in Höhe von 416,68 € (anteilige Haftungsvergütung für die Komplementärin für das Jahr 2025).



Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2025 dargestellt.

Für den Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2025 wurden lediglich sonstige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.884,63 € gebucht.

Die sonstigen Aufwendungen umfassen Versicherungen (499,56 €), die anteilige Haftungsvergütung für die Komplementärin für das Jahr 2025 (416,68 €), Rechts- und Beratungskosten (431,55 €), Abschluss- und Prüfungskosten (500,00 €) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (36,84 €).

Für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis 31.12.2025 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.884,63 €.

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.05.2026

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.05.2026)		
AKTIVA (Stichtag: 31.05.2026)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grund und Boden	530.000,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen im Bau	14.556.898,47	
Summe Anlagevermögen		15.086.898,47
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	606.475,36	
Summe Umlaufvermögen		606.475,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten		86.472,29
		15.779.846,12

PASSIVA (Stichtag: 31.05.2026)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		3.000,00
II. Verlustausgleichskonto Kommanditisten		2.182,13
III. Jahresfehlbetrag		157.946,41
Summe Eigenkapital		-157.128,54
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	500,00	500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.590.546,67	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.345.511,31	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	416,68	15.936.474,66
		15.779.846,12

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(01.01.2026 - 31.05.2026)

EUR

1. sonstige Aufwendungen	
a) Versicherungen	1.559,44
b) Rechts- und Beratungskosten	899,97
c) Buchführungskosten	472,50
d) Werbekosten	435,23
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	207,43
f) Verschiedene betriebliche Kosten	1.079,79
g) Avalprovisionen	68.877,60
	73.531,96
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	84.414,45
3. Fehlbetrag	157.946,41

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.05.2026 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht zum 31.05.2026

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2026 ist in der Zwischenübersicht zum 31.05.2026 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen in Höhe von insgesamt 15.086.898,47 €, bestehend aus dem Grund und Boden (Grundstück mit entwidmetem Gebäude: 530.000 €) sowie den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (14.556.898,47 €).

Das Umlaufvermögen bezieht sich auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 606.475,36 €. Diese setzen sich zusammen aus Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuerzahlungen in Höhe von insgesamt 606.475,36 €.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden Kosten in Höhe von 86.472,29 € für Versicherungen, für die Nutzung der Software zur Anlegerbetreuung sowie das Strukturierungsentgelt im Rahmen der Finanzierung abgegrenzt.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Zum Stichtag 31.05.2026 wird das Eigenkapital mit -157.128,54 € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten in Höhe von insgesamt 3.000,00 € sowie dem Fehlbetrag in Höhe von 157.946,41 € und dem Verlustausgleichskonto in Höhe von insgesamt 2.182,13 €.

Die Rückstellungen in Höhe von 500,00 € betreffen Jahresabschlusskosten.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 12.590.546,67 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.345.511,31 €, bestehend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Versicherungen (D&O), Rechts- und Gerichtskosten (Eintragung von Dienstbarkeiten), der Errichtung der Zuwegungen und der Kabeltrasse, Planungskosten, der ökologischen Baubegleitung, für den Erwerb des Grundstücks mit entwidmetem Gebäude sowie Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern in Höhe von 416,68 € (anteilige Haftungsvergütung für die Komplementärin für das Jahr 2025).

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.05.2026 dargestellt.

Die sonstigen Aufwendungen umfassen Versicherungen (D&O, Haftpflicht, Rechtsschutz: insgesamt 1.559,44 €), Rechts- und Beratungskosten (Handelsregistereintragungen, Beurkundungen, Beglaubigungen: insgesamt 899,97 €), Buchführungskosten (472,50 €), Werbekosten (435,23 € für Logogestaltung und Repräsentation) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (207,43 €). Außerdem sind in der Position

verschiedene betriebliche Kosten (Bürobedarf sowie Wartungskosten Hard- und Software) in Höhe von 1.079,79 € enthalten. Für Avalprovisionen für die Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller wurden 68.877,60 € gebucht.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 84.414,45 € betreffen Zinsen aus der Vorfinanzierung für Eigenkapital sowie Kontokorrentzinsen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.05.2026 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 157.946,41 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch kein Jahresabschluss erstellt. Die Zwischenübersichten der Emittentin zum 31.12.2025 sowie zum 31.05.2026 sind ab der Seite 133 dargestellt.

Das Geschäftsjahr 2025 war ein Rumpfgeschäftsjahr, in dem keine Geschäftsvorfälle gebucht worden sind.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2026 ist durch die Projektplanung, Vertragsverhandlungen sowie die Vorbereitung von Investitions- und Baumaßnahmen gekennzeichnet. Es wurde mit der Erstellung der Kabeltrasse begonnen. Die geplanten Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht errichtet.

Die Emittentin hat am 23.01.2026 mit Bank I für das Bankenkonsortium Verträge zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und des geplanten LR-Darlehens sowie für die Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuer abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen zur Eigenkapital-Vorfinanzierung (Vorfinanzierung I) in Höhe von insgesamt 10.000.000,00 € vollständig abgerufen und ausgezahlt worden.

Die Kontokorrentlinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung in Höhe von 13.190,97 € in Anspruch genommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 5.973.631,81 € aus der Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Vorfinanzierung II) in Anspruch genommen.

Am 17.06.2026 hat die Emittentin einen Vertrag über das langfristige LR-Darlehen I in Höhe von 42.000.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Mittel aus diesem Darlehen abgerufen und ausgezahlt.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 4. Quartal 2026 und 1. Quartal 2027 (Prognose) sollen insgesamt 42.000.000 € aus dem langfristigen LR-Darlehen I in Anspruch genommen werden.

Im 3. Quartal 2026 (Prognose) sollen die Wege und Kranstellflächen für den Bürgerwindpark BHU errichtet und fertiggestellt werden. Außerdem soll mit dem Bau der Fundamente für die Windenergieanlagen begonnen werden.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2026 geplant (Prognose). Im Jahr 2028 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.



Im 1. Quartal 2027 (Prognose) soll mit der Anlieferung der Windenergieanlagen-Hauptkomponenten begonnen werden.

Für das 2. Quartal 2027 (Prognose) ist die Inanspruchnahme des langfristigen LR-Darlehens II vorgesehen.

Der Netzanschluss am geplanten Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) soll im 2. Quartal 2027 (Prognose) fertiggestellt werden.

Die Inbetriebnahme des Bürgerwindparks BHU ist für das 3. Quartal 2027 (Prognose) geplant.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, den Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 38 - 41 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht zum 31.05.2026

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben sich die folgenden wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 31.05.2026 ergeben: Aus der Vorfinanzierung II wurden weitere 3.477.178,49 € abgerufen, so dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dieser Vorfinanzierung 5.973.631,81 € in Anspruch genommen werden. Aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer wurden 80.902,38 € zurückgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer 13.190,97 € in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 31.05.2026 eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 15 (1) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2026 – 2029. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2026 bis 2047 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 23 – 32.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2026 - 2029 (Prognose)				
Aktiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grund und Boden	583.000	583.000	583.000	583.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	0	65.015.425	60.887.462	56.759.498
3. Anlagen im Bau	24.591.022	0	0	0
Anlagen gesamt	25.174.022	65.598.425	61.470.462	57.342.498
B. Umlaufvermögen				
I. Kasse, Bankguthaben	1.210.578	2.049.560	3.833.547	3.637.136
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.008.925	9.012.679	8.700.433	8.388.186
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0
Summe Aktiva	27.393.525	76.660.664	74.004.441	69.367.821
Passiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €
A. Eigenkapital				
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.606.475	-3.454.161	-4.484.394	-5.365.868
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	0	-900.000	-900.000
2. Abgeltungssteuer	-1.598	-4.299	-7.758	-9.852
3. Gewinn/Verlust	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378
Summe Eigenkapital	8.393.525	6.545.839	5.515.606	4.634.132
B. Rückstellungen				
I. Rückstellungen für Rückbau	0	114.825	238.837	372.586
C. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute				
1. Kurzfristige Darlehen	0	0	0	0
2. Lang- und mittelfristige Darlehen	19.000.000	70.000.000	68.249.998	64.361.103
Summe Passiva	27.393.525	76.660.664	74.004.441	69.367.821

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Die Sachanlagen umfassen den Grund und Boden (Grundstück mit entwidmetem Ge-

bäude), die zu errichtenden acht Windenergieanlagen mit Fundamenten, der Netzanbindung, der verkehrstechnischen Infrastruktur (Zuwegungen und Kranstellflächen) sowie Planungs- und Projektentwicklungskosten, die erworbenen Projektrechte und sonstige aktivierte Kosten in Höhe von 25.174.022 € (Prognose) per 31.12.2026 bzw. 65.598.425 € (Prognose) per 31.12.2027, 61.470.462 € (Prognose) per

31.12.2028 (Prognose) und 57.342.498 € (Prognose) per 31.12.2029. Im Jahr 2026 werden die Sachanlagen (außer Grund und Boden) als Anlagen im Bau gebucht. Nach der geplanten Inbetriebnahme des Windparks werden ab dem Jahr 2027 die Anlagen im Bau als Technische Anlagen und Maschinen gebucht.

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 1.210.578 € per 31.12.2026, mit 2.049.560 € per 31.12.2027, mit 3.833.547 € per 31.12.2028 und mit 3.637.136 € per 31.12.2029 prognostiziert.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.008.925 € per 31.12.2026 (Prognose), 9.012.679 € per 31.12.2027 (Prognose), 8.700.433 € per 31.12.2028 (Prognose) und 8.388.186 € per 31.12.2029 (Prognose) stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet die Ausgaben für die in zwei Raten in den Jahren 2026 und 2027 zu leistende Einmalzahlung für das Einspeiserecht in das Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103), sowie die Einmalzahlung für die Nutzung von Wegen und der Kabeltrasse.

Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt. Aufgrund der für das 2. Halbjahr 2026 geplanten Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals ergibt sich prognosegemäß per 31.12.2026 kein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Auch per 31.12.2027, 31.12.2028 und 31.12.2029 sowie jeweils zum 31.12. in den Jahren 2030 bis 2036 und 2044 bis 2047 wird der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ mit jeweils 0 €

(Prognose) ausgewiesen, während sich in den Jahren 2037 bis 2043 jeweils zum 31.12. prognosegemäß nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge ergeben. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag resultiert insbesondere aus den bilanziellen Abschreibungen der Windenergieanlagen, die über einen kürzeren Zeitraum erfolgen als die Finanzierung, sowie aus den prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger. Dadurch wird das Eigenkapital in einzelnen Geschäftsjahren rechnerisch aufgezehrt, obwohl die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Bedienung ihrer Finanzierungsverpflichtungen verfügen kann.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Haftkapital der zwei Gründungskommanditisten der Emittentin insgesamt 3.000 €. Im 2. Halbjahr 2026 soll das Kommanditkapital der Anleger in Höhe von 9.997.000 € eingezahlt werden, so dass das Kapitalkonto I entsprechend per 31.12.2026, 31.12.2027, 31.12.2028 und 31.12.2029 mit insgesamt jeweils 10.000.000 € (Prognose) ausgewiesen wird.

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten sowie die Abgeltungssteuer und den prognostizierten Gewinn bzw. Verlust der Emittentin.

Die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten betragen per 31.12.2026 und 31.12.2027 jeweils 0 €. Per 31.12.2028 und 31.12.2029 werden die Entnahmen der Kommanditisten (Ausschüttungen an die Kommanditisten) mit jeweils 900.000 € prognostiziert.

Per 31.12.2026 wird eine Abgeltungssteuer von 1.598 €, per 31.12.2027 von 4.299 €, per 31.12.2028 von 7.758 € und per 31.12.2029 von 9.852 € prognostiziert.

Der Verlust der Emittentin beträgt per 31.12.2026 1.602.992 € (Prognose), per 31.12.2027 1.843.387 € (Prognose) und per 31.12.2028 122.475 € (Prognose). Per 31.12.2029 wird ein Gewinn von 28.378 € (Prognose) ausgewiesen.

Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, sowie den Entnahmen, der Abgeltungssteuer und dem Gewinn- und Verlustanteil des jeweiligen Jahres.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapital-einwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Aufgrund der geplanten Inbetriebnahme des Windparks im 3. Quartal 2027 und unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen ab dem Jahr 2027 entsprechende Rückstellungen gebildet. Diese betragen per 31.12.2027 114.825 € (Prognose), per 31.12.2028 238.837 € (Prognose) und per 31.12.2029 372.586 € (Prognose).

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Aufgrund der Zukunftsbezogenheit wird im laufenden und in den folgenden Planungsjahren davon ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres im jeweiligen Jahr abgeschlossen werden. Entsprechend werden in der Planungsrechnung die in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 31.05.2026 dargestellten Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktiva), „sonstige Rückstellungen“,

„Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“ (Passiva) nicht berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Übersicht wird zudem die Position „Eigenkapital“ (Passiva) in den Plan-Bilanzen anders dargestellt als in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 31.05.2026 (siehe Seite 136) im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bei den kurzfristigen Darlehen handelt es sich um die Vorfinanzierung II durch Bank I im Rahmen des Bankenkonsortiums. Im Jahr 2026 wird eine Inanspruchnahme von 8.000.000 € prognostiziert. Dieses Darlehen soll im Jahr 2026 planmäßig im Rahmen der für das Jahr 2026 geplanten teilweisen Auszahlung des LR-Darlehens I zurückgeführt werden, so dass per 31.12.2026 kein Betrag mehr ausgewiesen wird. Die lang- und mittelfristigen Darlehen bilden die langfristigen LR-Darlehen I und II ab, entsprechend 19.000.000 € per 31.12.2026, 70.000.000 € per 31.12.2027, 68.249.998 € (Prognose) per 31.12.2028 und 64.361.103 € (Prognose) per 31.12.2029.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 27.393.525 € (Prognose) per 31.12.2026, 76.660.664 € (Prognose) per 31.12.2027, 74.004.441 € (Prognose) per 31.12.2028 und 69.367.821 € (Prognose) per 31.12.2029.

Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2047.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2026 - 2029 (Prognose)				
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €
Einzahlungen				
Anzulegender Wert in Cent / kWh	0,00	6,88	6,88	6,88
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	0	3.015.600	10.052.000	10.052.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212
3. Zinseinnahmen	4.462	12.001	21.657	27.501
4. Einlagen der Kommanditisten	9.997.000	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2025	1.447	0	0	0
6. Darlehensaufnahme	37.000.000	51.000.000	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.025	0	0	0
Summe Einzahlungen	47.005.934	54.115.265	10.365.869	10.371.713
Auszahlungen				
8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	17.500	39.400	40.323
9. Betriebsführung	0	47.250	116.235	119.141
10. Direktvermarktung	0	87.664	299.517	307.005
11. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212
12. Betriebliche Auszahlungen	1.532.725	9.217.732	1.787.507	1.813.480
13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	6.118	0	0	0
14. Gewerbesteuer	0	0	310.240	244.986
15. Investitionen	25.171.261	41.456.395	0	0
16. Kapitaldienst	18.740.445	2.258.972	4.798.064	6.812.270
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)	342.307	103.107	38.707	38.707
18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	0% 0	9% 900.000	9% 900.000
Summe Auszahlungen	45.795.356	53.276.283	8.581.883	10.568.124
19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.210.578	838.982	1.783.987	-196.411
20. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.210.578	2.049.560	3.833.547	3.637.136
21. Liquiditätsverwendung				
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	0	1.439.419	604.262	-51.450
kumulierte Rücklage	0	1.439.419	2.043.681	1.992.231
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	0	0	112.000	268.800
kumulierte Rücklage	0	0	112.000	380.800
22. freie Liquidität nach Ausschüttungen	1.210.578	610.141	1.677.866	1.264.105

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose)

Auf der Seite 143 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2026 – 2029. Auf den Seiten 28 – 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2047. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 148 unter Position 1 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 148 unter Position 1 dargestellt.

2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Höhe der Erstattung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 148 unter Position 2 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 20) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag und unterscheiden sich im Betrag daher von den Zinserträgen (siehe unter Position 16 „Zinserträge“ auf Seite 151).

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Kommanditisten bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden.

Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 9.997.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 2. Halbjahr 2026 erfolgen (Prognose). Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitritts in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2025

Unter dieser Position wird im Jahr 2026 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2025 berücksichtigt, welches sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hat.

6. Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Projektes ist zunächst eine Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorgesehen. Diese Eigenkapital-Vorfinanzierung (Vorfinanzierung I) in Höhe von insgesamt 10.000.000 € ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen worden. Es ist geplant, dass die Rückzahlung anteilig aus dem im 2. Halbjahr 2026 einzuwerbenden Kommanditkapital erfolgt.

Zur langfristigen Finanzierung sind zwei LR-Darlehen in Höhe von insgesamt 70.000.000 € (LR-Darlehen I: 42.000.000 € und LR-Darlehen II: 28.000.000 €) vorgesehen. Das LR-Darlehen I soll im Jahr 2026 anteilig mit der Vorfinanzierung II vorfinanziert werden. Von dieser Vorfinanzierung II (Vorfinanzierung langfristiger Mittel) soll im Jahr 2026 ein Betrag von insgesamt 8.000.000 € (Prognose) abgerufen werden. Die Laufzeit dieser Vorfinanzierung II ist befristet bis zur Auszahlung der zu beantragenden langfristigen LR-Darlehen, längstens bis zum 31.12.2027. Die Rückzahlung der Vorfinanzierung II im Jahr 2026 soll aus den abzurufenden Mitteln des LR-Darlehens I erfolgen, welches im Jahr 2026 mit einem Teilbetrag von 19.000.000 € in Anspruch genommen werden soll. Im Jahr 2027 soll aus dem LR-Darlehen II der Restbetrag von 23.000.000 € in Anspruch

genommen werden. Zudem ist im Jahr 2027 die Inanspruchnahme des LR-Darlehens II in Höhe von 28.000.000 € geplant.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer in den Investitionsjahren 2026 und 2027 besteht ein Kontokorrentkredit (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer), der variabel bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden kann. Die Rückführung der Mittel erfolgt laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes, so dass jeweils am Ende der Jahre 2026 und 2027 kein Saldo mehr besteht (Prognose) und entsprechend nicht ausgewiesen wird.

7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus dem Jahr 2025 liquiditätswirksam aufgelöst.

8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung

Die Höhe der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seiten 149 unter der Position 3 dargestellt.

9. Betriebsführung

Die Höhe der Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 149 unter der Position 4 dargestellt.

10. Direktvermarktung

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 149 unter der Position 5 dargestellt.

11. Finanzielle Beteiligung Gemeinde

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der betreffenden Gemeinden auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 149 unter Position 6 erläutert.

12. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie das Nutzungsentgelt für die Windparkflächen und die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen. In den Jahren 2026 und 2027 werden zudem die Einmalzahlungen für das Einspeiserecht Umspannwerk sowie für Kabel und Wege berücksichtigt.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 149 - 150 unter den Positionen 7 bis 14 dargestellt.

13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position werden die Bilanzpositionen (Passiva) „Rückstellungen“ in Höhe von 500,00 € sowie „Verbindlichkeiten“ in Höhe von 5.617,81 € aus dem Jahr 2025 liquiditätswirksam aufgelöst.

14. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird in der Planungsrechnung (2026 – 2047) ab dem Geschäftsjahr 2028 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 151 unter Position 20 dargestellt.

15. Investitionen

Die Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) für den Bürgerwindpark BHU mit den acht Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen, dem Grund und Boden sowie sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerwindparks BHU sind mit 25.171.261 € im Jahr 2026 und 41.456.395 € im Jahr 2027 geplant. Eine Übersicht der Investitionen befindet sich im Investitionsplan auf Seite 69.

16. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplan der langfristigen LR-Darlehen I und II sowie in den Jahren 2026 und 2027 aus dem Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Vorfinanzierung I), der Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Vorfinanzierung II) sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller in 2026 und 2027) wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 151 unter Position 18 dargestellt.

18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2028 – 2047 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 9 % bis zu 39 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 270 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

19. Jahresliquiditätsüber-/underschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -underschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

20. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 19 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

21. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Ab dem Jahr 2027 wird über den verbleibenden Planungszeitraum eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 30 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird im Jahr 2028 112.000 €, in den Jahren 2029 – 2045 ein jährlicher Betrag von 268.800 € und im Jahr 2046 156.800 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 4.838.400 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) unter Position 19 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 151).

22. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 20 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2026 - 2029 (Prognose)				
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €
Erträge				
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	0,00	6,88	6,88	6,88
1. Erlöse aus Stromverkauf	0	3.015.600	10.052.000	10.052.000
Sonstige betriebliche Erträge				
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212
Umsatzerlöse insgesamt	0	3.103.264	10.344.212	10.344.212
Aufwendungen				
3. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	17.500	39.400	40.323
4. Betriebsführung	0	47.250	116.235	119.141
5. Direktvermarktung	0	87.664	299.517	307.005
6. Finanzielle Beteiligung Gemeinde (§ 6 EEG)	0	87.664	292.212	292.212
Rohergebnis	-2.500	2.863.186	9.596.848	9.585.531
Betriebliche Aufwendungen				
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	20.000	313.962	738.844	757.315
8. Beratungsaufwand	15.000	15.375	15.759	16.153
9. Umspannwerks- und Strombezugskosten	0	83.158	202.319	207.377
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000	80.000	82.000	84.050
11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	0	211.092	703.640	703.640
12. Ausgleichsmaßnahmen	0	44.945	44.945	44.945
13. Nutzungs- und Einspeiserechte (Einmalzahlungen)	0	312.246	312.246	312.246
14. Gründungsaufwand				
- Finanzierungskosten	148.800	153.200	0	0
- Beratungsaufwand der Investitionsphase	50.000	0	0	0
- Emissionsbedingte Kosten	250.000	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	523.800	1.213.979	2.099.753	2.125.726
15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	0	1.031.991	4.127.964	4.127.964
Betriebliches Ergebnis	-526.300	617.217	3.369.131	3.331.842
16. Zinserträge	6.060	16.301	29.416	37.353
17. Zinsaufwendungen				
- kurzfristige Verbindlichkeiten	546.667	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	193.778	2.258.972	3.048.062	2.923.375
18. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)	342.307	103.107	38.707	38.707
19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	0	114.825	124.012	133.749
20. Gewerbesteuer	0	0	310.240	244.986
Jahresergebnis	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose)

Auf der Seite 147 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2026 – 2029.

Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2047.

Um dem Anleger eine bessere Übersicht und mehr Informationen zu den projektspezifischen Aufwendungen und Erträgen zu ermöglichen, sind die einzelnen Positionen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) detaillierter dargestellt und benannt sowie in einer anderen Reihenfolge aufgebaut als in der im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft erstellten Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.05.2026 (siehe Seiten 137 - 138). Dabei wird in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) davon ausgegangen, dass – sofern nicht abweichend erläutert – die jeweiligen Geschäftsvorfälle jeweils im betreffenden Jahr ertrags- und liquiditätswirksam werden. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark BHU. Die acht Windenergieanlagen sollen im 3. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden. Im Planungszeitraum wird von folgenden prognostizierten Jahresenergieerträgen ausgegangen: Im Inbetriebnahmejahr 2027 werden aufgrund der Anlaufphase des Windparks Energieerträge von 43.831.800 kWh angenommen, in den Jahren 2028 bis 2046 werden jeweils 146.106.000 kWh und im Jahr 2047 werden 102.274.200 kWh prognostiziert.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Mai 2025 beträgt jeweils 6,84 Cent / kWh für 4 Windenergieanlagen und jeweils 6,85 Cent / kWh für weitere 4 Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der Standortgüten für die einzelnen Windenergieanlagen ergibt sich ein durchschnittlicher gewichteter, korrigierter Zuschlagswert (anzulegender Wert) von 6,88 Cent / kWh (Prognose) und es ergeben sich entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2027:	3.015.600 € (anteilig)
2028 – 2046:	10.052.000 €
2047:	7.036.400 € (anteilig)

Gemäß EEG 2023 besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkten wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Erstattung Netzbetreiber

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die betreffenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 Cent / kWh. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattet.

3. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals, was einer Vergütung in Höhe von jährlich 2.500 € entspricht.

Für die Geschäftsführung der Emittentin durch die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH wird ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine jährliche Vergütung von insgesamt 36.000 € (im Inbetriebnahmejahr anteilig) prognostiziert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % gerechnet.

4. Betriebsführung

Mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung soll ein regional ansässiges Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Die jährliche Vergütung wurde mit insgesamt 113.400 € angenommen (im Inbetriebnahmejahr anteilig). Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % gerechnet.

5. Direktvermarktung

Die Emittentin ist gemäß EEG verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 148 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Die Direktvermarktungskosten werden mit 0,002 € / kWh eingeplant. Es wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2,5 % kalkuliert.

6. Finanzielle Beteiligung Gemeinde

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinde in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Entsprechend § 6 EEG erfolgt in der Planungsrechnung ab dem Jahr 2027 eine entsprechende Erstattung durch den Netzbetreiber an die Emittentin.

7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark BHU hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren mit Verlängerungsoption von 5 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen soll.

In der Kalkulation wurden zudem Zusatzkosten für weitere Software-Lizenzen sowie ab dem Jahr 2028 für die Wartung des Liftes, der Eisdetektion und der Sicherheitsausrüstung sowie berücksichtigt.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % kalkuliert.

8. Beratungsaufwand

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % gerechnet.

9. Umspannwerks- und Strombezugskosten

Der angesetzte Gesamtbetrag für Umspannwerks- und Strombezugskosten setzt sich wie folgt zusammen:

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden laufenden Kosten (Betriebsführung, Service, Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik) im Zusammenhang mit der Nutzung des Umspannwerks Bosbüll (Trafo 103) der Umspannwerk Bosbüll GmbH & Co. KG wurden mit 90.000 € pro Jahr berücksichtigt (im Inbetriebnahmejahr anteilig).

Für den Strombezug für die Windenergieanlagen werden Kosten in Höhe von 109.580 € pro Jahr prognostiziert (im Inbetriebnahmejahr anteilig). Ab dem Jahr 2028 (Strombezug) bzw. ab dem Jahr 2029 (UW-Kosten) wird jeweils mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2,5 % kalkuliert, so dass sich im Jahr 2028 ein Gesamtbetrag von 202.319 € ergibt.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % kalkuliert.

In der vorliegenden Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.05.2026 aus der laufenden Buchführung der Gesellschaft wird abweichend zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung die Position „Sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen. Die genannten unter „Sonstige Aufwendungen“ enthaltenen Kosten a) – g) sind in den folgenden Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2026 enthalten: a) in Position 7. (Wartung Windenergie-

anlagen, Versicherungen), b) und c) in Position 8. (Beratungsaufwand), d) – f) in der hier beschriebenen Position 10. (Sonstige betriebliche Aufwendungen) und g) in Position 18. (Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)).

11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen berücksichtigt.

Die für den Bürgerwindpark BHU benötigten Flächen wurden durch langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert.

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt unter Berücksichtigung einer Mindestpacht in den ersten 12 Betriebsjahren 7 % und ab dem 13. Betriebsjahr 8 % der jeweiligen Umsatzerlöse.

12. Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Emittentin Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Hierfür wurden jährliche Kosten von 44.945 € berücksichtigt.

13. Nutzungs- und Einspeiserechte (Einmalzahlungen)

Im Rahmen der Nutzungs- und Gestattungsverträge wird eine Einmalpacht für die Nutzung von Wegen und Kabeltrassen gezahlt. Weiterhin wird für das Einspeiserecht für das Umspannwerk Bosbüll (Trafo 103) eine Einmalzahlung geleistet.

Diese Ausgaben für die Nutzungs- und Einspeiserechte wurden im Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz periodengerecht abgegrenzt und in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen über 20 Jahre (Wege und Kabeltrassen) bzw. 30 Jahre (Einspeiserecht Umspannwerk) ertragswirksam aufgelöst.

14. Gründungsaufwand

Diese Position umfasst die Kosten für die Finanzierung und Zwischenfinanzierung in Höhe von insgesamt 80.000 € in der Investitionsphase.

Weiterhin wurde unter dieser Position im Jahr 2026 der Beratungsaufwand in der Investitionsphase (Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung) in Höhe von 50.000 € sowie emissionsbedingte Kosten in Höhe von 250.000 € (Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, Informationsveranstaltungen, die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister, die Anlegerverwaltung sowie die Weichkosten (Provision für die Anlagenvermittlung)) kalkuliert.

15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

16. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,0 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses. Die sich aus den Zinserträgen ergebenden Zinseinnahmen berücksichtigen dahingegen den Steuerabzug inkl. Solidaritätszuschlag (siehe Position 3 „Zinseinnahmen“ auf Seite 144).

17. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme des kurzfristigen Darlehens zur Eigenkapital-Vorfinanzierung (Vorfinanzierung I) und der Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Vorfinanzierung II), der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie der langfristigen LR-Darlehen I und II.

18. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft)

Für die Erfüllung des Liefervertrages der Emittentin mit dem Hersteller der Windenergieanlagen ist ebenso wie für den Rückbau der Windenergieanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden für den Rückbau 604.800 € je Anlage angesetzt. Die Gebühren (Avalprovisionen) für die Bürgschaften wurden mit 342.307 € in 2026, 103.107 € in 2027 und ab dem Jahr 2028 mit jährlich 38.707 € berücksichtigt.

19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 86.400 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 4.838.400 € gebildet. Die rational gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 21 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau") auf Seite 146).

20. Gewerbesteuer

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG.

Planzahlen der Emittentin (Prognose)

In der folgenden Tabelle sind die Planzahlen der Emittentin (Prognose) für die Geschäftsjahre 2026 bis 2029 dargestellt:

Planzahlen der Emittentin 2026 - 2029 (Prognose)				
	2026	2027	2028	2029
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€
1. Investitionen	25.171.261	41.456.395	0	0
2. Stromproduktion in kWh/ Jahr	0	43.831.800	146.106.000	146.106.000
3. Umsatzerlöse aus dem Verkauf der elektrischen Energie	0	3.015.600	10.052.000	10.052.000
4. Ergebnis	-1.602.992	-1.843.387	-122.475	28.378

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen (Prognose)

1. Unter den Investitionen sind die prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Bürgerwindparks BHU dargestellt. Zusätzlich zu den bereits per 31.12.2025 getätigten Investitionen in Höhe von (gerundet) 2.761 € verteilen sich die weiteren Investitionen auf die Jahre 2026 (25.171.261 €) und 2027 (41.456.395 €). Die Zusammensetzung der Summe der prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 66.630.416 € ist im Investitionsplan der Emittentin (Prognose) auf der Seite 69 dargestellt.
2. Die Produktion des jährlich erzeugten Stroms (Prognose) wurde anhand des Standortgutachtens (Bewertungsgutachten, siehe Seite 82) prognostiziert.
3. Aus der prognostizierten Menge der jährlichen Stromproduktion der Windenergieanlagen ergeben sich die Umsatzerlöse aus dem Verkauf der elektrischen Energie.
4. Das Ergebnis vor Einkommensteuer ergibt sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) der Emittentin, die auf den Seiten 30 – 31 dargestellt sind.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bosbüll.

§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie in den Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs.1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs.1 KAGB berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 Ziffer (1) des Gesellschaftsvertrages führen dürfen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (3) Das zu vorstehender Ziffer (1) näher beschriebene Vorhaben wird nachstehend auch als „Projekt“ bezeichnet. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01.11.2025.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 4

Gesellschafter, Kapital, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die
Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Bosbüll,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HR B 17913 FL.
Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (2) Die Kommanditisten der Gesellschaft sind in dem als Anlage „Kommanditisten“ beigefügten Verzeichnis mit ihren Hafteinlagen aufgeführt.
- (3) Kommanditist mit der nachstehend aufgeführten Hafteinlage ist:
 - a) John-Heinrich Ingwersen, geboren am 14. Januar 1954, wohnhaft in Bosbüll,
Hafteinlage: 1.000,00 EUR
 - b) Levke Ingwersen, geboren am 25. August 1983, wohnhaft in Bosbüll,
Hafteinlage: 2.000,00 EUR
- (4) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks soll das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten und Erhöhung von Kommanditbeteiligungen auf Grundlage eines Investitions- und Finanzierungsplanes gemäß § 8 Ziffer (1) dieses Vertrages auf einen Betrag erhöht werden, der als Eigenkapital für eine wirtschaftliche Finanzierung des Projektes voraussichtlich benötigt wird. Der Erhöhung der Kommanditeinlagen hat die Erstellung eines Verkaufsprospektes, dessen Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie dessen Veröffentlichung entsprechend den Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes voranzugehen.
- (5) Die festen Kapitalanteile der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Diese sind als Pflichteinlage in Geld einzuzahlen und entsprechen den in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen der Kommanditisten gemäß vorstehender Ziffer (2).
Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.
- (6) Die Kommanditisten sind am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
Jeder Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn und Verlust) bereits ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem er in die Gesellschaft eingetreten ist.

- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft entscheidet.
- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von der Gesellschaft und ihren auch künftig beitretenen Kommanditisten bevollmächtigt, die Aufnahme von Kommanditisten in die Gesellschaft, deren Ausscheiden aus der Gesellschaft sowie die Änderungen der Höhe von Kommanditbeteiligungen vorzunehmen und zu bewirken und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie Anmeldungen zum Handelsregister sowie sonstige rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.
- (9) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines jeden Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist wirksam. Nach Annahme der Beitrittserklärung und Einzahlung der vollständigen Kommanditeinlage wird die Beteiligung der Kommanditisten bis zur Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (10) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht für sämtliche die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der beitretende Kommanditist.
- Sollte die Vollmacht nicht innerhalb der von der Gesellschaft hierfür festgelegten Frist vorgelegt werden, kann die Gesellschaft dem Kommanditisten Bearbeitungsgebühren aufgrund des entstandenen zusätzlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- (11) Für die Kommanditisten wird von der Geschäftsführung ein gesondertes Kommanditistenverzeichnis mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Höhe des festen Kapitalanteils geführt.
- Die Kommanditisten haben die Möglichkeit zu schaffen, Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft auch im Wege elektronischer Datenübertragung per E-Mail zu empfangen. Die Kommunikationsadresse ist ebenfalls in das Kommanditistenverzeichnis aufzunehmen.
- Die Kommanditisten erklären sich damit einverstanden, dass die vorbezeichneten Daten in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert werden, ferner mit einer auch unverschlüsselten Korrespondenz per E-Mail. Die Gesellschaft darf diese Daten ausschließlich zum Zweck der Verwaltung der Gesellschaft verwenden.
- Änderungen der Daten sind der Gesellschaft jeweils unverzüglich mitzuteilen. Nachforschungspflichten treffen die Gesellschaft insoweit nicht.

§ 5

Erhöhung des Kommanditkapitals

- (1) Das Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplans und der nachstehenden Bestimmungen erhöht werden. Die Mindestkommanditeinlage beträgt Euro 1.000. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen vor. Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, darf keiner der Kommanditisten insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals der Gesellschaft als Kommanditbeteiligung halten und auch nicht in sonstiger Weise über beherrschenden Einfluss auf Kapitalbeteiligungen von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals oder von mehr als 10 % aller Stimmrechte verfügen.
- (2) Zunächst ist die GP JOULE GmbH mit dem Sitz in 25821 Reußenköge, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRB 7993 FL, oder ein anderes mit dieser Gesellschaft verbundenes Unternehmen berechtigt, sich auf Grundlage eines Beitrittsantrags unabhängig von der unter § 5 Ziffer (3) beschriebenen Zuteilung als Kommanditisten mit einem festen Kapitalanteil bis zur Höhe von 10 % des gesamten Festkapitals an der Gesellschaft zu beteiligen. Die genaue Höhe der Beteiligung muss bis zum Beginn des Zuteilungsverfahrens verbindlich vereinbart sein.
- (3) Die weitere Vergabe der Kommanditbeteiligungen erfolgt auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittsanträge gemeinsam durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die Personen gemäß § 13 (1) Satz 2 in pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Unternehmens.
- (4) Die Kommanditanteile sollen vorrangig Personen zugeteilt werden, die jedenfalls einer Personengruppe nach den folgenden Buchstaben a), b), c) oder d) angehören. Natürliche Personen sind dabei nur zum Beitritt zu der Gesellschaft berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind.
 - a) Natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bosbüll, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRA 8512 FL, waren und auch zum Zeitpunkt der Annahme des Beitrittsantrags sind. Zeichnungsberechtigt auf einen festen Kapitalanteil von jeweils bis zu Euro 10.000,00 sind zudem Kinder der vorgenannten Kommanditisten, die im Jahr 2015 aufgrund Minderjährigkeit nicht zeichnungsberechtigt waren.
 - b) Natürliche Personen, die am 1. Juni 2015 nicht als Einwohner in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet waren, die aber zum Stichtag 01.06.2025 dort ihren Hauptwohnsitz hatten. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt er bildet. Die Beteiligungshöhe ist für diese Personen auf einen festen Kapitalanteil von jeweils Euro 10.000,00 begrenzt.
 - c) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags als Eigentümer eines solchen selbstgenutzten Wohngrundstückes im Grundbuch eingetragen sind, das jedenfalls zu einem Teil innerhalb eines Abstands von 1.000 m um das von der persönlich haftenden Gesellschafterin definierte Windparkgesamtgebiet des Projektes belegen ist, sowie natürliche Personen, die auf Anforderung der Gesellschaft eine für die Genehmigungsfähigkeit des Projektes erforderliche Baulast bestellt haben.

Soweit ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen steht, ist nur einer der Eigentümer zum Beitritt berechtigt und auch nur dann, wenn er schriftliche Zustimmungserklärungen der übrigen Grundstückseigentümer vorlegt oder aber mehrere Eigentümer gemeinsam in Form einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft.

- d) Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Zuteilungsverfahrens bereits Kommanditisten der Gesellschaft sind, werden zur Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung ebenfalls im Zuteilungsverfahren berücksichtigt.
- (5) Die Aufnahme der Kommanditisten erfolgt nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Diese ist berechtigt, im Einzelfall die Aufnahme eines Kommanditisten aus wichtigem Grunde abzulehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen wurden, wie etwa durch die Begründung von unzulässigen Treuhandverhältnissen, oder dann, wenn die Aufnahme des Betroffenen den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

§ 6

Erbringung der Kommanditeinlagen

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Pflichteinlage nicht nachkommt, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt ohne Weiteres 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- (2) Kommt ein Gesellschafter trotz Mahnung und Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % seines Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsersatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet. Weitergehende Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

§ 7

Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I (Festkapitalkonto)
Auf dem festen Kapitalkonto I wird ausschließlich der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
- b) Kapitalkonto II (Variables Kapitalkonto)

Auf dem variablen Kapitalkonto II wird der auf den Gesellschafter entfallende Anteil einer Rücklage als Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft gebucht, ferner dem Gesellschafter zuzurechnende Verlustanteile sowie alle Gewinnanteile bis zum Ausgleich eines Verlustes. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, Verluste in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen. Die variablen Kapitalkonten II dienen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weisen keine Forderungen der Gesellschafter aus.

c) Verrechnungskonto

Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

§ 8

Investitionsplan, Rücklagen

- (1) Die Realisierung des Projektes soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes erfolgen, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellt wird und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen und damit festzustellen ist. Die nach diesem feststellenden Beschluss beitretenen Gesellschafter stimmen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft diesem Investitions- und Finanzierungsplan und dem damit verbundenen Investitionsvorhaben der Gesellschaft zu.
- (2) Die Gesellschaft hat insbesondere zur Sicherstellung des Kapitaldienstes sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe vorzuhalten. Während laufender Fremdfinanzierung des Vorhabens sind insoweit die Vorgaben der finanzierenden Bank zu beachten. Auch nach Ende einer Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens soll eine jährliche Liquiditätsreserve in ausreichender Höhe vorgehalten werden.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Vertretung und Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, die hierbei durch ihre satzungsmäßigen Organe handelt. Sie hat die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt und ebenso wie ihre Geschäftsführer von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, gilt dies, wie auch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, für jeden persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend.
- (3) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss der Gesellschafter entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Umsetzung des Projektes und die Durchführung des damit verbundenen Investitionsvorhabens der Gesellschaft auf Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans gemäß § 8 Ziffer (1) dieses Vertrages einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte („Projektrealisierung“).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche insoweit erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie Sicherheiten zu gewähren.

Die Geschäftsführung hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen und die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.

Die Geschäftsführung ist befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 2 dieses Vertrages im Namen und für Rechnung der Gesellschaft Dritter zu bedienen und solche mit der technischen Betriebsführung oder der kaufmännischen Geschäftsführung zu beauftragen, wobei jedoch die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben müssen. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft stets vollumfänglich vorbehalten bleiben.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten. Über außerordentliche Geschäftsvorfälle hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Beirat unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Soweit nicht die Projektrealisierung betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss:

- a) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder von Teilen davon;
- b) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon im Sinne des § 2 Ziffer (2) dieses Vertrages;
- c) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden;
- d) Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Vorstehende Zustimmungserfordernisse gelten nicht für solche Maßnahmen, die zur Durchführung der Investitionen und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes gemäß § 8 dieses Vertrages notwendig sind.

Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts hat sich die persönlich haftende Gesellschafterin von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.

- (7) Soweit nicht die Projektrealisierung betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirates der Gesellschaft:

- a) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von Euro 100.000,00 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;

- b) Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von Euro 75.000,00 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - c) Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von Euro 75.000,00;
 - d) Abschluss von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, sofern Verpflichtungen für die Gesellschaft von mehr als Euro 20.000,00 jährlich begründet werden;
 - e) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen oder Gesellschaften, die mehrheitlich von Gesellschaftern oder Gesellschaftern und Angehörigen beherrscht werden;
 - f) Zusage von Pensionen;
 - g) Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - h) Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über Euro 30.000,00.
- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung sowohl im kaufmännischen als auch im technischen Bereich gewährleistet ist, etwa durch Verteilung entsprechender Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder im Rahmen der Bestimmung zu vorstehender Ziffer (4) auch durch Beauftragung Dritter.
- (9) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gelten die maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages für jeden von ihnen entsprechend.
- (10) Soweit die Gesellschaft, nämlich die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, selbst Inhaberin der Geschäftsanteile ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.

Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus („Geschäftsführungsbeschlüsse“).

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch nicht für andere deren Stimmrecht ausüben. Dies gilt ebenso für Kommanditisten, die durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen und zudem für den Fall, dass über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem betreffenden Kommanditisten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber diesem Kommanditisten entschieden werden soll.

Für die Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten gelten die Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin entsprechend, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten.

Zum Zwecke der Ausführung solcher Geschäftsführungsbeschlüsse sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Diese werden von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt. Den so bestimmten Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft verbleiben im Übrigen bei deren persönlich haftender Gesellschafterin.

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin haben zu allen wesentlichen Vorgängen, welche den eigenen Geschäftsbetrieb oder die Position der persönlich haftenden Gesellschafterin als Gesellschafterin der Gesellschaft betreffen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditisten einzuholen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafter können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.
- (2) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, wobei zu gewährleisten ist, dass der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt;
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats;
 - e) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt;
 - g) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - i) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - j) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - k) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gemäß § 11 dieses Vertrages oder nach Maßgabe § 12 dieses Vertrages in dem dort vorgesehenen Verfahren gefasst.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorliegen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Abgestimmt wird nach dem Verhältnis der festen Kapitalanteile der Gesellschafter, wobei jede volle Euro 1.000,00 eines festen Kapitalanteils eine Stimme gewährt.

- (7) Beschlüsse über nachstehend aufgeführte Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Austausch sowie Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, die hierbei nicht stimmberechtigt ist, jedoch zuvor gehört werden soll;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - d) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - e) Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern zu übermitteln ist.
- (9) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt einen Monat vom Tage des Zugangs des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss an gerechnet. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen persönlich haftenden Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Diese Frist kann auf bis zu 7 Tage verkürzt werden, wenn eine Beschlussfassung aus wichtigem Grunde kurzfristig erforderlich wird.
- (2) Die Einladung erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse des Gesellschafters in Textform, wobei die Einladung spätestens mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen gilt.
- (3) Gesellschafterversammlungen können auch in einem virtuellen Format durchgeführt werden. Das konkrete Verfahren, das geeignet sein muss, eine allseitige fernmündliche oder visuelle Kommunikation zu ermöglichen, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin festgelegt.
- (4) Es soll jährlich jedenfalls eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist. Auf Wunsch eines Kommanditisten ist ihm vorab der Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jedoch ohne Erläuterungsteil, zu übermitteln.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Beirates im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer

wirksamen Aufforderung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der maßgeblichen Formvorschriften selbst einzuberufen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet, wenn die Gesellschafterversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, wenn hierauf bei der Einberufung hingewiesen wurde.
- (8) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehepartner, einen Verwandten in gerader Linie oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht zulässig.

§ 12

Textförmliches Abstimmungsverfahren

- (1) Anstelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann eine Beschlussfassung auch schriftlich oder in Textform und auch unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel und digitaler Abstimmungstools durchgeführt werden („textförmliches Abstimmungsverfahren“). Das konkrete Verfahren wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirats festgelegt.
- (2) Wird durch das textförmliche Abstimmungsverfahren eine ordentliche Gesellschafterversammlung ersetzt, so muss das Verfahren spätestens vier Wochen vor dem Termin eingeleitet worden sein, in dem die ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens stattzufinden hätte.
Im Übrigen gelten die zu § 10 und § 11 dieses Vertrages zur Beschlussfassung getroffenen Bestimmungen für das textförmliche Abstimmungsverfahren sinngemäß, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung schriftlich oder in Textform an deren zuletzt bekannt gegebene Kommunikationsadresse unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann.

Weiterhin ist in der Aufforderung eine Frist von mindestens drei Wochen zu bestimmen, in der die Stimmabgabe der Gesellschaft zugegangen sein muss („Abstimmungsfrist“). Stimmabgaben, die nach Fristablauf bei der Gesellschaft eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen, wenn bei der Aufforderung zur Abstimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht Schriftform bestimmt wird.

- (4) Im textförmlichen Abstimmungsverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter zur Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 30 % aller Stimmrechte der Gesellschaft an der Abstimmung teilnehmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als teilnehmende Stimmrechte gelten.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach Ablauf der Abstimmungsfrist das Abstimmungsergebnis unter der zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsadresse in Textform mitzuteilen.
- (6) Kann im Wege der textförmlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein Beschluss gefasst werden, ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 13

Beirat

- (1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens gemäß § 5 wählen die Gesellschafter bei der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Beirat von insgesamt fünf Kommanditisten, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen.

Bis dahin werden die Funktionen des Beirates von den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum wahrgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Für die erste Amtsperiode der Beiratsmitglieder wird das Beiratsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl für die Dauer von drei Jahren, die beiden Beiratsmitglieder mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen für die Dauer von zwei Jahren und die verbleibenden Beiratsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese Amtsperioden gelten nur für die erste Wahl. Bei allen weiteren Wahlen werden die neuen Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einzuberufen, ferner dann, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern.

Über den wesentlichen Verlauf der Beiratssitzungen sowie dort getroffene Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu übermitteln ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet die nächste Beiratsversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung.

(4) Aufgaben des Beirates sind

- die Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Geschäftsführung;
- Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung nach diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen worden sind;
- Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte;
- die Wahrung der Interessen der Gesellschaft.

Der Beirat ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang eines sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft zu bedienen.

(5) Der Beirat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte über die Geschäftsführung, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie alle übrigen zu Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über die Geschäftsführung zu unterrichten und dessen Stellungnahme zu Geschäftsführungsmaßnahmen vorab einzuholen, soweit dies erforderlich ist oder geboten erscheint.

(6) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafter beschließen.

(7) Die Mitglieder des Beirates haben bei ihrer Ausschusstätigkeit ordentlich und gewissenhaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann das betreffende Beiratsmitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(8) Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechtes. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung.

§ 14

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen

unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wenn die Gesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist.

- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie ein Geschäftsbericht sind dem Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Spätere Änderungen des Jahresabschlusses, die sich aufgrund der bestandskräftigen steuerlichen Gewinnfeststellung ergeben, sind auch unter den Gesellschaftern maßgeblich.
- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 15

Ergebnisverteilung und Verwendung von Liquiditätsüberschüssen

- (1) An dem Gesellschaftsvermögen und an dem Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Soweit gemäß § 8 Ziffer (2) eine angemessene Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gebildet wurde, können verbleibende Liquiditätsüberschüsse von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I entnommen werden. Hierüber beschließen die Gesellschafter gemäß § 10 Ziffer (2) Buchstabe c). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind.
- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

§ 16

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und tätigen Gesellschafter

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für Übernahme der Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese in Ausübung ihrer Geschäftsführung entstanden und nachgewiesen sind.

- (3) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die laufende Geschäftsführung und Betriebsführung wird in gesondertem Vertrag geregelt, bei dessen Abschluss die Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates vertreten wird.
- (4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 17

Verfügung über Kommanditbeteiligungen

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über eine Kommanditbeteiligung insgesamt oder in Teilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder die Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, für
 - a) eine Abtretung an Ehepartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehepartner oder Geschwister („privilegierte Angehörige“);
 - b) eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.
- (3) Eine Zustimmung kann auch für den Fall erteilt werden, dass die Abtretung einer Kommanditbeteiligung insgesamt oder in Teilen an eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Beteiligungsgesellschaft“) erfolgen soll. Die Zustimmung kann dann davon abhängig gemacht werden, dass dauerhaft an der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich der abtretende Kommanditist selbst und/oder dessen Angehörige im Sinne vorstehender Ziffer (2) oder wiederum deren Angehörige im Sinne vorstehender Ziffer (2) als Gesellschafter beteiligt sind und keine andere Personen als solche privilegierten Angehörigen an der Beteiligungsgesellschaft Anteile halten oder/und dort über Stimmrechte verfügen oder/und mittelbar oder auf sonstige Weise einen vergleichbaren Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft haben.
- (4) Mit Ausnahme der zustimmungsfrei zulässigen Abtretung an Personen gemäß vorstehender Ziffer (2) sowie einer Abtretung nach Maßgabe vorstehender Ziffer (3) können Kommanditbeteiligungen nur an Gesellschafter sowie an Personen abgetreten werden, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung ihren Hauptwohnsitz im Sinne des § 5 Ziffer (4) Buchstabe b) in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum haben. Auch solche Abtretungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung gemäß vorstehender Ziffer (1).
- (5) Die Abtretung von Teilen einer Kommanditbeteiligung ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von Euro 1.000,00 oder eines Vielfachen davon sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung gemäß vorstehender Ziffer (2) Buchstabe b) handelt.

- (6) Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolgedessen ein Gesellschafter über mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals der Gesellschaft verfügen würde oder infolge der Abtretung in sonstiger Weise über beherrschenden Einfluss auf Kapitalbeteiligungen von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtkommanditkapitals erlangt.
- (7) Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Gesellschaft tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von Euro 300,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Gesellschaft dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Gesellschaft zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Entnahme durch den eintretenden Kommanditisten zu verrechnen.
- Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

§ 18

Tod eines Kommanditisten

- (1) Im Falle des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Die Erbschaft ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.
- (3) Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als Euro 1.000,00 entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich einen einheitlichen Kommanditanteil handeln.
- (4) Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder die Legitimation der Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (5) In Ansehung dessen, dass ein Kommanditanteil nach dem Tod eines Kommanditisten unmittelbar im Wege einer Sondererbfolge im Verhältnis der Erbquoten geteilt und gesondert unmittelbar auf die Erben übergeht, werden zudem folgende Bestimmungen getroffen.

Gehen Kommanditanteile auf Erben oder Vermächtnisnehmer über, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, so werden die Anteile dieser Rechtsnachfolger („Kommanditistengruppe“) im Innenverhältnis wie ein einheitlicher Kommanditanteil behandelt. Insoweit gilt die Bestimmung zu vorstehenden Ziffern (3) und (4) entsprechend.

Die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe sind verpflichtet, binnen neun Monaten nach dem Erbfall aus den auf sie übergegangenen Kommanditanteilen wiederum einen auch im Außenverhältnis rechtlich einheitlichen Anteil zu bilden, sei es durch Übertragung innerhalb der Kommanditistengruppe oder durch die Begründung einer eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehend ausschließlich aus Mitgliedern der Kommanditistengruppe. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates

berechtigt, die Mitglieder dieser Kommanditistengruppe aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen.

Eine von der Kommanditistengruppe gegründete Gesellschaft ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils unaufgefordert und unverzüglich über einen Wechsel im Bestand ihrer Gesellschafter Auskunft zu erteilen. Sollten dort Personen eintreten und länger als zwei Monate als Gesellschafter verbleiben, die nicht Mitglieder der Kommanditistengruppe oder bereits selbst Kommanditisten sind und auch nicht privilegierte Angehörige des vorgenannten Personenkreises im Sinne des § 17 Ziffer (2) Buchstabe a) dieses Vertrages, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirates zum Ausschluss dieser Gesellschaft berechtigt. Dieses Recht auf Ausschluss besteht so lange, wie der Ausschlussgrund nicht weggefallen ist. Der Ausschluss erfolgt gegen Abfindung nach Maßgabe der Abfindungsbestimmung gemäß § 22 Ziffer (3) dieses Vertrages.

§ 19

Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, ferner nach Maßgabe dieses Vertrages mit Kündigung oder durch Ausschluss.

Handelt es sich bei einem Kommanditisten um eine Gesellschaft, so scheidet diese mit ihrer eigenen Auflösung aus.

- (2) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Vor Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zuvor unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erbeizuführen, wobei mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über das Ausscheiden und die Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt wird.

Sodann scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die neue persönlich haftende Gesellschafterin als solche im Handelsregister eingetragen sowie zur Geschäftsführung vertraglich verpflichtet ist und die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin alle Unterlagen und Informationen über den von ihr geführten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vollständig an die neue Geschäftsführung übergeben hat.

- (4) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu.
- (5) Sämtliche durch das Ausscheiden veranlasste Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 20

Kündigung

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten ordentlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 31.12.2047. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich nach der Abfindungsregelung dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt.

- (2) Jede Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen, bei einer außerordentlichen Kündigung unter Mitteilung des Kündigungsgrundes.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung wirksam erklärt worden ist, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung oder zu einem Ausschluss nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 21

Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter kann in den nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist unter anderem dann gegeben, wenn der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, ein künftiges Auseinandersetzungsguthaben oder die Ansprüche auf Entnahmen länger als zwei Monate von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind oder der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder trotz Abmahnung gegen Gesellschafterpflichten verstößt; daneben rechtfertigen unzulässige Verfügungen im Sinne des § 17 dieses Vertrages den sofortigen Ausschluss nach Maßgabe der Bestimmung zu nachstehender Ziffer (4).

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschlussgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.

- (3) Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern. Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für den Ausschluss.
- (4) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt, jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt. Erfolgt die Beschlussfassung im

schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.

- (5) Der Ausschluss eines Kommanditisten kann auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 17 dieses Vertrages über seinen Kommanditanteil verfügt.
- (6) Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat.
- (7) Sämtliche in Zusammenhang mit dem Ausschluss anfallenden Kosten hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

§ 22 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf eine andere Person übergeht, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist oder sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, errechnet sich die Höhe der Abfindung aus dem Saldo der Kapitalkonten und Verrechnungskonten des ausscheidenden Kommanditisten zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert).

Der Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz. Bei Ausscheiden zum Ende des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen, bei unterjährigem Ausscheiden der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.

In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Spätere Änderungen eines Jahresabschlusses lassen die Höhe der Abfindung unberührt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

- (3) Abweichend von den Bestimmungen zu vorstehender Ziffer (1) erhält ein Gesellschafter, der gemäß § 21 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde, als Abfindung einen Betrag in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftervermögens sowie ein ideeller Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Höhe der Abfindung wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den obigen Grundsätzen beauftragt.

- (5) Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Soweit nicht die Gesellschafter etwas anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Ergebnisverteilung an die Gesellschafter auszukehren. Die Liquidatorin übernimmt die Verteilung unter den Gesellschaftern.

§ 24

Kontrollrechte

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Gesellschaft in deren Räumen einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes einsehen zu lassen.
- (2) Gesetzliche Kontrollrechte und Auskunftsrechte bleiben im Übrigen unberührt.

§ 25

Gesellschafterpflichten, Haftung, Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind zur Gesellschaftstreue verpflichtet. Sie haben den Gesellschaftszweck zu fördern und dürfen die Gesellschaft in keiner Weise schädigen.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter Stillschweigen zu bewahren, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verschwiegenheit besteht und der betreffende Umstand nicht offenkundig ist, was auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft gilt.

- (3) Untereinander haften die Gesellschafter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine Haftung der Gesellschafter im Verhältnis zu der Gesellschaft.
- (4) Sämtliche Gesellschafter sind unentgeltlich von Wettbewerbsverboten jeder Art befreit.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form zwingend vorschreibt.
- (2) Sollten bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Es sollen dann im Wege auch ergänzender Auslegung wirksame und durchführbare Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungslücken vorhanden sein sollten.

Kommanditisten:

Bosbüll, den 01.11.2025

(gez.)
(John-Heinrich Ingwersen)

(gez.)
(Levke Ingwersen)

Für die Bürgerwindpark BHU Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin:

Bosbüll, den 01.11.2025

(gez.)
(Geschäftsführer John-Heinrich Ingwersen)

(gez.)
(Geschäftsführerin Levke Ingwersen)

Anmerkungen zum Gesellschaftsvertrag:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert die in § 4 Abs. 2 genannte Anlage „Kommanditisten“ (siehe Seite 155 in diesem Kapitel) noch nicht. Die Gesellschaft wird eine entsprechende Liste nach Abschluss des Einwerbungsverfahrens und dem Beitritt der Anleger erstellen.

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2026 – 2047 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann. Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustrausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlage zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den schlüsselfertigen Windpark wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlage über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlage von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Abgeltungssteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Abgeltungssteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Abgeltungssteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten

Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Auseinandersetzungs-guthaben	Finanzieller Anspruch eines ausscheidenden Gesellschafters auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen (Abfindung).
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks BHU ist die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG die Emittentin.
Freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

	geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von einer oder mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark BHU.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Zeichnungsberechtigt ist gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zunächst die GP Joule GmbH oder ein anderes mit dieser Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, haben danach gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 157 - 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorrangig Personen, die jedenfalls einer Personengruppe nach den folgenden Buchstaben a), b), c) oder d) angehören, die Möglichkeit, sich als Kommanditisten an der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG zu beteiligen. Natürliche Personen sind dabei nur zum Beitritt zu der Gesellschaft berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind.

- a) Natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags Kommanditisten der Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bosbüll, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRA 8512 FL, waren und auch zum Zeitpunkt der Annahme des Beitrittsantrags sind. Zeichnungsberechtigt auf einen festen Kapitalanteil von jeweils bis zu 10.000,00 € sind zudem Kinder der vorgenannten Kommanditisten, die im Jahr 2015 aufgrund Minderjährigkeit nicht zeichnungsberechtigt waren.
- b) Natürliche Personen, die am 1. Juni 2015 nicht als Einwohner in einer der Gemeinden Bosbüll, Holm oder Uphusum mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet waren, die aber zum Stichtag 01.06.2025 dort ihren Hauptwohnsitz hatten. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt er bildet. Die Beteiligungshöhe ist für diese Personen auf einen festen Kapitalanteil von jeweils 10.000,00 € begrenzt.
- c) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitrittsantrags als Eigentümer eines solchen selbstgenutzten Wohngrundstückes im Grundbuch eingetragen sind, das jedenfalls zu einem Teil innerhalb eines Abstands von 1.000 m um das von der persönlich haftenden Gesellschafterin definierte Windparkgesamtgebiet des Projektes belegen ist, sowie natürliche Personen, die auf Anforderung der Gesellschaft eine für die Genehmigungsfähigkeit des Projektes erforderliche Baulast bestellt haben.

Soweit ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen steht, ist nur einer der Eigentümer zum Beitritt berechtigt und auch nur dann, wenn er schriftliche Zustimmungserklärungen der übrigen Grundstückseigentümer vorlegt oder aber mehrere Eigentümer gemeinsam in Form einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft.
- d) Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Zuteilungsverfahrens bereits Kommanditisten der Gesellschaft sind, werden zur Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung ebenfalls im Zuteilungsverfahren berücksichtigt.

Die Kommanditeinlage muss jeweils mindestens 1.000,00 € betragen und durch 1.000 teilbar sein. Die jeweilige maximale Kommanditeinlage darf 10 % des angestrebten Kommanditkapitals nicht überschreiten.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

<https://portal.ipb-beteiligung.de>

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per E-Mail informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Zuteilung der Kommanditanteile für berechnigte Personen gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 157 f. im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gemeinsam mit den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 9.997.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.



Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG
Dorfstraße 4
25899 Bosbüll

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Sie zur Zahlung der Pflichteinlage auffordern.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag nach erfolgter Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Wochen vollständig auf das Konto der Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG:

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE13 2175 0000 0167 0993 65
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Bürgerwindpark BHU Betriebs GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

**Bürgerwindpark BHU
Betriebs GmbH & Co. KG**

Dorfstraße 4

25899 Bosbüll

Telefon: 04661 – 4903

E-Mail: BHU.Kontakt@gmail.com

